

### Gerichtsbuch 9, 1772-1777

Die Transkription des Gerichtsbuchs ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers in irgendeiner Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Die freie und kostenlose wissenschaftliche Nutzung unter Übernahme von üblichen Zitierhinweisen ist zulässig.

*Bestattung in Franziskaner-Kirche zu Oppenheim siehe Seite 58*

Umschlagseite

Derzeit war dahier Kurpfalz Oberfauth Herr Schmitz (Schmiz), Unterfauth Herr Valtin Limbach und Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Philipp Hummel und Conrad Pfeifer. Gerichtsschreiber Georg Hofmeister.

001, 001a, 002

Dienheim den 1. Mai 1772

Johannes Häußerling gibt bekannt, dass er wegen seinen kränklichen Umständen Ordnung machen will:

Es folgt das Testament von Joh. Häußerling...

Vorstehende Zeichen sind des Johannes Häußerling eigenhändige Beizeichen, so attestiert: Unterschrift: gez. Georg Hofmeister, Gerichtsschreiber.

002a

Dienheim den 11. Mai 1772

Pstibus:: Oberfauth Schmiz und übrige Gerichtsleute.

Erschien hiesiger Chirurg Hassinger und zeigte gez. an, dass er die verlassenen Weihnachten zu dem Weber'schen Kuranten Georg, um ihm von seinen 3 am Bein gehaltenen und von sich selbst gekommenen Wunden zu kurieren, berufen worden. Er hätte auch diese Kur wirklich vorgenommen und 12 Wochen damit zugebracht, sofort den Patienten insoweit wieder hergestellt, dass nur noch 8 Tage zur völligen Genesung übrig gewesen. Es hätte aber derselbe solche nicht aushalten, sondern verdingt, und durch das Arbeiten das Bein wieder verdorben. Wie nun Beklagter nicht mehr zur Kur, sondern einen anderen weiter begehrt, so hätte er Kläger dem Vormund die Rechnung zur Bezahlung überreicht. Es wolle sich aber derselbe dazu aus allerhand nichtigen Ursachen in der Güte nicht verstehen. wollte daher gebeten haben, den Vormund zur Zahlung mit Nachdruck anzuhalten

003

Weber'scher Vormund Joh. Gilberth: Kläger hätte sich anheischig gemacht seinen Kuranten an den Wunden zu heilen. Da solches aber bisher nicht geschehen und bereits 12 Wochen eingestandenermaßen damit vergeblich zugebracht worden, anbei ein anderer Chirurg zu dieser Kur adhibiert werden müsste. So könnte auch seine Pflegebefohlenen nicht zugemutet werden, diese Kurkosten über 12 Gulden nach der anmaßlichen Anforderung zu bezahlen.

Klagender Hassinger: Er beharre bei dem, dass der Beklagte Kurant insoweit kuriert gewesen. Wenn er nur noch 8 Tage mit der Arbeit an sich gehalten, und übrigens, da derselbe nicht mehr als billig, dass er wegen seiner gehaltenen Mühe und getanen Auslagen für Medikamente befriedigt würde.

Beklagte Vormund: Um alle weiteren vorzukommen, sei er Kurator nomine entschlossen 3 Gulden überhaupt dem Kläger zu zahlen.

Res.: Zur Vermeidung aller Weitwendigkeit hat man diese Forderung auf 6 Gulden festgesetzt, welche beklagter Vormund in Zeit 8 Tagen bei Vermeidung wirklicher Exekution dem Kläger zu bezahlen hat.

003a

Gemeindevorsteher Georg Mayer tut gez. Anzeige, dass ihm in verflossener Freitagnacht eines seiner Pferde, eine Rotschimmel Stute mit einem gespalten Kreuz, etwa 12 Jahre alt, mit durchschossenen weißen Haaren im Schweif, mit dem Kurpfälzischen Wappen CP welches dermalen nicht wohl mehr kenntlich, nebst dem Dorfzeichen mit † bezeichnet. Wollte also um ein gerichtliches Zertifikat zu seinem weiteren Behuf angestanden haben.

Res.: Dieses Attest wäre obigen Inhalt gemäß auszufertigen und dem Implorant mitzuteilen.

004

Dienheim den 9. Juli 1772

Erschien des Marx Benders Magd Anna Maria Krebs mit geziemender Vorstellung, dass sie vor kurzer Zeit mit der Tochter vom Gemeindebäcker zur Betzenkammer, wo eine Magd wegen einem sicheren Verbrechen gesessen, gegangen. Nachgehends mit des Bäckers Tochter wieder zurückgelaufen. So hätte der Andreas Mölius im Vorbeigehen ein Bein gestellt, dass sie danieder, und das Bein auseinandergefallen. Sie wäre also genötigt worden einen Feldscherer zu gebrauchen, welcher für die Kurkosten 1 fl 20 xr (haben wollte). Sie wolle also das Weitere der Obrigkeit überlassen.

Beklagter Mölius stellt das ganze Faktum in Abrede und wollte viel mehr beweisen, dass die Klägerin ihn angefallen und vielleicht durch dieses (sich) Schaden zugefügt (hat).

Klägerin: Des Bäckers Tochter sowohl als die Philipp Astheimer'sche Ww würden ihr Angeben und dahin beweisen, dass er ihr an seinem Tor entgegen

004a

gegangen, das Bein gestellt und ihr den Schaden mutwilliger Weise zugefügt.

Beklagte Mölius wiederholt das zuvor gesagte mit dem Anhang, dass der Joseph Amann das Gegenteil bezeugen würde.

Man hat hierauf den vorgeschlagenen Zeugen vorkommen lassen, demselben Handtreue an Eid statt abgenommen, worauf derselbe sich geäußert. Apolonia Fontain (Bäckerstochter): Sie könne anderes nicht sagen als, dass der Beklagte Andreas Mölius, als sie miteinander herauf gesprungen der Klägerin entgegen gegangen und ihr ein Bein gestellt, dass sie zur Erde gefallen. Philipp Astheimers Ww: Sie sei zugegen gewesen und gesehen, dass die Klägerin mit ein ... St... heraufgelaufen, auch dass der Beklagte Andreas Mölius der Klägerin ein Fuß gestellt, also zwar, dass sie hinter ihr stark zur Erde gefallen und sich sehr weh tun können, wenn nicht dieselbe auf sie Deponentin gefallen wäre.

005

Joseph Amann: Er könne nicht sagen, ob der Beklagte der Klägerin einen Fuß gestellt habe oder nicht. Dieses aber habe er wahrgenommen, dass dieselbe sehr hart zu Boden gefallen.

Hierauf wurde folgender Bescheid erteilt.

Res.: Dass beklagter Andreas Mölius der Klägerin Unrecht und zu viel getan und daher zu seiner künftigen Warnung in eine herrschaftliche Strafe ad 1 fl 30 xr, zur Bezahlung der Kur und anderer Kosten, auch für der Klägerin erlittenen Schmerzen in 1 fl 30 xr zu verurteilen sei.

005a

Erschienen Jude Joel von Rudelsheim, sodann Georg Zorn und erklärten, dass sie sich einvernehmlich geeinigt hätten.

---

Gemeindebäcker stellt beschwerend vor, dass ihm neulich 3 Brote, so dem Juden Bär zugehörig gewesen, entkommen und bei dem Stephan Weber gefunden worden. Da ihm schon 18 dergleichen

006

Brote auf solche Weise nebst einem Kuchen entwendet worden, so begehre er nicht allein den Ersatz, sondern auch die gebührende Satisfaktion um so mehr, als er sonst für den Dieb erklärt werden dürfte.

Beklagter Weber: Er könne nicht in Abrede sein, dass durch ein Versehen 3 Brote mehr als ihm zugehörig, gebracht wurden. Es sei aber aus keinem Vorsatz zu Stehlen geschehen, maßen er so bedürftig nicht sei. Was die übrigen weiter entkommenen Brote anbelange, darunter wolle er zuerst den rechtlichen Beweis gewärtigen und könne Kläger wegen diesen 3 Brote keinen Ersatz noch Satisfaktion fordern, weil solche ohne Weigerung zurückgegeben wurden.

Res.: Gleichwie Beklagter das Faktum wegen der 3 Brote von selbst eingestanden, und solche wieder zurück wenn es ein Versehen gewesen senden sollen. Dieses aber

006a

nicht geschehen, so wäre derselbe in eine Warnungsstrafe von 3 fl zu verurteilen. Wegen dem übrigen entkommenen Brot aber (ist) der klagende Gemeindebäcker zum näheren Beweis anzuweisen.

---

Dienheim den 17. Aug. 1772

Pstibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird das in Sachen des Chaussee-Inspektor Müller et consortes entgegen hiesige Gemeinde pto ersteigerte und nicht bezahlen wollende Gemeindestraßentaxe (verhandelt).

Man hat hierauf das unterm 18. Juni 1770 abgehaltene Steigungsprotokoll (Versteigerungsprotokoll) vorgenommen

007

nach welchem zu vergüten ist dem Herrn Chaussee-Inspektor Müller von 228 fl 45 xr =  $\frac{2}{3}$  = 152 fl 30 xr.

Georg Michel

Christoph Lohmann

Martin Bender

Jacob Spelter

Joh. Fuchs

Wilhelm Schellenschläger

Georg Ludwig Jahn

Summe 203 fl 16 xr 7 d.

Res.: Fiat Extractus Protoc. dem gewesenen Bürgermeister Gottfried Steinforth zur Verrechnung und Beilage.

007a

Vom Hochl. Oberamt wurde Versteigerung Backhaus und Gras genehmigt.

---

Dienheim den 24. Aug. 1772  
Almend-Verteilungen.

008

Dienheim den 31. Aug. 1772

Pstibus:: Oberfauth Schmiz und übrige Gerichtsleute.

*Anmerkung: Fortsetzung Kettenbrunnenstreit von Gerichtsbuch 8, Seiten 492, 500-502:*

Nachdem man in Sachen des Herrn Pater Propst Neugebauer, Schöffe Jacob Friedrich und Georg Mayer @ den Bürger und Bierbrauer zu Oppenheim Johannes Wald in Betreff des von Beklagten aus seinem Acker „Im Kettenbrunnen“ mittelst Ausgrabung eines Grabens ihnen zum Schaden zuweisen wollende Quellwasser den Bescheid unterm Heutigen erteilen wollen, zeigten Parteien geziemend an, dass sich zur Vermeidung aller weiteren Irrungen und Beibehaltung guter Nachbarschaft in der Güte dahin vereinbart haben, dass:

1. Bei nunmehr auf geziemendes Ansuchen des Beklagten von Seiten der Propstei wirklich in ihrem Acker ausgehobenen Graben, mehr ersagter beklagter Wald und die künftigen Besitzer diesen Graben für jetzt und allezeit auf seine respektive ihre Kosten öffnen und in seinem Stand zu erhalten schuldig, sodann

008a

2. Die Brücke über die Unterstraße, welche wegen dem durch diese Äcker ziehenden Weg notwendig, nicht nur auf sein und deren künftige Inhaber Kosten, ohne zu tun der Abtei aus dem Grund, so wie jetzt und in die zukünftigen Zeiten und Umständen erheischen dürfen, zu erbauen und zu unterhalten ebenmäßig verbunden sei und obzwar

3. Eröffnete Beklagter Wald und künftige possessores alle vor erschreiben lasse zu nicht geringem Vorschub des Ackers auf sich nehmen, gleichwohl mehr ersagter Abtei Eberbach je- und allezeit ohne einigen Widerspruch frei stehen und unbenommen sein soll, Vorbenannten durch ihre Pläntzer Äcker ziehenden Graben samt der Brücke zuzuwerfen oder offen zu lassen, wobei

4. weiter verabredet worden, dass alle diese Bedingnisse und respective Onera zu allerseitigen und Jedermanns Wissenschaft der beklagte Acker in dem Lagerbuch beigeschrieben werden möge.

Zu allen dessen wahren und künftigen Urkund hat sich mehr gedachter Johannes

009

Wald eigenhändig unterschrieben: Johannes Waldt.

R.: Bei dieser Konvention läßt man es von Oberfautei und Gericht lediglich bewenden und soll jeder Teil auf erfordern dabei kräftig geschützt und gehandhabt werden und zu dem Ende auf Verlangen denselben Extrakt des Protokolls mitgeteilt werden.

---

Dienheim den 21. Sept. 1772

Pres.: Oberfauth Schmitz und alle Schöffen.

Gemeindebäcker Fontain beschwert sich entgegen Wilhelm Schellenschläger, dass derselbe als er letzthin von hier nach Guntersblum gehen wollen, ihn durch die Guntersblumer Schützen an der Eiß-Hand (Eisernen Hand) auf der Chaussee arretieren lassen. Wie er nun ein ehrlicher Mann und nicht zugeben könne, dass man ihn auf offener Straße anhalte und in seinem Geschäft verhindere, so wollte er gebeten haben ihn Wilhelm Schellenschläger

009a

zu gebührender Satisfaktion, mit Vorbehalt der herrschaftlichen Strafe, anzuhalten und produziert zugleich ein gerichtliches Attest von Guntersblum zur Verifizierung seiner Angabe.

Beklagter Wilhelm Schellenschläger: Er habe Kläger nicht arretieren lassen, so nur zu den Schützen gesagt, sie sollten denjenigen welcher ihm nachkomme, nur in Redensart aufhalten. Er wollte demnächst ein Maß Wein mit ihnen trinken.

Klagender Gemeindebäcker: Dass Beklagter ihn arretieren lassen und das ohne den mindesten Anlass, solches bewahrheitete das von dem Gericht zu Guntersblum erteilte Attest in vollem Maße und würden die Schützen ihn nicht entlassen haben, wenn er ihnen seine Verrichtung zu Guntersblum nicht eröffnet, worauf dieselben ihn auch fortgehen lassen. Er hätte daraufhin eben diese Schützen bei dem Gericht zu Guntersblum verklagt, auch die Satisfaktion dahin erhalten, dass dieselben in die Betzenkammer hingesetzt worden.

010

Bat wie in prioriby gebeten wurde.

Beklagter: Das Attest möge besagen was es immer wolle, so beharre er dabei, dass er ihn nicht arretieren, sondern nur mit Worten aufhalten und ihm die Ursache seiner Verrichtung zu Guntersblum erzählen lassen. Er habe keine bösen Gedanken gehabt, dem Kläger weder an seinem guten Namen noch sonst schädlich zu sein. Es sei aus Spaß geschehen.

R.: Gleichwie das produzierte Guntersblumer Gerichts-Attest mit trockenen Worten besagt, dass der klagende Bäcker Fontain von den Schützen auf Versprechen des Beklagten arretiert und wegen diesem Vergehen auch in die Betzenkammer hingesetzt worden und also derselbe dem Kläger unrecht und zu viel getan. So wäre Beklagter zu seiner künftigen Warnung in eine herrschaftliche Strafe ad 5 fl zu condemnieren, fort dem Kläger eine öffentliche Ehrenerklärung zu tun anzuweisen, als auch die hierunter

010a

aufgelaufenen Kosten nach vorherigem Verzeichnis und Mäßigung zu bezahlen schuldig zu erklären.

---

Von dem hochlöblichen Oberamt wird der von dem Bürger Jacob Seib zu Nierstein pto nachsuchenden Proklamations-Schein mit des verstorbenen reform. Herrn Pfarrer Gottschalcks nachgelassener ledigen Tochter Jacobina übergebene Vorstellung mit dem Befehl hierher zugeschickt, um über der sponsa vermög cum remiss. zu berichten.

R.: Fiat der abgeforderte Bericht nach Maß des derselben an das hochlöbliche Oberamt Oppenheim erteilte Vermögens-Attest.

---

Almendverteilungen.

011

Dienheim den 26. Okt. 1772

Neubürger: Johann Philipp Busch.

---

Erschien Georg Michel, zeigte geziemend an, dass der bei ihm in Dienst stehende Bub unlängst in seiner Abwesenheit ungefähr 25 Weibs- und einige seiner Hemden ihm entwendet und solche der Witwe Schnell, teils des Franz Henrichs ältesten Sohn gebracht habe. Er hätte daraufhin diese entwendete Wäsche von der Witwe Schnell wieder zurück gefordert. Es wolle sich dieselbe aber hierzu keineswegs verstehen, bat den Buben hierunter zu vernehmen.

Man hat hierauf des Klägers Dienstbuben vorkommen lassen und von demselben

011a

folgendes vernommen:

Frage 1: Wie constitut (Angeklagter) heiße, wie alt, was für Religion und wo gebürtig er sei?

Antwort: Christian Erlebach, er wisse sein Alter nicht, glaube aber 13 bis 14 Jahre alt zu sei, reform. Religion, von hier gebürtig.

Frage 2: Wo const. sich dermalen aufhalte?

Antwort: Er diene bei dem Georg Michel.

Frage 3: Ob const. bekannt sei, dass dem Georg Michel vor etwa 5 bis 6 Wochen etwas an schwarzer Wäsche und Weibskleidung entwendet worden?

Antwort: Ja.

Frage 4: Wer solches getan?

Antwort: Flendo (weinend), er selbst.

Frage 5: Wieviel Hemden es gewesen und in was die Weibskleidung bestanden habe?

Antwort: Das wisse er nicht, es seien aber 2 Schürzen und 2 Halstücher gewesen.

Frage 6: Wo const. solche und zu welcher Zeit entwendet habe?

Antwort: Es sei auf seines Herrn Speicher nachmittags, wo niemand als nur die Tochter im Haus gewesen, geschehen.

Frage 7: Ob const. die Hemden, Schürzen und Halstücher noch in seinem Verwahr habe?

Antwort: Nein.

Frage 8: Wohin solche gekommen seien?

Antwort: Er habe der Witwe Schnell 5 Hemden, die Schürzen und Halstücher, das übrige aber des Hirten Frantzen Bub zugebracht.

012

Frage 9: Ob const. mehrmal derlei Diebstähle praktiziert habe?

Antwort: Es sei nur einmal und weiter nicht mehr geschehen.

Frage 10: Ob const. von der Witwe Schnell und des Franz Henrichs Bub etwas dafür erhalten habe?

Antwort: Er habe weiter nichts dafür erhalten, es habe aber die Witwe Schnell ihm ein paar Hosen und des Franz Henrichs Bub solches zu verkaufen und etwas dafür zu geben, versprochen.

Frage 11: Wie const. dann zu einer solchen bösen Tat gekommen sei?

Antwort: Die Witwe Schnell sowohl als des Franz Henrichs Sohn hätten ihn dazu verleitet.

Frage 12: Auf was Art const. dazu verleitet worden?

Antwort: Die Witwe Schnell und des Franz Henrichs Bub hätten zu ihm gesagt, er sollte hinweg tun was er könnte und es ihnen bringen. So er auch getan habe.

Frage 13: Ob const. denn nicht in der Schule gehört und aus den 10 Geboten Gottes wisse, dass der Diebstahl verboten sei?

Antwort: Er wisse es wohl.

Hierauf wurde die Witwe Schnell vorberufen und folgendes ebenmäßig constituirt:

Frage 1: Wie Constituta heiße, wie alt, was für Religion,

012a

und wo gebürtig sie sei?

Antwort: Catharina, Witwe des Peter Schnell, 58 Jahre alt, reform., aus Oppenheim gebürtig.

Frage 2: Ob const. Kinder und wie viel habe?

Antwort: Von den 9 Kindern, die sie gehabt, seien noch 4 am Leben.

Frage 3: Ob diese Kinder verheiratet oder noch ledig seien?

Antwort: Die älteste Tochter sei verheiratet, die übrigen 3 noch ledig.

Frage 4: Mit was const. sich hier ernähre?

Antwort: Teils mit ihrer und ihrer Kinder Handarbeit, teils aus demjenigen, so sie noch auf ihren Gütern wachsen habe.

Frage 5: Ob const. bekannt, dass dem Georg Michel Hemden, Schürzen und Halstücher unlängst entwendet worden?

Antwort: Ja.

Frage 6: Ob dieselbe auch wisse, wer solche entwendet habe?

Antwort: Sie wisse nichts davon außer wie sie gehört, so habe des verstorbenen Erlebachs Bub diesen Diebstahl begangen.

Frage 7: Ob const. keine Wissenschaft habe, wo dieser Bub mit den gestohlenen Sachen hingekommen sei?

Antwort: Nein.

Frage 8: Constituta müsse Wissenschaft davon haben, da sie selbst wirklich Hemden, Schürzen und Halstücher davon erhalten habe.

Antwort: Sie habe niemals von diesem Buben etwas erhalten.

013

Er sei von der Zeit, als er bei dem Georg Michel diene, nicht mehr in ihr Haus gekommen.

Frage 9: Const. solle sich mit Leugnen nicht lang aufhalten, in dem der Erlebach'sche Bub bereits ausgesagt, dass er ihr Hemden, die Schürzen und Halstücher gebracht habe.

Antwort: Es seien lauter Lügen. Sie habe von dem Buben nichts bekommen und soll Gott ein Zeuge an ihr tun. Sie wolle das heilige Abendmahl nehmen, dass sie mit diesem Bub nichts zu tun, weniger Hemden, Schürzen oder Halstücher von ihm bekommen habe.

Frage 10: Wie const. doch dieses behaupten möge, da doch der Erlebach'sche Bub bereits eingestanden, dass, als er ihr die Effekten in ihr Haus gebracht, sie ihm ein paar Hosen machen zu lassen versprochen

Antwort: Es sei nicht wahr, der Bub sein ein Spitzbube und wollte sie ihr Leben daran wagen.

Frage 11: Ob const. dann diesen Buben zu diesem Diebstahl niemals angeregt habe?

Antwort: Nein, sie habe denselben, als ihrer verstorbenen Schwester Kind, zwar aufgezogen, zu derlei Gottlosigkeit aber niemals angerichtet, sondern denselben öfters als er in bösen Compagnien gewesen viel mehr geschlagen.

Frage 12: Ob const. nicht bekennen müsse, dass sie zu dem Erlebach'schen Bub

013a

gesagt habe, er solle dem Georg Michel nehmen was er nur bekommen könne, um es ihr zu bringen?

Antwort: Wenn sie dergleichen Reden jemals gegen ihn getan habe, so soll Gott ein Zeichen an ihr tun.

Frage 13: Const. müsse also ganz unschuldig und dieser Bub ein großer Spitzbub sein?

Antwort: Ja, sie sei unschuldig und der Bub ein großer Spitzbub. Und würde sich wohl noch die Probe ergeben.

Frage 14: Wie const. dann beweisen wolle, dass der Bub ein so großer Spitzbub sei?

Antwort: Der Bub, als er noch vor 4 Jahren bei ihr in der Kost gewesen, habe er schon angefangen sich auf böse Händel zu legen. Er habe ihr selbst Fleisch und allerhand Eisenwerk entwendet, worüber sie denselben auch öfters hart hergenommen. Welches auch die Ursache sein dürfte, dass dieser Bub aus purer Bosheit sie beschuldigen möge.

Hiernächst hat man in continenti die confrontation vorgenommen, wobei der beklagte Erlebach'sche Bub mit Weinen dabei beharrt, dass er der Witwe Schnell 5 Hemden, 2 Schürzen und 2 Halstücher in ihren Garten gebracht habe.

Witwe Schnell: Wenn es auch der Bub tausendmal sage, so habe sie doch für nie ein leißes Wort von ihm bekommen. Sie wolle gebeten haben, den Buben stärker anzugehen,

014

um die Wahrheit zu gestehen. Gott im Himmel soll es wissen, dass sie das geringste mit ihm nicht zu tun habe.

Beklager Erlebach'scher Bub: Er bleibe dabei, dass er der Witwe Schnell die 5 Hemden, 2 Halstücher, 2 Schürzen gebracht habe, addento sie habe ihn geheißt, er solle ihr bringen, was er bekommen könne.

Mitbeklagte Witwe Schnell: Es sei nicht wahr und bleibe sie bei dem, dass er ihr Fleisch und Eisenwerk noch als ein junger Bub schon gestohlen habe.

Beklagter Erlebach'scher Bub: Dieses müßte er gestehen, dass er derselben etwas weniges Fleisch entwendet habe, sie habe es von ihm aber wieder (zurück)erhalten.

Beklagte Witwe Schnell: Als sie ihn genug geschlagen, so sei das Fleisch in der Scheune durch einen Hund wieder an den Tag gekommen.

Hiernächst wurde des Franz Henrichs Bub vorberufen und folgendes artian latum (Vorgebrachte) ebenmäßig vernommen:

Frage 1: Wie const. heiße, wie alt, was für Religion und wo gebürtig er sei?

Antwort: Lucas Henrich, 17 Jahre alt

014a

catholisch, von hier gebürtig.

Frage 2: Bei wem const. sich aufhalte und mit was ernähre?

Antwort: Er diene bei dem Pferde-Hirten Peter Krenzer.

Frage 3: Ob er noch mehr Geschwister und wie viel habe?

Antwort: Er habe noch 3 Geschwister, so aber noch jünger als er.



Frage 4: Ob er auch wisse, warum sich derselbe im Zuchthaus befinde?

Antwort: Weil er gestohlen habe.

Frage 5: Ob er Wissenschaft habe, dass dem Georg Michel unlängst Hemden, Schürzen und Halstücher entwendet worden?

Antwort: Davon wisse er nichts.

Frage 6: Ob ihm nicht bekannt sei, dass des verstorbenen reform. Schulmeisters Erlebachs Bub, der bei dem Georg Michel in Diensten steht, diesen Diebstahl begangen habe?

Antwort: Er wisse nichts davon. Er diene bei dem Peter Krenzer und sei seit Pfingsten, die Sonntage ausgenommen, wo er morgens früh Messe gehört, auf der Weide verblieben.

Frage 7: Ob er nicht ein und andere Sachen von dieser Entwendung

015

zum Handeln bekommen habe?

Antwort: Er habe nichts davon gesehen noch erhalten.

Frage 8: Wie er solches leugnen möge, da doch der Erlebach'sche Bub bereits ausgesagt, dass die Witwe Schnell und er das gestohlene erhalten hätten.

Antwort: Der Erleb. Bub möge sagen was er wolle, er habe nichts davon erhalten.

Frage 9: Warum er, wenn er nichts von demselben erhalten, ihm gleichwohl, wenn die Sachen verkauft werden, ihm etwas davon versprochen habe?

Antwort: Er wisse nichts davon.

Mit diesem Mitbeschuldigten wurde ebenmäßig (auch) die confrontation vorgenommen, wobei der Erleb. Bub ein für allemal darauf besteht und jenen angeschaut ins Gesicht gesagt, dass ihm die Hemden in einem Leiltuch (Leintuch) nächtlicher Weile auf die Weide gebracht habe.

Dieser dahingegen darauf beharrt, dass er nicht das geringste von ihm erhalten habe.

R. (Resolutum): Gleichwie die mitbeklagte Witwe Schnell sowohl als des Franz Henrichs ältester Sohn Lucas Henrich durchaus auch in Konfrontation in negativis (Ablehnung) bestanden, so wäre dem klagenden Georg Michel aufzugeben fordersatzamst (zuerst) eine förmliche Liste des ihm entwendeten Weißzeug und Kleider solchergestalten (so) zu übergeben, dass er solche mit gutem Gewissen beschwören könne, sofort näher ausfindig zu machen, was sowohl davon die Witwe Schnell, als der Franz Henrich'sche

015a

Sohn davon erhalten, wo nächst weitere Verordnung erfolgen soll.

---

Dienheim den 2. Nov. 1772

Pres.: Oberfaut Schmitz und alle Schöffen.

Erschien Nicolaus Keller von Oppenheim und zeigte an, dass er dem Valentin Siebentritt unlängst 1/2 Morgen Wingert „Am Sohlbrunnen“ für 145 fl nebst allen Kosten verkauft habe. Wie er nun die Zahlung angesonnen, so wolle sich derselbe nicht dazu verstehen. Wollte sohin gebeten haben den Siebentritt zur Zahlung anzuhalten.

Siebentritt'sche Ehefrau: Ihr Mann sei dermalen nicht einheimisch, ihr sei gleichwohl bekannt, dass der Kauf so getroffen wurde, sie sei damit aber nicht einverstanden und daher wolle auch ihr Ehemann von dem Vertrag keine Notiz nehmen, zumal der Kauf in einem Suff geschehen.

Klagender Keller: Der Kaufvertrag sein in Gegenwart des Schöffen Platz geschehen, gleich darauf protokolliert, wo ihm Siebentritt auch die Protokoll-

016

kosten ohne eine Widerrede bezahlt worden, so hoffe er auch, er werde bei dem Verkauf kräftig manutieniert (unterstützt), fort er Siebentritt zur Bezahlung des Kaufschillings angewiesen werden.

Siebentritt'sche Ehefrau: Sie so wenig als ihr Ehemann sei mit dem Kaufvertrag keineswegs zufrieden, auch bei dem Protokoll nicht zugegen und hätte sie die Kosten aus keiner anderen Ursache bezahlt, als weil die dafür gehalten, diese sowohl als die darauf gegebenen 2 fl 24 xr seien verloren und dadurch der Kauf und Verkauf wieder aufgehoben.

R.: Wurde der Beklagte Siebentritt vorgeladen zu erscheinen.

---

Fortsetzung Dienheim den 5. Nov. 1772

Erschien in obiger Sache der klagende Keller mit dem beklagten Siebentritt mit geziemender Anzeige, dass sie sich zur Vermeidung aller Weiterwertigkeiten in der Güte sich verglichen, er Sieben wird ihm Keller zum Abstand noch 5 fl in Zeit 8 Tagen zahlen, dahingegen dahin der Kauf- und Verkaufsvertrag hiermit aufgehoben und zu kassieren kommen soll.

R.: Dergleichen wird bestätigt und sollen Parteien dabei manutieniert werden.

016a

Schutzjude Israel Bär zeigt geziemend an, dass er letzthin von den Salzvisitatoren der Ursache zum Frevel geschrieben worden, weil in dem Salzbüchlein dasjenige nicht enthalten gewesen, so er genommen. Weil aber solche Unterlassung nicht von ihm, sondern von der Auswiegerin des Salzes Catharina Schweitzer namens des Valtin Siebentritt geschehen, als welche des Schreibens unerfahren, als wollte er gebeten haben erwähnte Schweitzerin darunter zu vernehmen und über deren Aussage ihm ein Attest zu seiner Legitimation zu erteilen.

Vorgeladen und erschienen ließ sich vorgedachte Schweitzerin dahin vernehmen, dass als der Valtin Siebentritt und seine Ehefrau bei 14 Tage abwesend gewesen sie denen, so das Salz abgeholt gewogen, und weil sie des Schreibens unerfahren, so hätte sie auch nichts dem Salzbüchlein einverleiben können. Es hätte aber der Valtin Siebentritt gesagt, er wolle das abgeholte Salz dem Salzbüchlein bei seiner Zurückkunft einverleiben, es sei solches aber nicht geschehen.

R.: Fiat Extrakt dem Antragsteller Israel Bär zu seinem vermeindlichen Behuf.

017, 017a, 018

Dienheim den 6. Nov. 1772

Pres.: Oberfauth und übrige des Gerichts.

Ehevertrag wegen Erziehung der eventuellen Kinder bei unterschiedlicher Konfession der Eheleute Johann Volbert Raab (lutherisch) und Anna Margaretha Ramming (reformatorisch).

018a, 019, 019a

Ehevertrag wegen Erziehung der eventuellen Kinder bei unterschiedlicher Konfession der Eheleute Johann Philipp Schweitzer (lutherisch) von Freimersheim zur Grafschaft Falkenstein gehörig und Clara Schick (reformatorisch) von Dexheim.

020, 020a

Testament der Eheleute Johann Valtin Limbach (dermaliger Unterfaut) und Elisabeth geb. Joachim (Jochem?).

021, 021a

Dienheim den 14. Nov. 1772

Testament der Wilhelmina Schick geb. Häußering.

022

Pres.: Oberfauth Schmitz und übrige des Gerichts.

Hiesige Hebamme Leißnerin beschwert sich entgegen Ambros Kleber, dass er sie in seiner Trunkenheit nicht allein von seiner in die Wochen gekommene Frau unter allerhand nichtigem Vorgeben fortgeschickt, sondern sich auch verweigere ihr den gewöhnlichen Lohn zu verrechnen. Bat denselben dazu mit Nachdruck anzuhalten.

Beklagter Kleber: Die Klägerin hätte ihre Schuldigkeit bei seiner danieder gekommenen Frau nicht getan und wenn er dieselbe bei derselben gelassen hätte, so wäre seiner Frau aus purer Nachlässigkeit oder Unwissenheit ein Kind des Tods geworden und, dass es also sei, wolle er durch die demnächst adhibierte (hinzuziehen) Oppenheimer Hebamme rechtlich dartun und deshalb glaube er auch nicht ihr einen Lohn schuldig zu sein.

022a

Klagende Hebamme: Sie stehe in Pflichten, sei auch von dem Concillio medico examiert und aprobiert und würde Beklagter das Angeben, als ob seine Frau verabsäumt worden, in Ewigkeit nicht erweisen können.

Beklagter Kleber wiederholt seine vorige Aussage.

R.: Es wäre Beklagter dahin anzuweisen in Zeit 8 Tagen, besser als bisher geschehen rechtlich darzutun, dass klagende Hebamme ihr Amt nicht getan, fort dadurch seine Frau verabsäumt worden, wo alsdann oder in Entstehung dessen weiterer Bescheid erfolgen soll.

---

Georg Michel übergibt Liste der ihm von dem Erlebach'schen Curanten (Pflegekint) Christian entwendeten Leinwand und Kleidungsstücken ad 35 fl 18 xr mit dem weiteren Beifügen, dass er nach allem angewendeten Fleiss nichts weiteres ausfindig machen können als, dass solche nach Aussage und Geständnis vorerwähnten Curanti die Schnell'sche Witwe und des Franz Henrichs ältester Sohn Lucas empfangen hätten. Erklärte dabei, dass er diese Liste auf Erfordern jedesmal beschwören könne.

Man hat hierauf den Erlebach'schen Curantum

023

wiederholter vorkommen lassen und darunter nochmal vernommen:

Erlebach'scher Curant Christian: Er wisse eigentlich nicht wieviel Hemden es gewesen. Dieses aber wisse er, dass er von diesen Hemden der Witwe Schnell 5 Hemden, 2 Schürzen, 2 Halstücher, des Franz Henrichs Bub aber hätte er in einem Leiltuch (Leintuch) die Hemden, er wisse aber die Zahl davon nicht, gebracht, wobei er ein für allemal bestehe.

Witwe Schnell: Das Angeben sei überhaupt falsch und könne sie mit gutem Gewissen beschwören, dass sie mit diesem Buben nicht den mindesten verdächtigen Handel jemals getrieben, noch etwas von dem angeblich entwendeten Stücken empfangen habe.

Lucas Henrich: Er bestünde dabei, dass er von dem Christian Erlebach von dem von ihm gestohlenen Dingen nicht das mindeste erhalten habe.

R.: Bei diesen Umständen wäre ein Protokoll-Extrakt zu formieren und mit Bericht nebst der von dem Georg Michel übergebenen Liste, der ihm entwendeten Dinge, zum hochlöblichen Oberamt zur weiteren Verordnung zu übersenden.

023a

Dienheim den 7. Dez. 1772

Pres.: Oberfauth Schmitz und sämtliche des Gerichts.

Georg Ludwig Jahn als Jacob Jahn'scher Vormund zeigt an, dass seine curanten (Pflegekinder) Vater, unterm 10. Nov. 1763 aus der Johann Mehöfer'schen Erbschaft ein Haus an sich ersteigert und auch den Kaufbrief darunter erhalten. Da nun der Jacob Jahn inmittelst verstorben und nach dessen Absterben sich alle Creditoren wegen ihren Forderungen dem Inventario einverleibt, der Mehöfer'sche Vormund Schellenschläger aber sich nicht gemeldet, nachgehend gleichwohl er Schellenschläger das Steigungs-Quantum gefordert und von ihm erhalten, so sei allerdings zu vermuten, dass weil die Zahlungstermine in den Erbschaftsschreiben gefunden anbei der Schellenschläger sich bei der vorgewesenen Abtheilung wegen des Steigungsschillings nicht gemeldet, diese Schuld bereits von seinen curanten Vater und also dermalen doppelt müßte bezahlt worden sein.

Beklagter Schellenschläger: Der Jacob Jahn

024

sei inmittelst verstorben und bei seinen Lebzeiten von dem Kaufschilling nichts bezahlt und weil derselbe ein guter Vormund und cavent (jiddisch: finanziell potent, vgl. *Caventeloch in Gemarkung Dienheim*) gewesen, so hätte er auch weiter das Kapital nicht gefordert.

Klagender Vormund: Er stehe stark in Zweifel, ob nicht diese Schuldforderung aus den oben angeführten Ursachen wirklich bei Lebzeiten seines Bruders Jacob Jahn bezahlt worden und wolle also gebeten haben den Beklagten zur Restituierung (Zurückerstattung) des bezahlten Kaufschillings anzuweisen.

Beklagter wiederholt seine erste Aussage.

R.: Gleichwie klagender Vormund bisher nicht bewiesen, dass seiner curanten Vater den Kaufschilling wirklich abgetragen, als soll derselbe auch in Zeit 14 Tagen besser als bisher geschehen erweisen, dass sotaner Kaufschilling doppelt wirklich bezahlt wurde, wo alsdann weitere Verordnung erfolgen soll.

024a

Schöffe Jacob Friedrich zeigt an, dass er bei der letzten Salzfrevel-Tätigung der Ursachen um 5 Reichstaler gestraft worden, weil die Consumption (Verbrauch) des Salzes nicht durch den Salzwieger sondern durch in seine Frau und seine Tochter dem Salzbüchlein einverleibt worden. Da aber der gewesene Salzwieger Siebentritt selbst bezeugen müßte, dass er Salzwieger, seine Frau und Tochter das Salz einschreiben, so wolle er gebeten haben ihn darunter zu vernehmen. Der vorgeladene gewesene Salzwieger Siebentritt äußerte sich dahin, dass weder der Jacob Friedrich, weder seine Frau noch Tochter das Salz eingeschrieben, sondern solches durch seine eigene Tochter auf einmal umgeschrieben wurde, weil bei öfterem Salzabholen das Salzbüchlein nicht vorgezeigt wurde.

R.: Fiat Protokoll-Extrakt und Nachricht

025-1

dem Antragsteller Jacob Friedrich zu seinem vermeintlichen Behuf.

---

Dienheim den 14. Dez. 1772

Pres.: Oberfauth Schmitz und sämtliche des Gerichts.

Henrich Gilberth stellt beschwerend vor, dass zwar seine verstorbene Mutter des Herman Gilberts Witwe, ihm in der unterm 25. Dez. 1762 errichteten letzten Willensverordnung 200 fl und ein neues Kleid nebst einem Dutzend Hemden vorzüglichermaßen zugedacht worden. Sein Bruder der Johannes Gilberth hätte diese Disposition in dem Schriftstück gefunden und in seiner Krankheit zerrissen, dass solche bei der vorgewesenen Abtheilung nicht zum Vorschein gekommen. Er habe solches Zerrissene aber von seinem Bruder Jacob Gilbert wieder zur Hand

bekommen. Bat sofort den beklagten Johannes Gilberth wegen diesem sträflichen Unfug sowohl

025-1a

zur Verantwortung als auch Bezahlung des ihm zugedachten Legats mit den übrigen seinen Geschwistern anzuhalten.

Beklagter Joh. Gilberth: Er habe dafürgehalten, dass diese Disposition ein altes Schreibwerk sei, weshalb er auch solches Blätterding zerrissen. Wenn aber seine Mutter danach gleich gestorben wäre, so hätten die Erben ihm das Legat auszahlen müssen. Dermalen aber verstehe er sich zu nichts mehr.

R.: Gleichwie hierunter alle interessierten Erben zuerst zu vernehmen sind, so wären solche auf den nächsten Gerichtstag vorzuladen.

---

Dienheim den 21. Dez. 1772

Pres.: Oberfauth Schmitz und sämtliche des Gerichts.

In Sachen Johann Henrich Gilberth entgegen seine drei Gebrüder Johannes, Jost Peter und Jacob Gilberth in Betreff das von seiner Mutter unterm 25. Dez. 1762 errichtete und von dem mitbeklagten Johannes Gilbert zerrissene mütterliche Disposition erschienen infolge obiger Vorladung

025-2

Parteien.

Klagender Henrich Gilberth: Er beharre bei vorerwähnter seiner mütterlichen letzten Willens-Disposition, nach welcher ihm seine Miterben die darin delegierten 200 fl, ein neues Kleid und ein Dutzend Hemden noch zu vergüten hätten. Das sträfliche Zerreißen dieser Disp. wolle er der obrigkeitlichen Verfügung lediglich überlassen.

Beklagter: Die Disposition sei zurzeit, als Kläger noch minderjährig und nicht verheiratet gewesen von ihrer verstorbenen Mutter errichtet worden. Wie nun Kläger nachgehend sich verheiratet und gleich ihm ausgesteuert worden, so hielten sie auch dafür, dass sie ihm nichts mehr schuldig seien, um so weniger als ihre verstorbene Mutter von dieser Disposition bis an ihr in anno 1770 erfolgtes Ableben die geringste Meldung nicht mehr getan habe.

Kläger: Er halte sich an die klare ziel- und maßgebundene letzte Willensverordnung seiner verlebten Mutter nach welcher erst nach ihrem Absterben ihm das Legat zugefallen und kann er dem

025-2a

gegenseitigen Einstreuen überhaupt nichts ein. Bat wie in anterioribus (vorher) gebeten worden. Beklagter wiederholte seine vorherige Aussage.

R.: Gleichwie die Sache zur wohlloblichen Ausfauthei einschlägig, so wäre mit Anschließung gegenwärtigem Protokoll und der Disposition der Bericht auch dahin zur weiteren Verordnung zu erstatten.

---

In Sachen Conrad Hofmann entgegen Jost Stauß pto injuriarum wurden Parteien auf den nächsten Gerichtstag vorgeladen.

---

Bürgermeister Christoph Lohmann zeigt an, dass er von des verstorbenen Andreas Friedrichs Witwe als gewesener Treber'scher Vormund an ihn wegen einer von den Treber'schen zu bezahlende Schuld in die Stift-Schaffnerei Oppenheim auf den von gedachter Schaffnerei schuldigen Schatzungs- und sonstige Rückstände an Kapital 60 fl und für verflossenen Jahr die Interessen mit 3 fl zu empfangen habe.

026

R.: Dem Bürgermeister Lohmann wäre zu bedeuten, von diesem Geld an gedachte Schaffnerei solange nichts zu bezahlen, bis dahin dieselbe den Rückstand wegen den eingelösten Wingerten an Schatzung und sonstigen Schuldigkeiten nach der derselben zugesendeten Spezifikation getilgt haben wird.

---

Dienheim den 9. Jan 1773

Presentibus: Oberfauth Schmitz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Jahrtag 1773:

Nachdem unterm heutigen der gewöhnliche Jahrtag gehalten worden, so wurden folgende in den Ämtern bestätigt und gegen die gewöhnlichen emolumenten neu angenommen als:

Der Gerichtsdienner und Pedell Georg Henrich Schneider.

Desgleichen zu Schützen: Joh. Gesinn, Georg Henrich Jochem und Conrad Hofmann.

Sodann zu Hirten: Peter Krenzer und Johannes Leißler und endlich, der Joh. Scharnich (Scharning) als Dorfhüter.

026a

Fortsetzung:

Ohmgeld, Ungeld:

Hat man wegen der der Gemeinde zuständigen Ohmgelds-Anteile die Berechnung gepflogen und hat Herrn Chaussee-Insp. und Kronenwirt Müller der Gemeinde zu verungelden nach dem von den Ungeldern produzierten Quartal-Berechnung bisher von

29 Ohm = 7 fl 20 xr

Georg Ludwig Jahn von 15 Ohm = 5 fl

Andreas Friedrichs Witwe von 1 Ohm = 20 xr

Summe 12 fl 40 xr.

---

Neubürger: Volberth Raab, man hat demselben die gewöhnlichen Bürgerpflichten abgenommen und ad prästanda zugleich angewiesen.

027

Dienheim den 25. Jan. 1773

Pres.: Oberfauth Schmitz und alle des Gerichts.

Ehegesuch des Joh. Scharnich für seinen ältesten Sohn mit Maria Salome Antoni von Gimbsheim.

---

Schuldforderung des Ambros Kleber an die Erben des Joh. Schneider über 10 fl 19 xr. Beklagter soll innerhalb von 14 Tagen zahlen, ansonsten Exekution ...

027a

Wie vor und:

Almendverteilungen:

Hat man infolge eingelangter oberamtlicher Verordnung vom 17. Dez. abhin dem im Zuchthaus sitzenden Joh. Scharnich die von Martin Layh Witwe besessene kleine Almende (gegeben).

Dahingegen die sich an Philipp Schweitzer verheiratete Witwe Schick große an erwähnter Layhin .... usw.

028

Dienheim den 27. Jan. 1773

Pres.: Oberfauth Schmitz und alle des Gerichts.

Ehevertrag (Seite 27), da unterschiedliche Konfession:

Nachdem durch die göttliche Vorsicht ich Jacob Scharnick (Scharning), reform. Religion, von Dienheim und mit meiner Maria Salome Antoni, cath. Religion, von Gimbsheim gebürtig, beide aus dem Oberamt Alzey uns zu verehelichen gedenken, gleichwohl aber allen Gelegenheiten vorbeugen wollen, wodurch unter beiden Ehegatten Irrungen entstehen, sohin der eheliche Frieden gekränkt und also der göttliche Segen diesemnach den geistlichen und weltlichen Gesetzen geheiligten Bedingnissen entzogen werden mögen. Hierunter aber die Erziehung der Kinder als ein Mitziel und christlicher Ehe Beiwohnung vorzügliche Erwägung verdient, als haben wir beide nämlich ich Jacob Scharnick reform. Religion und Maria Salome, cath. Religion uns miteinander wohl bedächtig und im Beisein eines ganzen ehrsamten Gerichts öffentlich und aufrichtig beschlossen, dass unsere Kinder männlichen Geschlechts nach der reform. und weiblichen Geschlechts nach der cath. Religion getauft, darin erzogen und zu allen christlichen Übungen als Kirche und Schule angehalten werden sollen, wie dann keines von beiden Ehegatten, falls eines davon durch frühen Tod dieses zeitliche verlassen, Fug und Macht haben soll, nachher und nach Absterben des ersteren die Kinder von der einmal angenommenen Religion abzuwenden und zu der seinen, unter was für Schein es auch immer geschehen möge, zu zwingen, sondern es sollen selbe bis zu erlangten Discretions-Jahren in dem einmal angetretenen Weg christlich fort geleitet werden, wie wir dann zugleich einander ausdrücklich

028a

versprechen und geloben, diese unsere Kinder als den teuersten Schatz unserer ehelichen Liebe, aus etwa unzeitigem Religionstrieb, in gleicher Liebe und Sorge zu halten, keines vor dem anderen wegen Unterschied der Religion einigen Vorzug vorscheinen zu lassen, noch aber eines behindern wollen, dasjenige zu bewirken was unsere und unserer Kinder Glaubenspflichten uns gebieten, wie wir dann zu dieser Verabredung weder durch Furcht noch durch Liebe, noch Arglist und ungezwungenem Willen verleitet werden.

Wir haben daher auch anwesenden Herrn Oberfauth und Schöffen allegro Religion schuldigst ersucht und gebeten diese unsere Erklärung zum Gerichtsprotokoll nieder zu schreiben und darüber diese Urkunde unter Beidrücken ihres Gerichts-Insiegels und Namensunterschriften auszufertigen, die wir dann auch wohlbedächtig sowohl als die ausdrücklich hierzu ergetenen Zeugen eigenhändig unterzeichnet, auch selbe zur gehörigen confirmation eines hochlöblichen Oberamts vorlegen werden. So geschehen Dienheim quo supra.

Unterschriften:

Johann Jacob Scharnig

+ vorstehendes Kreuz ist der Verlobten Beizeichen, so attestiert: Hofmeister Gerichtsschreiber.  
Johannes Scharnig des Verlobten Vaters und Beistand.

Henrich Platz als Beistand

029

Dienheim den 8. Febr. 1773

Pres.: Oberfauth Schmitz und alle des Gerichts.

Von dem hochlöblichen Oberamt (Alzey) wird die von dem löblichen Stadtrat zu Oppenheim bei dessen höchlöblichen Oberamt (Oppenheim) entgegen dem Pferdehirten Krenzer et consortes in Betreff des dem Oppenheimer Bürger Hauswirt durch Überlauf einiger Pferde auf dessen Kleeacker verursachten Schaden und desfalls der verlangten Sistierung (hier wohl: namentliche Meldung der Dienheimer Personen) der Frevelerei übergebenen Vorstellung und respektive oberamtlichen Requisition (Beschlagnahme) Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem Befehl zugefertigt, um cum Remissione (Rückgabe) schleunigst zu berichten.

Man hat hierauf die Beklagten und besonders den Hirten Krenzer vorkommen lassen, welcher sich über diese Beschwerde wie folgt geäußert:

3 Tage vor Michaelis (29.9.) abhin seien nächtlicher Weile bei nasser und dunkler Witterung einige Pferde auf die Oppenheimer Seite gelaufen und als sie solches, da es Tag geworden, erfahren, so hätten sie nach den Pferden geforscht und sie auch auf der Oppenheimer Seite, zwar nicht auf dem angeblichen Kleefeld, sondern auf der Weide angetroffen. Da nun der

029a

Hauswirt eben dazu gekommen und geglaubt die Pferde seinen im Kleeacker gewesen, so hätte er eines davon mit Beihilfe seines Tagelöhners, so ein Soldat gewesen, ihn bemeistern (unter Zwang) in die Stadt führen wollen. Da aber nichts beschädigt noch abgeweidet worden, so hätte er Krenzer als Hirt dem Hauswirt mittels Durchschneiden des Stricks das Pferd wieder abgenommen und auf die Dienheimer Weide gebracht, wobei er anzufügen hätte, dass nicht die gerügte Tätlichkeit von ihrer Seite, sondern im Gegenteil von den dabei gewesenen Oppenheimer Bürgern David Bondet et consortes mit Weidenstangen gegen sie ausgeübt wurde. Unterfauth und Schöffen: Nach der eingezogenen (ermittelten) Nachricht und des klagenden Hauswirt eigenem Geständnis war der Schaden für nichts zu rechnen gewesen, da um Michaelis die Fütterung mit Klee meistens vorüber und er Hauswirt anbei dafür gehalten, dass die Pferde mit Fleiß (absichtlich) und nicht von ungefähr (versehentlich) übergetrieben wurden, so hätten sie auch einen Anstand (Abstand) genommen, sowohl den nichtigen Schaden anzusehen als die Beklagten

030

zur leidenschaftlichen Bestrafung wohlensagtem Stadtrat zu sistieren (melden: namentliche Meldung der Dienheimer Personen).

R.: Fiat Protokollextrekt und Bericht zum hochlöblichen Oberamt.

---

Johannes Gilberth übergibt Verzeichnis der an seinen Bruder Jacob habenden Erbschafts- und sonstige Forderungen ad 340 fl 43 xr mit Bitte dem Beklagten zur Zahlung anzuweisen.

Beklagter Jacob Gilberth: Die Schuldigkeit sei in so weit liquid. Jedoch glaube er nicht, dass er von dem Kapital die aufgerechneten Interessen ad 18 fl 46 xr zu bezahlen schuldig sei. Er sei dermalen bereit auf diese Schuldigkeit 200 Gulden und den Rest auf künftigen Martini abzutragen.

R.: Gleichwie die getane Erklärung von Seiten des Beklagten nicht unbillig, als soll auch dermalen 200 fl, der Rest aber auf künftigen Martini und cum Interessen a tempore facta interpellationis bei Vermeidung der Exekution abgetragen werden.

030a

Joh. Gilberths Ehefrau beschwert sich, dass ihr Ehemann einen Acker an seinen Bruder Jacob zwar nicht aus Not, sondern aus Kurzweile verkauft habe. Sie sei aber mit diesem Kauf nicht zufrieden und wolle in die Einlösung treten.

Beklagter Jacob Gilbert: Sein Bruder hätte ihm den Acker selbst, weil der Acker vorher zusammengehörte, angetragen und auch wirklich dem Gerichtsprotokoll einverleiben lassen. Mithin sei er nicht gemeint in die nachsuchende Einlösung einzuwilligen.

R.: Gleichwie man hierunter den Joh. Gilbert zu vernehmen nötig hat, so wäre derselbe auf heute über 8 Tage vor zu berufen.

---

Gottesheller:

Hat man nach dem diesjährigen Quartals-Protokoll erhobene Kreuzergeld den Gottesheller berechnet und beträgt solcher 40 fl 9 xr, wovon jeder Religion zu 1/3 gebührt = 13 fl 23 xr welches sowohl dem Bürgermeister zur Legitimation als Ausgabe als den 3 Religionen per Protokollextrekt zur Nachricht zu kommunizieren wäre.



031

Dienheim den 15. Febr. 1773

Von dem hochlößlichen Oberamt wird gemäß Dekret vom 4. Curr. (current = aktuell = 4. Febr. 1773) zur Nachricht mitgeteilt, dass die Maria Magdalena Rummel, aus der ihr anklebenden Leibeigenschaft gnädigst gegen 35 fl entlassen wird. Fort ihr die Verheiratung nach Oppenheim mit Philipp Clauss gestattet sei. Und soll derselben von dem Vermögen bis dahin nichts verabfolgt werden, bis dieselbe sich mit einer Quittung von der angeschriebenen Gefällverwesung, razione des Taxes sich wird legitimiert habe.

R.: Observabitur.

---

Weiter wird zur Nachricht mitgeteilt, dass der Johannes Zengerle als Schatzungsausschuß wirklich verpflichtet sei.

R.: Es wäre derselbe zu den künftigen Schatzungsausschuß Verrichtungen gleich anderen zu berufen.

---

Gemeindevorsteher beschwerten sich entgegen den Philipp Kurtz, dass derselbe allerhand spöttische Reden und unter anderem diese gegen sie ausgestoßen habe, dass keiner etwas dem Gericht vorzutragen unterstünde und einer davon eine halbe Stunde, ehe er etwas rede, unter sich sehe,

031a

der andere der huste 3- bis 4-mal zuvor, der 3. sei zu klein und könnte also unter den Leuten nichts vorbringen. Baten sofort, wenn sie ferner ihr Amt versehen sollten, dem Kurtz dieses unanständige Gespött mit Nachdruck zu inhibieren (verhindern).

Beklagter Philipp Kurtz: Er kann nicht in Abrede stehen, dass ein so anderen Ends bei Gelegenheit eines getrunkenen Glas Weins, jedoch sei nicht alles, so wie angegeben gefallen und, dass dieselben ihrem Amt schlecht vorstünden, könne am Viehweg noch genügsam die Probe gemacht werden.

R.: Gleichwie zwar an sich sehr unanständig, dass Gemeindevorsteher (Bürger) gegen die von der Herrschaft zu ihrem Dienst verpflichteten Gemeindevorsteher mit derlei spöttische Ansichlichkeiten (Anzüglichkeiten) sich äußern mögen, so wird auch ihm beklagten Kurtz solches nachdrücklich hierdurch mit dem weiteren Verwarnen verwiesen, dass man auf ferneres Klagen mit einer empfindlichen herrschaftlichen Strafe ansehen werde, wobei demselben zugleich bedeutet wird, dass wenn er einen Fehler oder Saumseligkeit bei den Vorstehern in ihrem Amt wahrnehmen sollte, solches in Zeiten dem Gericht zur Einsicht und Abhelfung anzuzeigen hätte.

032

In Sachen Christina Schneider entgegen die Witwe des Joh. Schneider pto debiti von erbschaftlichen Herausgaben ist der Bescheid hiermit, dass nach richtig gestellter Rechnung nach der Beklagten eigenen Erklärung in Zeit 4 Wochen die Berichtigung unter wirklicher Exekutions-Strafe erfolgen soll.

---

In Sachen Joh. Gilberths Ehefrau proprio (für sich) und namens ihrer Kinder entgegen Jacob Gilberth pto geforderter Auslösung eines von ihrem Ehemann an Beklagten verkauften Ackers wird bei den vorgekommenen Umständen die nachgesuchte Auslösung doch dergestalten (so) gestattet, dass Klägerin sämtliche hierunter aufgelaufenen Kosten zu refundieren (erstatten) hätte.

---

Erschien Georg Michel nebst seinem Tochtermann Christoph Lohmann Junior und zeigte geziemend an, dass erster seiner Tochter und deren Ehemann das während der Ehe erbaute neue

Haus in der Kirchgasse, bef. Worms: Häußerlings Erben und Joh. Steinforth, Rhein und Wald: Georg Michel, Mainz: Die Kirchgasse mit dem dabei gelegenen halben Acker

032a

jedoch dergestalten, dass ihm Georg Michel der Garten lebenslänglich zum Genuss verbleibe, pro 750 fl, schreibe siebenhundert fünfzig Gulden, angeschlagen sein soll und soll die Herausgabe bei der geschehenen Gleichstellung oder allenfallsigen Güter-Übergabe erfolgen, wobei ausdrücklich zu bemerken, dass zwar der halbe Acker zum vorgedachten Haus gehört, jedoch aber in einem besonderen Anschlag oder Vergleichung mit anderem Feld gebracht werden soll und sei seine Frau sowohl als übrige Kinder vollkommen damit zufrieden.

R.: Hiernach wäre das Übergabe-Instrument auszufertigen und beiden Teilen zuzustellen mit dem weiteren Beifügen, dass ihm Georg Michel oder seiner Ehefrau in diesem oder seinem anderen Haus der unumschränkte lebenslängliche Sitz verbleiben soll.

---

Dienheim den 18. Febr. 1773

Ehegesuch des Ludwig Diehl von Udenheim mit Anna Margaretha Treber von hier. Beide wolle sich in Oppenheim niederlassen.

033

R.: Es wäre das gebetene Attest dahin auszufertigen, dass die Verlobten an eigenen Gütern lt. Loszettel vom 3. Sept. 1766 = 205 fl und an ausständigem Kapital nach der unterm 20. Febr. 1772 abgehörten (geprüften) Vormundschafts-Rechnung 232 fl 2,5 xr besitzt.

Deinde (dann) wäre ein Bericht zum hochlöblichen Oberamt wegen Entlassung aus der Leibeigenschaft zu erstatten.

---

Bürgeraufnahmeantrag des Johann Carl Gottschalck, Sohn des hier verstorbenen reform. Herrn Pfarrers Gottschalck.

R.: Fiat nach Vorschrift der kurpfälzischen Verordnung das erforderliche Attest mit Beilegung des Taufscheins und Vermögens-Verzeichnis.

---

Dienheim den 8. März 1773

Pres.: Oberfauth Schmitz und sämtliche des Gerichts.

2 Neubürger: Peter Schaad und Jacob Scharnich.

033a

Dienheim den 6. April 1773

Pres.: Oberfauth Schmitz und Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer.

In Sachen des Bäcker Weigands Witwe entgegen Caspar Voolhard et vice versa (und umgekehrt) eine Beschädigung in den Wingerten durch Einfahren des Dungs, soll die eingeklagte Beschädigung durch die 2 Feldgeschworenen und dem ältesten Schöffen vordersamst (zuerst) beaugenscheinigt und demnächst die Gebühr rechtens verfügt werden.

---

Dienheim den 26. April 1773

Pres.: Oberfauth Schmitz und Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer., Christoph Lohmann.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird Ober-, Unterfauth und Schöffen zur Nachricht mitgeteilt, dass Christoph Lohmann als Gerichtsmann (Schöffe) angeordnet und verpflichtet wurde.

R.: Ponatur (ablegen) ad acta, und hat man ihn Lohmann durch die Alten des Gerichts vorberufen und demselben den gewöhnlichen Sitz angewiesen.

034

Desgleichen wird zur Nachricht mitgeteilt, dass die Anna Margaretha Treber die ihr anklebende Leibeigenschaft gegen Erlegung von 22 fl 30 xr und nach Oppenheim zu ziehen entlassen wurde.

R.: Ad acta.

---

Von dem hochlöblichen Oberamt wird dem Carl Gottschalck die Schulgerechtigkeits-Konzession (Privileg Unterricht zu halten) in Abschrift zur Nachricht mitgeteilt.

R.: Ad acta.

---

Erschien Andreas Häußering und stellte geziemend vor, dass voriges Jahr im Oktober nächtlicher Weile ein Calender Visitatore in seiner Behausung, wo er eben nicht zuhause, sondern auf der Fron gewesen, eingefunden und den Calender verlangt. Dieser aber in einer Kiste, wovon er den Schlüssel bei sich gehabt verwahrt und also von seiner Frau nicht vorgezeigt werden können, so wollte er um ein gerichtliches Zertifikat hierdurch angestanden haben.

Man hat hierauf den für Visitation mit deputierten Schöffen Pfeifer darunter vernommen, welcher

034a

sich dahin geäußert, dass Antragsteller damals nicht einheimisch gewesen und dessen Ehefrau sich dahin vernehmen ließ, sie könne dermalen den Calender nicht finden. Den anderen Tag in der Frühe hätte dieselbe, als ihr Mann nach Hause gekommen, den Calender in des Unterfauthen Behausung getragen. Es hätte aber der Visitor denselben nicht mehr angenommen.

R.: Fiat Extrakt et comm. dem suppl. (Antragsteller) zu seinem vermeintlichen Behuf.

---

Erschien Conrad Köhler von Oppenheim mit der Treber'schen Tochter Sibilla und ihrem Vormund Jacob Friedrich dem Jüngsten und zeigte ersterer geziemend an, dass er aus den die ihm per Vertrag vitalitum (Leibrente, -erbe) zugedachten Gütern einen Wingert, in Ülversheimer Gemarkung gelegen, verkauft und solchen durch ein anderes in hiesiger Gemarkung gelegenes Stück Feld zu ersetzen entschlossen sei.

Vormund Jacob Friedrich mit seiner Pflegebefohlenen: Wenn er diesfalls sicher

035

sei, so wäre er wie seine Pflegebefohlene damit zufrieden. Er wolle aber verlauten, dass eben dieses Item (Feldstück) der Kronschaffnerei verlegt sei. Wenn solches von der Unterpfandlast befreit, so könnte der Kauf und Verkauf gestattet werden.

R.: In Zuversicht, dass dieses Feldstück von dem Unterpfand nach des Köhlers Versprechen auf künftigen Martini erledigt werde, so kann man auch vom Gericht die Veräußerung des Wingerts geschehen lassen.

---

In Sachen des Menonisten Jacob Müller von Rudelsheim entgegen hiesigen Bürger Ludwig Maurer einen Pferdehandel betreffend, ist der Bescheid hiermit, dass es bei dem Kauf und Verkauf lediglich zu belassen sei, wonach beide Teile zu informieren sind.

---

Dienheim den 4. Mai 1773

Pres.: Oberfauth Schmitz und alle des Gerichts.

2 Neubürger: Von dem hochl. Oberamt wird kurfürstl. hoher Regierung gnädigste Verordnung vom 2. April abhin in Abschrift hierher mitgeteilt und den Henrich Gasting als Bürger

035a

erga prästenda anzunehmen. Desgleichen den Johann Georg Rudel von Einseltheim.

R.: Hat man denselben den gewöhnliche Bürger-Eid abgenommen und ad prästenda angewiesen.

---

Neuer Dorfhüter:

Nachdem die Anzeige geschehen, dass er bisherige Dorfhüter Joh. Scharnich vor wenigen Tagen an dem Zollhaus ein Beutel mit etwas Geld, so von einem Bilder-Krämer (Bilder- und Bücherhändler) vor das Fenster gestellt worden, pflichtwidrig hinweg genommen und auf Zurufen zwar, als er eben im Fortgehen gewesen hin wieder restituiert hat, so hat man denselben wegen dieser Untreue seines Dienstes entsetzt und den Johann Umbach dafür angestellt.

---

Dienheim den 16. Mai 1773

Testament des Peter Pfeifer.

*Anmerkung: Falls jemand den vollständigen Inhalt wissen möchte, so kann man sich an mich unter [wig-bert@gmx.de](mailto:wig-bert@gmx.de) wenden. Das gilt bei allen sonstigen Fragen zum Inhalt.*

036, 036a

Testament des Peter Pfeifer.

037

Dienheim den 17. Mai 1773

Christoph Weber stellt beschwerend vor, dass die Witwe Ramminger sich einen von seinem Stiefschwiegervater herrührender Erbbestands-Wingert von 2 Viertel in der kleinen Steig „Im Ströher“ als Collateral-Erbin filiorum nomine angemäßt, und weil er uxoria nomine die von seinem verstorbenen Stiefschwiegervater herrührende Schulden abtragen müsse, so könnte er so schlechterdings nicht zugeben, dass dieser Wingert auf jemand anderen transferiert werden wolle.

Beklagte Witwe Ramminger: Ihr verstorbener Mann sei ein Bruder des ebenmäßig verstorbenen Klägers Stiefschwiegervaters gewesen und da dessen Tochter auch dessen Stiefschwester des Klägers Ehefrau keine Erbin von diesem Erbbestand sei. Und hätte der Herr ... Rath (Obereinnehmer) zu Oppenheim Cobliz ihr den Spruch gegeben, sie sollte auf sein Wort in den Wingert gehen, die Arbeit verrichten, sie sei namens ihrer Kinder die wahre Erbbeständerin (Erbpächterin).

037a

R.: Es wären fordersatz die in dieser Sache ausgefertigten Loszettel und allenfallsiger Erbbestandsbrief einzusehen und demnächst befindeter Dinge nach, der weitere Bescheid zu erteilen.

---

Dienheim den 7. Juni 1773

Von dem hochl. Oberamt wird zur Nachricht mitgeteilt, dass der bisher im Zuchthaus zu Mannheim gewesene Johann Scharnich der Junge entwichen sei, mit dem weiteren Anhang auf den Entwichenen gute Spur und Obacht auch Visitation zu haben, denselben auf Betreffen handfest zu machen und wohlverwahrt einzuliefern.

R.: Observabatur

---

Dienheim den 15. Juni 1773

Erschien der bei dem hochlöblichen von Rodenhaus'schen Regiment stehende Gemeine Philipp Peter Treber und zeigte geziemend an, dass hochgedachtes Regiment ihm gestattet sich mit des Peter Schnells ledigen Tochter Anna Elisabetha ver-

038

ehelichen zu dürfen, gestalten er aber lutherisch, seine Verlobte aber reformatorischer Konfession sei, sofort von den einschlagenden Pfarrherrn ehe und bevor der hierunter erforderliche Ehepacta errichtet worden, sie zu copulieren einen Abstand nehmen, als wollte er um die Ausfertigung geziemend gebeten haben mit dem weiteren Beifügen, dass die Kinder männlichen Geschlechts nach der lutherischen, die des weiblichen aber in der reformatorischen Konfession aufgezogen werden sollen mit der einzigen Bedingung, dass eben diese von einem zeitlichen lutherischen Herrn Pfarrer getauft und solange dieselben nicht confirmiert und vor der Confirmation versterben würden auch lutherisch begraben werden sollen.

R.: Hiernach wäre der Ehevertrag nach der jüngeren Vorschrift informa probante auszufertigen

038a, 039

Nachdem durch die göttliche Vorsicht.... Es folgt der Ehevertrag mit Text in etwa wie Seite 28 ff.

039a

Dienheim den 5. Juli 1773

Schöffe Conrad Pfeifer qua(si) Hartung'scher Vormund zeigt beschwerend an, dass ihm Jacob Heller vermög ausgestellter Handschrift 120 fl 13 xr an Kapital nebst 4-jährigen Interessen wegen dem an sich ersteigerten Haus liquido schuldig sei. Weil er aber öfteren Anmahnen ungehindert zu keiner Zahlung bisher gelangen möge, so wollte er gebeten haben denselben zur wirklichen Bezahlung oder Ausstellung einer gerichtlichen Versicherung anzuweisen.

Beklagter Heller: Gegen die Liquidität der Forderung hätte er nichts einzuwenden, könnte aber dermalen (jetzt) aus Mangel des Geldes das Kapital nicht abtragen. Sei gleichwohl erbietig eine gerichtliche Versicherung auszustellen.

R.: Dem Beklagten wäre aufzugeben, soviel die Interessen belangend in Zeit 14 Tagen, die Zahlung wegen dem Kapital aber bis nach Umlauf gegenwärtiger Ernte-Ferien Richtigkeit oder aber eine hinlängliche Versicherung zu stellen und bis dahin solches geschehen, demselben alle und jede Veräußerung zu untersagen.

040

Erschien der Schütze und Nachtwächter Conrad Hofmann und zeigt beschwerend an, dass die bei dem Herrn Chaussee-Insp. Müller dienenden beide Knechte Jost Peter Hummel und Vallentin N. die verflossene Johannis-Nacht, da er eben Elf-Uhr blasen wollte, ihn beim Kopf ergriffen, zu Boden geworfen und sehr übel zugerichtet hätten und sei der Anlaß dazu gewesen worden, weil er eben dieselben und zwar den Vallentin mit des Hartmann Wolfs Magd Unzucht getrieben und den Jost Peter nächtlicher Weile im Kleestehlen angetroffen. Bat um die gebührliche Satisfaktion.

R.: Gleichwie die Beklagten an heute auf die ihnen zugegangene Vorladung nicht erschienen, so wäre des Mitbeklagten zu gut habender Liedlohn und sonstige Kleidungsstücke mit Arest solange zu bestricken bis derselbe sich Sistieren werde.

---

Joseph Amann zeigt an, dass er das aus seines verstorbenen Schwiegervaters Verlassenschaft (Nachlaß) als erbeständlich versteigerten 2 Viertel Acker um

040a

den Steigungsschilling und Bezahlung der Bau-, Saat- und Meliorations-Kosten anzutreten entschlossen sei. Bat den Steiger Carl Gottschalck zur Annahme des Steigungsquantum und Spezifizierung der Kosten und Abtretung des Ackers anzuweisen.

R.: Gleichwie sich der Steiger Carl Gottschalck schon vorhin deklariert, dass er sotanen als Eigen versteigerten Acker, so jedoch ein Erbbestand (Erbpacht) sei, um das Steigungsquantum

nicht anzunehmen der Platz'sche Vormund Franz Jochem mit dem sotanen Acker übernehmen wollende Platz'sche Tochtermann zufrieden, so wäre ihm Gottschalck zu bedeuten, sich des Ackers mit der Schoor (Schnitt, Ernte) zu entmüßigen (entledigen), sofort die Verzeichnisse deren Bau-, Saat- und Meliorationskosten (Bodenverbesserungskosten), und was er wirklich auf das Steigungsquantum bezahlt zur Mäßigung fordere samst zu übergeben.

---

Des Valentin Maurers Tochter stellt beschwerend vor, dass sie das zur Gefällverweserei Nierstein gehörige Temporal-Bestandgut ihrer Stiefmutter kurz vor ihrem

041

Absterben abgekauft habe. Wie nun hierdurch der mit dem Adam Friedrich getroffene Pachtvertrag auf 6 Jahre von sich selbst verfallt und sie nunmehr die Güter selbst anzutreten und zu Bauen gemeint sei, so wollte sie auch gebeten haben, sotanen Vertrag aufzuheben.

Beklagter Adam Friedrich: Die Klägerin hätte ihm nach dem erfolgten Absterben der Maurer'schen Witwe und bisher sich weiter geäußert, dass sie den mit ihrer Stiefmutter getroffenen Pachtvertrag aushalten wolle, so beharre er auch dabei. Wollte dieselbe aber ihm die bisher verwendeten Meliorations-Kosten, nach der hiermit produzierten Spezifikation ad 30 fl ersetzen, so sei er auch nicht abgeneigt die Güter abzutreten.

Solchem nach haben sich beide Teile in der Güte dahin vereinbart, dass der Pächter und beklagte Adam Friedrich die diesjährig Schoor (Schnitt, Ernte) ausweislich des Pachtvertrags mit der Klägerin eintun (ernten), die Schuldigkeit demgemäß gebührend entrichten. Dahingegen die Klägerin den Baulohn der dermalen gebrauchten Stücke bezahlen, fort der Bestand (Pacht) aufgehoben und sie Klägerin die Güter antreten und endlich vom Beklagten keine weiteren Meliorationskosten nachgefordert werden sollen.

041a

R.: Dabei läßt man es lediglich bewenden.

---

Brandwein-Konzession:

Von dem hochlöblichen Oberamt (Alzey) wird zur Nachricht mitgeteilt, dass dem Philipp Busch das nachgesuchte Brandwein-Brennerei-Feuerrecht gegen Erlegung einer recognicion (Anerkennung) von 5 Gulden, zur herrschaftlichen Taxe 3 Gulden und zur Kanzlei mit Accis-Papier (Stempel-Papier) 5 fl 49 xr gnädigst willfahren worden.

R.: Ponatur ad acta und wäre der Philipp Busch hiernach zu informieren.

*Anmerkung: Bei allen privaten Schreiben an die Obrigkeit musste Accis-Papier verwendet werden, das je nach Antragsart unterschiedlich teuer war.*

---

Dienheim den 7. Juli 1773

Ehevertrag Volberth Raab mit Anna Margaretha Kraft.

042

Ehevertrag Volberth Raab mit Anna Margaretha Kraft.

042a

Dienheim den 16. Aug. 1773

Pres.: Oberfauth Schmitz, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer, Xtoph Lohmann.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird zur Nachricht mitgeteilt, dass Gottfried Steinforth als Ohmgelder angeordnet und verpflichtet wurde mit dem Beifügen demselben die gewöhnliche Freiheit (keine Fron) angedeihen zu lassen.

R.: Ponatur ad acta und wäre der Fronsreiber hiernach anzuweisen.

*Anmerkung: Ein „Ohmgelder“ hatte die Wirte zu überwachen, damit entsprechend dem verzapften (ausgeschenkten) Wein, Bier oder Schnaps die Steuer richtig erfasst und bezahlt wurde. Ein „Ohmgelder“ war von der Fron (unentgeltliche Dienstleistung) in Dienheim befreit.*

---

Bürgeraufnahmegesuch:

Schöffe Jacob Friedrich bittet für seinen Sohn Johann Ludwig um ein gerichtliches Attest zur Bürgeraufnahme und, dass er sich verpflichten dürfe.

R.: Gleichwie sich Antragsteller dahin erklärte, dass er seinem Sohn an Gütern 1.000 Gulden Wert mitzugeben, so wäre das gebetene Attest mit Anschluß des Taufscheins nach der jüngsten oberamtlichen Verordnung vom 7. elapsi (verstrichene Zeit = 7. August 1773) auszufertigen.

043

Ehe- und Bürgeraufnahmegesuch des Johann Peter Scherer mit Anna Maria Maurer.

---

In Sachen Philipp Bajer von Oppenheim entgegen Jacob Gilberth in Betreff eines demselben auf seinem Acker durch die Gänse verursachten Schaden ist nach vorher geschehener Besichtigung der Bescheid, dass Beklagter mit Vorbehalt des Regresses an die weiter ausfindig gemacht werdende Mitschuldigen dem Kläger 1/2 Malter Korn nebst Ersetzung der bisher verursachten Kosten schuldig zu er-

043a

zu erklären sei.

---

**An den Schandpfahl:**

In Sachen des Metzgermeisters Blumenschein von Oppenheim entgegen des Valtin Siebentritts Magd, eine Beschädigung im Wingert betreffend, ist der Bescheid, dass die Beklagte zur Ersetzung des beaugenscheinigten Schadens ad 1 fl 30 xr, sofort zu ihrer künftigen Warnung mit einem **Büschlein Wingertslaub morgen von 10 bis 12 Uhr an den Stock ausgestellt** und sämtliche Kosten von derselben bezahlt werden sollen.

---

Ehevertrag bei unterschiedlicher Konfession des Peter Scherer mit Anna Margaretha Maurer.

044, 044a

Ehevertrag bei unterschiedlicher Konfession des Peter Scherer mit Anna Margaretha Maurer.

045

Dienheim den 30. Aug. 1773

Gleichwie dieses frühe Jahr von den gemeinen Almend-Äckern das erste Stück mit Maulbeerbäumen besetzt wurde und daher der bisherige Pächter Gottfried Steinforth diesen Acker fernerhin zu behalten nicht gemeint ist (Steinforth will den Acker nicht behalten), so wurde nach vorheriger Verkündigung derselbe in Gegenwart des Gerichts, der Gemeindevorsteher und des Bürgermeisters dergestalten öffentlich versteigert, daß

1. Steiger in die Pachtbedingungen eintrete.

2. Die darauf befindlichen Maulbeerbäume in Zackern und Hacken bestmöglich schonen und falls

3. Durch dessen Veranlassung und Verschulden ein oder der andere Stamm in Abgang geraten würde, Steiger solchen wiederherzustellen gehalten sein soll.

Das erste von vier Teilen davon vorne am Weg, Anschlag = 3 fl, verbleibt dem Johannes Gesinn pro 4 fl 30 xr.

045a

Das 2., 3. und 4. Teil geht an Ambros Kleber zu 5 fl, Georg Henrich Gesinn zu 5 fl 20 xr, Friedrich Kirchhoff zu 5 fl 30 xr.  
Summe = 20 fl 20 xr.

---

Dienheim den 13. Sept. 1773

Pres.: Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Freiherr von Sparr'scher Kammerdiener Gref (Gräf) zeigt an, dass seiner gnädigen Prinzipalschaft in verflossener Mittwochnacht, in dem Garten am Dienheimer Tor, Birnen entwendet wurden. Die Oppenheimer Schützen hätten auch die Diebe ergreifen und handfest machen wollen, sie hätten aber auf flüchtigen Fuß gesetzt und wäre die Anzahl

046

auf 5 von den Schützen bestimmt worden, so sie auch bis an hiesigen Ort verfolgt.

Sein gnädiger Herr hätte zwar die Birnen, so in einem Sack gewesen und die Diebe nicht fortbringen können, wiedererhalten. Weil nun ein starker Verdacht auf die Dienheimer gefallen, so hätte er den Tag darauf Hausvisitation tun lassen, dabei aber nichts als ein Sack mit den nämlichen Zeichen und Buchstaben, mit welchem der Sack mit Birnen gezeichnet gewesen, gefunden. Und wie auf diesem Sack die Buchstaben IHS sich befunden, so müsse der Georg Henrich Schneider auch der Dieb sein, wollte also gebeten haben denselben zum Ersatz wegen der auf dem Acker verdorbenen Saat und verursachten Kosten anzuhalten.

Beklagter Georg Henrich Schneider: Er wisse von keinem Diebstahl und werde ihm auch nimmermehr mit Bestand dargetan werden, dass er derjenige sei, für welchen er dermalen angegeben werden wolle.

046a

Der Sack sei nicht sein, es wären auch noch mehrere so diese Buchstaben auf ihren Säcken gezeichnet hätten. Der bei ihm gefundene Mehlsack habe zwar die nämlichen Buchstaben aber auch nicht das nämliche Zeichen und obzwar der Kläger ihm den Beweis des Diebstahls zu machen hätte, so wollte er gleichwohl um allen Verdacht auf einmal von sich abzuleihen, eidlich mit gutem Gewissen erhärten, dass der vorgezeigte Sack, so mit Birnen angefüllt worden, nicht ihm zugehörig sei und da ihm der Diebstahl nicht erwiesen werden könne, so wollte er um die gebührende Satisfaktion angestanden haben.

Klagender von Sparr'scher Kammerdiener: Er glaube, dass es genug sei, dass ein mit gleichen Buchstaben bezeichneter Sack bei dem Beklagten gefunden worden und konnte

047

also auch nicht zugeben, dass derselbe zum Eidschwur zugelassen werde, zumal die Schützen zu Oppenheim sich bereits geäußert, dass es 5 an der Zahl und zwar große Kerle gewesen, von welcher Gattung Beklagter wirklich sei. Bat wie in Prioribus gebeten wurde.

Beklagter Schneider bezieht sich ad anteriora (auf Vergangenheit) und da ihm nichts unehrliches bisher nachgesagt werden möge, so hoffte er auch, es werde der Kläger zum rechtlichen Beweis des imputati (rechtl. Nachweis) angewiesen oder aber ihm gestattet werden den Eid seiner Unschuld abzuschwören und dadurch sich alles Verdachts zu entledigen, um die gebührende Satisfaktion nachsuchen zu können.

R.: Gleichwie zu mehrerer der Sachen Aufklärung erforderlich sein will, dass die Oppenheimer Schützen super facto vordersamst (zuerst) und dahin zu vernehmen sind, ob sie nicht ein oder den anderen kannten oder beschreiben könnten. So wäre dem Kläger aufzugeben diese Veranlassung bei dem löblichen Stadtrat zu Oppenheim vordersamst zu gesinnen,

047a



sofort solche mit einem Verzeichnis der erlittenen Beschädigung in Zeit 8 Tagen zur weiteren Verordnung zu übergeben.

---

Philipp Muth von Gimbsheim übergibt Spezifikation vom 25. Juli 1772 ad 48 fl 8 xr, desgleichen ein Verzeichnis vom 4. Curr. ad 21 fl 28 xr wegen den Gemeinden Dienheim Weinolsheim und Selzen obliegenden Fronschuldigkeiten mit Bitte die Gemeinde Dienheim darunter zur Zahlung pro Rata (anteilig) anzuhalten.

Vorgeladen ließen sich die Gemeindevorsteher dahin vernehmen, dass weil dieses Klagwerk sie nicht allein, sondern die beiden Gemeinden Selzen und Weinolsheim mit concerniere (betreffe), sie also an und bevor eine Unterredung wegen dem Vertrag selbst gepflogen werde, namens der Gemeinde keine Erklärung von sich geben.

048

R.: Bei diesen Umständen wäre den beklagten Gemeindevorstehern aufzugeben sich mit den Gemeinden Selzen und Weinolsheim in Zeit 8 Tagen zu unterreden und demnächst ihre Erklärung zur weiteren Verredung (Besprechung) in eodem (an gleicher Stelle) sich vernehmen zu lassen.

---

Nachdem die Anzeige geschehen, dass der Johannes Gilberth im Wirtshaus zur Krone ein so anderes Schimpfwort gegen die katholische und reformatorische Religion ausgestoßen haben soll, so hat man denselben unterm heutigen vorkommen lassen und darunter fordersamst vernommen.

Johannes Gilberth: Es mag etwa sein, dass ein und anderes Wort, so nicht anständig und abgewogen gewesen, gefallen sein dürfte.

Weil er aber betrunken und selbst nicht gewusst wer zugegen gewesen, auch wie solche ausgefallen, so werde auch in dieser Rücksicht nicht so sträflich sein.

R.: Gleichwie Beklagter die in der Trunkenheit

48a

begangene Unanständigkeit nicht in Abrede zu stellen vermag, so wäre derselbe für diesmal in eine herrschaftliche Strafe von 5 fl, jedoch mit der Verwarnung zu erlegen anzuweisen, dass bei weiterem Vergehen die Sache näher untersucht und zur gebührenden Ahndung dem hochlöblichen Oberamt einberichtet werden soll.

---

In Sachen Christoph Weber entgegen die Witwe Ramminger pto (in Sachen) einem von Georg Friedrich Ramminger besessenen Erbpacht-Wingerts ad 2 Viertel hat man die ad Resolutum vom 17. Mai abhin produzierte Loszettel und Erbpachtbrief eingesehen und gleichwie sich daraus soviel ergeben, dass die Georg Friedrich Rammingers Erben als Eigen, so jedoch nach dem vorgezeigten Erbpachtbrief erbeständig unter sich verteilt, so wäre auch Resolutum diese Teilung in tantum (ganz) aufzuheben, sofort der Wingert der beklagten Witwe Ramminger filiorum

049

nomine (namens des Kindes), jedoch dergestalt zuzusprechen, dass dieselbe den Marx Ramminger'schen Erben das Pretium (Wert) mit 75 fl, ausweislich des Loszettels vom 28. Sept. 1758, zu ersetzen schuldig zu erklären sei.

---

Dienheim den 15. Nov. 1773

Presentibus: Oberfauth Schmitz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Christoph Lohmann.

Manumission:

Von dem hochlöblichen Oberamt wird zur Nachricht mitgeteilt, dass dem Henrich Schaad die nachgesuchte manumission (Befreiung von der Leibeigenschaft) noch zur Zeit nicht erteilt werden wolle, und soll daher der Bedacht genommen werde, damit bei von demselben allenfalls außer Land verbracht werdendes Vermögen die Manumissions- und Nachsteuer-Gebühr nicht verkürzt werde.

R.: Es wäre hiernach der bisher gewesene Vormund Philipp Busch zu informieren.

---

Landfundi:

Jacob und Catharina Jahn haben von ihrer verstorbenen Schwester Elisabeth Verlassenschaft (Nachlaß) ad 430 fl 27 1/4 xr gemäß Inventar die Landfundi-Gebühr mit 10 fl 45 xr zu entrichten.

*Anmerkung: Eine „Landfundi-Gebühr“ wurde fällig, wenn ein Erblasser ohne Nachkommen verstarb.*

---

Die Witwe Astheimer jetzt Gasting'sche Ehefrau von ihrer, ledigen Standes verstorbenen, Schwester Anna Maria

049a

Verlassenschaft ad 321 fl 41 xr an Landfundi = 8 fl 2,5 xr.

---

Henrich Gasting beschwert sich gegen seinen Schwager Philipp Treber, dass derselbe wegen der mit seiner Ehefrau obwaltenden Uneinigkeiten jedesmal seine Haushaltung gestört, wodurch seine Haushaltung in Abgang gerate und dieselbe nun mehr und mehr in ihrer Halsstörigkeit (Halsstarrigkeit) gestärkt und die Haushaltung zu Verabsäumen Gelegenheit gegeben werde.

Philipp Treber hierüber vernommen äußerte sich dahin, dass er ja zuweilen des Klägers Ehefrau, wenn er (Gasting) nämlich dieselbe ganz unchristlich, wie fast täglich zu geschehen pflege, behandle, den Aufenthalt zu gestatten. Er gebe ihr aber keinen Anlass die Haushaltung zu verabsäumen, weniger stärke er sie in ihrer Halsstörigkeit.

R.: Gleichwie die Gasting'sche Ehefrau sich gegen ihren Ehemann der Mißhandlung halber noch zurzeit nicht beschwert, so kommt auch dem beklagten Treber keineswegs

050

zu, der selbigen einigen Aufenthalt zu gestatten. So wäre auch demselben unter 5 fl herrschaftlicher Strafe anzubefehlen, dass Klägern Ehefrau einen Aufenthalt fernerhin zu gestatten, ihm Gastung gleichwohl aber auch aufzugeben, seine Frau, wie es die Ehrbarkeit allerdings erfordert, so zu halten, dass die selbe aus dem Haus zu flüchten nicht genötigt werde, und wenn darunter eine zuverlässige Nachricht des gegebenen Anlasses sich offenbaren sollte, man auch gegen ihn mit der erforderlichen Ahndung zu Werk gehen werde.

---

Henrich Gilberth beschwert sich entgegen des verstorbenen Andreas Friedrichs Sohn Johannes dahin, dass ihm einige Zeit her allerhand Geschirr aus seinem Hof entkommen und wohl letzt ein paar Strangschellen, welche der Beklagte gehabt und an seinem Pferd geführt. Bat denselben zum Ersatz anzuhalten und halte er denselben in so lang für den Dieb.

Beklagter Johannes Friedrich: Diese Strangschellen hätte er die verflossene

050a

Ernte an sich erkaufte von einem Juden. Er wisse aber nicht wo der Jude her sei noch dessen Name. Er wollte gleichwohl glauben, dass die Strangschellen dem Kläger zuständig und allenfalls entwendet wurden. Er sei aber der Dieb nicht und gewärtige hierunter den rechtlichen Beweis.

Klagender Gilberth: Der Beklagte werde selbst wohl wissen, dass er ihm diese Strangschellen entwendet habe und sei bei weitem nicht genug, dass er sich jetzt damit aushelfen wolle, als ob er solche von einem nicht bekannten Juden käuflich an sich gebracht, wiederholte voriges.

Beklagter Johannes Friedrich: Es werde ihm nimmermehr bewiesen werden können, dass er den angeschuldigten Diebstahl begangen. Er fordere vielmehr die billigmäßige Genugtuung.

R.: Gleichwie klagender Gilberth die ihm

051

entkommenen Strangschellen ad 1 fl im Wert wieder erhalte, (weil) die von Beklagten vorgebrachte Einwendung nicht hinreichend die Tat von sich abzuleiten (ausreicht), so wäre der selbe zu seiner künftigen Warnung für diesmal auf einen Tag und Nacht in die Betzenkammer zu setzen mit der weiteren Verwarnung, dass man auf ferneres Betreffen die berichtliche Anzeige zum hochlöblichen Oberamt tun werde.

---

Dienheim den 21. Nov. 1773

Presentibus: Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Jude Aron von Oppenheim fordert an die Witwe Schnell wegen vorgeliehener (gelieferter) Frucht 14 fl 52 xr mit Bitte, weil dieselbe in der Güte sich zur Zahlung nicht verstehen wolle, mittels wirklicher Exekution zur Zahlung zu vermögen.

Witwe Schnell: Sie habe die Handschrift noch nicht eingesehen und wisse also nicht ob die Forderung richtig oder unrichtig sei.

051a

R.: Bei diesen Umständen hätte sich Kläger mit der Beklagten zuerst zu berechnen und demnächst weiteren Bescheid zu gewärtigen.

---

Gleicher (Jude) beschwert sich entgegen Ludwig Maurer, wie er demselben vor 2 Jahren 5 1/2 Malter Haaber (Hafer) a 5 fl vorgestreckt, desgleichen 1 Fierntzel Wicken a 2 fl und 3 Malter 3 Fierntzel Weizen nebst 6 fl an Bargeld, und da er weder die Frucht in Natura, weder die Zahlung dafür erhalten könne, so wollte er gebeten haben den Beklagten dazu mittels der erforderlichen Zwangsmittel zu vermögen.

Beklagter Ludwig Maurer: Die Forderung sei zwar richtig, jedoch sei der Hafer zu hoch angerechnet. Er könne aber jetzt gar keine Zahlung leisten.

R.: Mit Einwilligung des Klägers hat

052

man den strittigen Hafer per Malter auf 4 fl festgesetzt, die Wicken auf 2 fl und den Weizen auf 6 fl, jedoch dergestalten, dass Beklagter alsogleich 4 Malter Gerste a 3 fl, den Rest aber auf künftige Ernte bei Vermeidung der Exekution abtragen soll.

---

Herr Chaussee-Insp. Müller tut beschwerende Anzeige, dass ihn sein Dienstjunge ein und andere Eßwaren entwendet. Unter anderem Hühner, Enten und welche Eier dem Hofmann von hier heimlich zugesteckt. Wollte gebeten haben den Jungen zu gebührender Strafe und den Hofmann zum Ersatz anzuhalten.

Beklagter Hofmann will überhaupt von der Sache nichts wissen, außer dass der Beschuldigte mit seinem Kameraden die verflorenen Ostern einige Eier seiner Frau zum Färben gebracht. Er wisse aber nicht wem die Eier zuständig gewesen.

052a

Der mit beschuldigte Dienstjunge Ludwig Georg ließ sich dahin vernehmen, dass er nicht in Abrede stehen könne einige Eier in dem Hof gefunden zu haben. Er hätte ungefähr 8 oder etwas mehr davon des Conrad Hofmanns Frau für einigen Hemden zu waschen gebracht.

R.: Gleichwie der beklagte Dienstjunge die Entwendung der Eier von selbst eingesteht und solche der Conrad Hofmanns Ehefrau gebracht und damit den Waschlohn für einige Hemden bezahlt, so wäre auch derselbe zu seiner wohlverdienten Strafe und künftigen Warnung auf einen Tag in die Betzenkammer hin zu setzen, die Hofmann'sche Ehefrau aber auch zum Ersatz der entwendeten Eier und Bezahlung der Untersuchungsgebühr zu ihrer ebenmäßigen künftigen Warnung, mit Vorbehalt des zu fordernden Waschlohns, anzuweisen.

053

In Sachen der Witwe Schnell entgegen ihre Tochtermänner, Bezahlung der Schulden betreffend, wären beide Teile auf heute über 8 Tage vorzuladen.

---

Dienheim den 29. Nov. 1773

Presentibus: Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Nachdem die Witwe Schnell die Anzeige getan, dass sie das ihrige an ihre meistens verheirateten Kinder gegen einen sicheren Vorbehalt abzugeben zwar entschlossen sei, da aber auch in Massa eine ziemliche Schuld vorhanden und nach dem von ihr selbst übergebenen Verzeichnis, so sich die selben auf 650 Gulden belaufen. So wollte sie gebeten haben ihre Tochtermänner vordersamst (zuerst) zu vernehmen, wie sie diese Schuld etwa abzutragen und ihr einen lebenslänglichen Unterhalt zu verschaffen etwa gemeint (gewillt) sind.

Balthasar Muffay und Philipp Treber: Sie seien nicht gemeint einen Kreuzer Schulden

053a

zu bezahlen und werde wohl das beste ... sein, wenn das in Masse vorhandene Haus so begeben werde, dass ihr und ihrem noch ledigen Sohn, solange derselbe unverheiratet verbleibt, der Sitz lebenslänglich gestattet und die Güter öffentlich versteigert würden.

R.: Bei diesen Umständen wäre das Haus mit den übrigen Gütern auf heute über 8 Tage zuerst zu versteigern und demnächst sowohl das Vorbehaltene zu Regulieren, als das weitere zu verfügen.

---

In Sachen des Juden Jorl von Rudelsheim entgegen den Hester'schen Vormund Steinforth pto debiti, hat testiert Peter Jugenheimer, dass auf den Kuhhandel 10 Gulden bar bezahlt worden.

R.: Bei diesen attestierten Umständen wäre die 10 Gulden dem Juden an dem Kaufschilling ad 24 fl zu vergüten.

054

Dienheim den 6. Dez. 1773

Presentibus: Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Repp'scher Vormund Georg Majer produziert Handschrift nach welcher die Eheleute Conrad Hofmann seinen curanten 36 fl 27 xr nebst 3-jährigen Interessen liquido schuldig seien. Es sei auch die Zahlung bereits in Anno 1766 fällig gewesen, wollte sohin gebeten haben die Beklagten mit dem erforderlichen Nachdruck zur Zahlung anzuhalten.

Conrad Hofmann: Gegen die Liquidität der Forderung könnte er nichts einwenden, sei auch bereit zwischen hier und Weihnachten mittels Veräußerung eines Schweins, Früchten und Stroh 30 fl abzutragen und was noch übrigbleiben sollte, wolle er ebenmäßig (auch) daran sein, dass solches abgetragen würde.

R.: Da der Kläger mit dem selbst gesetzten Zahlungstermin zufrieden,

054a

so wäre auch dem Beklagten diese Frist unter dem Vorwarnen zu gestatten, dass im Entstehungsfall derselbe mit wirklicher Exekution mit Pfändung und Versteigerung zu vermögen sei.

---

Krens'scher Vormund Georg Majer beschwert sich, dass der Jacob Gilberth an Pachtschuldigkeiten samt den bisher verschiedenen Interessen ein Kapital von 106 bis 108 fl schuldig sei, worüber er im geringsten nicht gesichert und bat zugleich dem Beklagten zur Ausstellung einer Versicherung oder Zahlungsleistung anzuweisen.

Beklagter Jacob Gilberth: Es sei bekannt, dass er ebenmäßig sowohl zu Guntersblum als Dolgesheim Ausstände habe, so er auch wirklich bei dem Amt in Guntersblum mittels einer oberfautheilichen Verschreibung eingeklagt und hoffe auch die Zahlung werde so erfolgen, dass er Kläger in Zeit 4 Wochen auch befriedigen könne.

055

Wollte um diesen Ausstand nur gebeten haben.

R.: Mit Einwilligung des Klägers wird der gebetene Ausstand bei Vermeidung wirklicher Exekution gestattet.

---

Gleichwie man die **Feldfrevler** unterm heutigen nach den von den Schützen übergebenen Verzeichnissen bestraft, so wäre auch das **Rüg-Register** zu fertigen und dem Bürgermeister zuzustellen.

*Anmerkung: Die Schützen und Nachwächter mussten alle Übeltäter (Frevler) in der Dienheimer Gemarkung, die von ihnen erwischt oder von anderen Personen angezeigt wurden, in ein Register (Rüg-Register) eintragen. Alle Viertel Jahr wurde abgerechnet. Dabei handelte es sich um kleine Vergehen und die Strafen lagen im unteren Kreuzerbereich.*

---

Jude Stik Löser von Guntersblum beschwert sich entgegen hiesigen reformierten Schulmeister Lörtz, dass derselbe die wegen eines Kuhhandels ihm zugesagte 3 fl und 1 Malter Gerste nicht zahlen wolle, bat um Assistenz.

Beklagter Schulmeister Lörtz: Der Kuhhandel sei so abgeschlossen worden,

055a

dass der Jude für alle Fehler zu stehen hätte und sei nicht 3 fl 1 Malter Gerste, sondern nur 1/2 Malter Gerste von ihm versprochen worden. Die Protokollierung sei auch nicht in seiner Gegenwart geschehen und weil die Kuh fehlerhaft gewesen und also wieder verhandeln müssen, so sei er auch nicht gemeint dem Kläger einen Kreuzer zu bezahlen.

R.: Mit Einverständnis beider Teile wurde die Forderung auf 3 fl und 1/2 Malter Gerste gleich zahlbar die Sache entschieden.

---

Dienheim den 20. Dez. 1773

*Anmerkung: 2 Neubürger unter einem Datum, deshalb Auslosung der Reihenfolge für den Erstbezug der Almendfelder:*

Infolge eingelangter oberamtlichen Verordnung vom 9. Nov. abhin hat man den Peter Scherer und Ludwig Friedrich als Bürger in die gewöhnlichen Pflichten genommen.

Und weil dieser und der Johann Ludwig Friedrich den gnädigsten Annahmen-Bericht unter einem Datum erhalten, so wurde

056

wegen dem Rang die Losung vorgenommen und ist nunmehr der erstere Peter Scherer und der zweite Ludwig Friedrich.

---

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird zur Nachricht mitgeteilt, dass die **Pflastergeld-Versteigerung** von kurfürstlich hoher Regierung auf 1 Jahr gnädigst genehmigt sei.

R.: Ponatur ad acta.

---

Schlechtes Brot:

Nachdem von Seiten der Vorsteher aus Gelegenheit der an heute versammelt gewesenen Gemeinde die Anzeige geschehen, dass der **Gemeindebäcker so schlechtes Brot backe**, dass man kaum solches zu genießen imstand sei. Und da diese Klage allgemein, so wäre die berichtliche (schriftliche) Anzeige zum hochlöblichen Oberamt um so mehr zu tun, als der Gemeindebäcker vom Gericht ermahnt wurde, gleichwohl keiner Besserung geschehen.

056a

Dienheim den 7. Jan 1774

**Jahrtag 1774:**

Nachdem unterm heutigen der gewöhnliche Jahrtag gehalten worden, so wurden zu Schützen und Nachtwächtern angenommen: Johann Gesinn, Georg Henrich Jochem und Johannes Mehöfer.

Zu Hirten: Peter Krenzer und Johannes Fuchs.

Sodann der Joh. Umbach als Dorfhüter bestätigt.

---

Nachdem die Witwe des Franz Hartmann, dermalig verheiratete Leißer (Leißler ?), unterm 8. Jan. 1770 die von ihr besessenen Almenden aus einem irrigen Fundament (Grundlage) genommen und einem anderen zugewendet, die Sache näher dermal (jetzt) eingesehen und zugleich resolviert (beschlossen) worden, dass sie wieder in den Almendgenuß lebenslänglich eingesetzt werden soll, so wurde derselben die von dem verstorbenen Volberth Raab bisher besessene große Almende zugeschrieben.

057

Fortsetzung post Prandium (nach der Mahlzeit).

Hat man den **Gottesheller** vom verflossenen Jahr ausweislich der Quartal Protokolle zusammen gezogen und betragen in toto 67 fl 53 xr 4 d, woran jeder Kirche zu 1/3 zukommen = 22 fl 34 xr 6 2/4 d (Heller).

R.: Extractus et communicatur jeder Religion zur Nachricht.

---

Hat man mit den Wirten wegen dem der Gemeinde zuständigen Ohmgeld die Berechnung gepflogen und hat nach der von dem Umgelder (Seite 42a = Gottfried Steinforth) übergebene Spezifikation der Gemeinde zu verumgelden:

Herr Chaussee-Insp. Müller von 20 Ohm = 6 fl 40 xr,

Ludwig Jahn von 11 Ohm = 3 fl 40 xr,

Christoph Lohmann von 4 Ohm = 1 fl 20 xr.

Summe = 11 fl 40 xr.

R.: Fiat Extractus et Comm. (Info) dem Bürgermeister zur Verrechnung.

---

057a

Dienheim den 24. Jan 1774

Presentibus: Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Jude Süßel Wolf von Gimbsheim stellt vor, dass er dem Jacob Spelter bereits vor 18 Wochen mit seinem Kameraden Jude Seligmann von Guntersblum eine Kuh verhandelt und eine Carolin aufzugeben versprochen und dieses auf die verflossenen Weihnachten zahlbar. Da aber Beklagter mit der Zahlung bisher nicht eingehalten, so wollte er pro Assistenz gebeten haben.

Beklagter Spelter: Der Handel sei zwar an sich ebenso, als die stipulierte Zahlung richtig. Da er aber befürchte die Kuh möge allenfalls im Leib nicht gesund und also kein Kaufmannsgut sei, so hätte er mit der Zahlung bisher an sich gehalten.

Klagender Jude: Er sei in dem herrschaftlichen Land angesessen und wenn wider verhoffen die Kuh falsch fallen sollte, so wäre er auch bereit nach der eingeführten Gewohnheit den Beklagten zu entschädigen.

Beklagter Spelter wiederholt seine vorherige Aussage ad dendo (fügt hinzu): Er sei erbietig demselben (jetzt) die Halbscheid (Hälfte), auf

058

künftige heilige Ostern die andere Hälfte abzutragen.

R.: Gleichwie klagender Jude in den gebetenen Ausstand eingewilligt, so hätte Beklagter Spelter dermalen (jetzt) die Halbscheid, die andere Halbscheid aber auf künftige heilige Ostern bei Strafe der Exekution zu bezahlen.

---

In Sachen des Hartung'schen Vormundes Conrad Pfeifer entgegen Jacob Heller pto debiti ad 143 fl 18 xr wird dem Beklagten hierdurch aufgegeben, nunmehr infolge vorheriger Verordnung längstens in Zeit 4 Wochen den Kläger in Kapital und Interessen zu befriedigen oder hinlänglich zu versichern. In Entstehung dessen aber gewärtigen, dass man ohne ferneren Anstand das Unterpfand versteigern und daraus Kläger befriedigen werde.

---

In Sachen des Jude Löw von Rudelsheim entgegen Jacob Heller pto debiti ad 12 fl wegen einem Kuhhandel soll Be-

058a

klagter nach seiner eigenen Erklärung, womit Kläger zufrieden, demselben auf künftige Fastnacht bei Vermeidung der Exekution befriedigen.

---

Georg Michels Witwe beschwert sich gegen Henrich Gilberth, dass derselbe sich begeben lassen wolle, wegen dem von gnädigster Herrschaft angewiesen und von der Gemeinde wegen Haltung des Beschellers (Beschäler = Zuchthengst) jährlich zu entrichten 15 fl einen Anteil zu fordern. Da jedoch bei dem getroffenen Kauf und Verkauf nichts davon verabredet, auch die Beschellzeit (Deckzeitpunkt) bereits längstens verstrichen, bat denselben mit seiner Präention (Anspruch) abzuweisen.

Beklagter Henrich Gilberth: Ob zwar bei dem Kauf und Verkauf hierunter keine Meldung geschehen, da gleichwohl aber diese 15 fl für nichts anderes als eine jährliche Besoldung anzusehen, so werde auch allerdings billig sein, dass ihm pro rata temporis (zeitanteilig) sein Anteil müßte zahlt werden.

R.: Bei diesen Umständen hat von den 15 fl der Kläger

059

einen Anteil von 9 fl, dem Beklagten aber 6 fl zuzusprechen (sind) und der Gemeinde-Empfänger (Bürgermeister, Geldheber, Einnehmer) (ist) hierüber zu informieren.

---

Neuer Bürgermeister:

Von dem hochlöblichen Oberamt wird zur Nachricht gemäß Dekret vom 21. Dez. abhin mitgeteilt, dass der Christoph Lohmann als Gemeindebürgermeister verpflichtet wurde.

R.: Ad acta und wäre demselben in Zukunft die Register und sonstige dahin einschlägigen Verrichtungen mitzuteilen.

---

Dienheim den 8. Febr. 1774

Presentibus: Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Jude Joseph Moises von Dolgesheim produziert Anweisung von dem Wagner Georg Noth von Albigen kraft dessen er mit 3 fl an hiesigen Wagnermeister Kirchhoff bereits unterm 20. August 1769 zwar angewiesen, das Geld aber bisher nicht erhalten habe mit Bitte den Beklagten zur Zahlung dieser 3 Gulden anzuhalten.

059a

Die Kirchhoff'sche Ehefrau wurde hierunter vernommen, welche sich dahier äußerte, dass diese 3 fl an den klagenden Juden bereits vor 2 Jahren und zwar mit folgenden Sorten, als einem Konventions-Taler = 2 fl 24 xr, einem 6 und 3 Batzenstück also an den Klagenden bezahlt.

Klagender Jude: Es sei nicht genug, dass die Kirchhoff'sche Ehefrau vorgeben wolle die Zahlung sei geschehen. Er gewärtige mittels einer Quittung oder sonst rechtlichen Beweis, in Entstehung dessen aber die Zahlung.

Kirchhoff'sche Ehefrau: Sie könnte zwar weder Quittung noch sonstigen Beweis beibringen, jedoch sei es Gott bekannt, dass sie die Zahlung wirklich geleistet.

R.: Gleichwie die Zahlung res facti (Tatsache) ist, der beklagte Kirchhoff dermalen aber nicht einheimisch sich befindet, so wäre demselben zu bedeuten in Zeit 8 Tagen die angebliche Zahlung rechtlich darzutun: In Entstehung dessen aber gewärtigen, dass man ihn zu der eingeklagten Schuld ad 3 fl mit Nachdruck anhalten werde.

---

In Sachen des Juden Kindskopf Witwe von Oppenheim entgegen Wilhelm Schellenschläger

060

einen Gerstenhandel betreffend, ist der Bescheid hiermit, dass Beklagter der Klägerin zur in remuneration (Belohnung ?) in Zeit 8 Tagen 2 fl zu bezahlen schuldig sei, wo die ausgestellte Handschrift auch extradiert (unbrauchbar machen) werden soll.

---

Dienheim den 21. Febr. 1774

Presentibus: Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Erschien Wilhelm Hayn von Dexheim mit seiner Tochter und stellte klagbar vor, dass dieselbe voriges Jahr bei Wilhelm Schellenschläger dahier gedient, wo es sich zugetragen, dass Jacob Bender derselben 2 Adern an der Hand so verdreht, dass sie gemüsigt (genötigt) gewesen bei dem Schwabenhäuser Doktor zu Mainz sich wieder kurieren zu lassen und weil sie die Hand einige Tage nicht brauchen (benutzen) und also auch nicht arbeiten können, so hätte ihr Dienstherr die verflossenen Weihnachten an Lohn 1 fl abgezogen und belaufen sich die Kurkosten ebenmäßig auf 1 Gulden, welche der Beklagte auch zu bezahlen zwar sich anheischig gemacht, dermalen aber in der Güte dazu sich nicht verstehen wolle, mithin gebeten denselben dazu mit Nachdruck anzuhalten.

060-1a

Beklagter Bender: Er kann zwar nicht in Abrede sein, dass er des Klägers Tochter, als dieselbe mit einem Strauß begegnet, die Hand ein wenig gedrückt. Es werde ihm aber nimmermehr erwiesen werden können, dass er die gerügte Verletzung da verursacht, weniger 2 Adern verrückt worden.

R.: Da der Beklagte nicht in Abrede stellen mag, dass er des Klägers Tochter die Hand also gedrückt an bei Con..., dass der Kläger Tochter eine Reise nach Mainz tun müssen, auch dass Dienstherr derselben 1 Gulden an Lohn abgezogen, so wäre (hätte) der Beklagte auch die gemachte Anforderung mit 2 fl in Zeit 8 Tagen sub pona executionis zu bezahlen.



---

In Sachen Jude Joseph Moises von Dolgesheim entgegen Friedrich Kirchhoff pto debiti ad 3 fl erschienen Parteien und zeigte beklagter Kirchhoff an, dass Kläger diese Schuld wirklich durch seine Frau mit 1 Convent.-Taler, 24 und 12 xr erhalten und dieses sei er, auf obrigkeitliches erfordern, ebenso als seine Frau mit gutem Gewissen zu Beschwören erbietig, wenn aber Kläger ebenmäßig mit gutem Gewissen schwören könnte, dass er die benannten Geldsorten wirklich empfangen habe, so wollte er noch einmal wie wohl gegen seine Schuldigkeit

060-2

abtragen.

Klagender Jude: Die Beklagten könnten ihm kein Geld aus dem Sack schwören. Er sei vielmehr im Stand mit seinem guten Gewissen zu erhärten, dass er keinen Kreuzer darunter empfangen habe.

R.: Wenn des Beklagten Ehefrau mittels zu gebender Handtreue an Eid statt bestärken würde, dass sie die von ihrem Mann erhaltenen 3 fl wirklich dem Kläger bezahlt und die Ausweisung (Quittung) auf Vergessenheit in des klagenden Juden Händen gelassen, alsdann beklagter Teil von der angestellten Klage loszusprechen sei.

Und wie des Beklagten Ehefrau wirklich Handtreue an Eid statt abgegeben, dass sie die Zahlung an den Kläger wirklich geleistet, so wäre auch derselbe (Jude) simpliciter abzuweisen.

---

Anna Maria Astheimer hat von ihrer verstorbenen Schwester ererbte Verlassenschaft ad 370 fl 32 xr 4 d = an Landfundi Gebühr zu entrichten = 9 fl 15 xr.

---

Dienheim den 14. März 1774

Presentibus: Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Erschien Georg Häußerling und zeigt geziemend an, dass seine Frau unterm 9. Febr. 1761 in ihrem Witwenstand an Georg

060-2a

Georg Michel einen Hausplatz in der Kirchgasse pro 90 fl, so mit 10 fl Kapital in der Schatzung angelegt, verkauft habe und da der Verstorbene von dieser Zeit die Schatzung und sonstige Gelder zu bezahlen obgelegen, dieses Haus aber ihr nicht ab- und sich zuschreiben lassen und sie also die Schatzung (Grundsteuer) von dieser Zeit entrichten müssen, so wollte er Horie nomine gebeten haben, die Michel'sche Witwe und Erben zum Ersatz des in debite bezahlte Geld nach dem Auswurf des Schatzungs-Ausschusses mit 17 fl 2 xr nebst den verursachten Kosten anzuweisen.

Michel'sche Witwe und Erben: Da es ihre Schuld nicht sei, dass der Platz nicht ab- und zugeschrieben wurde und im Gegenteil des Klägers Ehefrau obgelegen diesen Platz sich abschreiben zu lassen, so wollten sie auch nicht hoffen, dass sie zum Ersatz der gemachten Forderung angehalten werden würde. Um gleichwohl Weitwendigkeiten zu vermeiden, wollten sie sich zur Halbscheid der geforderten Summe verstehen.

Klagender Häußerling: Er könnte hierbei nichts weiter einwenden, außer dass er von seiner Frau vernommen, dass bei dem vorgegangenen Kauf und Verkauf des Platzes ausdrücklich vorbehalten worden, dass Käufer sämtliche Kosten zu ver-

061

treten habe, folglich derselbe auch sich diesen Platz allerdings in der Schatzung zuzuschreiben verbunden gewesen. Und wenn auch dieses nicht so wäre, es gleichwohl billig, dass der Eigentümer die Schatzung zu bezahlen schuldig sei. Er könne die Halbscheid nicht annehmen, sondern hielte sich lediglich an die Spezifikation und darauf erfolgtes Zahlungsdekret.

Beklagte: Sie könnten sich nicht weiter einlassen, weil noch ein Erbe und Sohn vorhanden, so jetzt nicht gegenwärtig seien.

R.: Gleichwie beide Teile in der Güte sich dahin verstanden, dass Kläger mit der Halbscheid der Forderung sich Begnügen lassen will. So läßt man es auch dabei lediglich bewenden.

---

Dienheim den 21. Juni 1774

Presentibus: Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird das von des Herrn General von Todenhausen löbliche Regiment erlassene Schreiben, dass dem Gemeinen Philipp Teber die Verwendung seiner Erbschaftskapitalien doch dergestalten verstattet (erlaubt) worden, dass der Kaufbrief über die anzuschaffenden Grundstücke

061a

hochgedachten Regiment eingeliefert und ohne Vorwissen und Einwilligung desselben nichts von diesen Gütern verpfändet, verschrieben oder veräußert werde.

R.: Es wäre dem Vormund der Schnell'schen Kinder zu bedeuten, dass wenn der Gemeine Philipp Treber wegen den an sich ersteigerten Gütern, Richtigkeit gepflogen, derselbe die Kaufbriefe zum Gericht zur weiteren Verordnung übergebe.

---

In Sachen Carl Gottschalck entgegen Joseph Amann pto indemnisationis (Entschädigung) wegen einem als Eigen, jedoch Erbbestand, gewesener halber Morgen Acker erschienen Parteien und zeigte Beklagter geziemend an, dass weil der Kläger gegen den Gerichtsbeschluss vom 5. Juli vorigen Jahres die darauf befindlichen Schoor (Schnitt, Ernte), so ihm gleichwohl mit soltanem Acker zuerkannt worden, sich bemeistert, so konnte er auch weiter und hätte sich auch nicht mehr des Ackers angenommen. Könnte sich also zu keiner indemnisation (Entschädigung) mehr verstehen.

Kläger: Da Beklagter nach dem Gerichtsbescheid das Geld wegen

062

dem Steigschilling noch die angerechneten Kosten entrichtet, so hätte er sich an der Schoor (Schnitt, Ernte) um so mehr erholen müssen, als der Beklagte nicht imstand den Acker zu manutenieren (bearbeiten), da nach so langem Zeitverlauf sich derselbe zu der geringsten Zahlung nicht verstand.

Beklagter: Er müsse gestehen, dass er dermalen den Acker quasi nicht mehr besamen könne, wenn er voriges Jahr das Saatgut bekommen hätte, so würde er auch imstand gewesen sein den Kaufschilling und die billigmäßigen Kosten zu refundieren. Könnte also dermalen nicht anders als geschehen lassen, dass der Acker öffentlich versteigert würde.

R.: Der Acker wäre fordersatzamst zu versteigern, der einschlagenden Stiftschaffnerei Oppenheim Nachricht davon zu erteilen und die Versteigerung auf heute über 8 Tage festzusetzen, wo demnächst ratione indemnisationis (wegen Entschädigung) das weitere verfügt werden soll.

---

Erschien **Henrich Herde (Herte)**, dermalen zu Nierstein sich aufhaltend,

062a

sonst aber **aus Breslau gebürtig** und zeigte geziemend an, dass er sich dahier als Bürger und Zimmermeister häuslich niederzulassen entschlossen sei, mit Bitte ihm mit dem erforderlichen Attest an Händen zu gehen:

R.: Das Attest wäre mit Beilegen der Attestate hier auszufertigen, dass das Vermögen nach dem produzierten Inventar in 45 fl 52 xr und dessen Frauen Vermögen in 423 fl 58 xr bestehen soll.

---

Dienheim den 22. Aug 1774

Presentibus: Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird zur Nachricht mitgeteilt, dass bei vorgewesener Fohlenzucht-Visitation der Christoph Weber wegen des ohne Erlaubnis verkauften Hengstfohlens in eine herrschaftliche Warnungsstrafe a 3 fl verurteilt.

2. Das Austreiben der Ochsen auf die sogenannte Mittags-Pferds-Weide mittels öffentlicher Verkündigung unter 10 Reichstaler Strafe verboten worden, wesfalls

3. Dem Hirten aufgegeben worden

063

die Kontra-Ventions-Fälle (Nichtbeachtensfälle) speziell jedesmal anzuzeigen.

R.: Hiernach wäre sowohl der Christoph Weber zu informieren als mittelst nochmaliger Verk. sowohl die Gemeinde als der Hirte anzuweisen.

---

Von dem hochlöblichen Oberamt werden revolutionis serenissimi die von anno 1767 bis 1769 in den Rechnungen gemachte Nota... betreffend Ober-, Unterfauth und Schöffen zur Nachricht und schuldigster Befolgung kommuniziert.

R.: Man hat solche unterm heutigen den Gemeindevorstehern abgelesen und dieselben darauf angewiesen.

063a

Joseph Amann deponiert in Sachen Carl Gottschalck entgegen ihn Deponenten (Vortragenden) pto findi cationis eines halben Morgen Ackers 30 fl 48 xr.

R.: Es wäre diese Deposition zur **Gerichtskiste** zu hinterlegen.

---

Testament von Ludwig Raab.

064, 064a

Testament von Ludwig Raab mit eigenhändiger Unterschrift.

---

Dienheim den 6. Sept. 1774

Presentibus: Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird Oberfauth ... zur Nachricht und Weiterverfügung und Beibeachtung mitgeteilt, dass der auf die gräflich Guntersblumer Revenuen und Gefällen, wegen dem durch die Guntersblumer Gemarkung ziehenden und nicht hergestellten Rheindeich, angelegte Arrest wieder relaxiert (gelöst) werden soll.

065

R.: Es wäre solches denen in Guntersblumer- und Ülverheimer Gemarkung hiesigen Begüterten zur Nachricht bekannt zu machen, um sowohl den Rückstand als die laufende Schuldigkeit nunmehr zu zahlen.

---

Von dem hochlöblichen Oberamt wird befohlen dem des abwesenden Henrich Gesinns erbschaftlich nächsten Anverwandten in Anspruch nehmenden Ambrosius Kleber zur Stellung der Kautio in Betreff des Mobilliar-Vermögens und Barschaft anzuweisen, in Ansehung deren Güter aber demselben keine Veräußerung oder Verpfändung zu gestatten, sofort hingegen den selben in ein und anderen zum Be... und Genuß mit Rücksicht jedoch auf die Landfundigebühr salvo tar... jure cujus cunque einzusetzen.

R.: Es wäre sowohl der

065a

bisherige Vormund Marx Bender als der Ambros Kleber hiernach zu informieren.

---

Dienheim den 27. Juli (Juni) (?) 1774

Presentibus: Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

In Sachen Carl Gottschalck entgegen Joseph Hamann in Betreff eines aufgelösten Ackers und desfalls geforderter Rückzahlung des darauf bezahlten Steigschillings, auch Saat-, Bau und sonstigen Kosten, hat man die übergebenen Spezifikation gemüßigt und die ganze Forderung auf 30 fl 48 xr festgesetzt, wonach beide Teile zu informieren wären.

---

Dienheim den 19. Sept. 1774

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz und Gerichtsleute.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird kurfürstlich hoher Regierung gnädigstes Rescript (Schreiben) in Abschrift Ober-, Unterfauth und Schöffen des Inhalts mitgeteilt, dass der Henrich Schaad der **Leibs-servitut** gratis entlassen (kostenlose Entlassung aus der Leibeigenschaft) worden und man ihm sein Vermögen nach Neu-Leiningen in Rücksicht jüngerer Verträge mit dem Bistum Worms

066

ohne Einbehaltung des **Zehntpfennigs** verabfolgen lassen soll.

R.: Observabitur wäre der Henrich Schaad hiernach zu informieren.

---

In Sachen Herz Löb von Rudelsheim entgegen Henrich Gasting pto debiti hat man die Berechnung gepflogen und bleibt er Gasting ihm klagender Jude schuldig nebst den Kosten 2 fl 32 xr, welche Beklagter in Zeit 3 Tagen, Vermeidung der Exekution zu bezahlen. Dahingegen Beklagter 32 xr an seinen Bruder wegen Schuhmacherarbeit zu fordern hätte.

---

Cont.: den 4. Okt. 1774

In Sachen dem Ludwig Maurer ... Gläubiger Jude Feist Löw von Guntersblum et consortes hat man verordnet, dass

1. zwar der Verkauf des

066a

diesjährigen Weingewächses an Johannes Gilbert statt habe. Es soll aber derselbe ohne diesseitiges Vorwissen von dem Kaufschilling nicht einen Kreuzer auszahlen.

2. Wäre zur Ausfautheiverwaltung die Anzeige zu tun stattdessen über die Bord'sche Tochter einen anderen Vormünder, wesfalls der Philipp Jacob Kloß in Vorschlag gebracht wird, zu verpflichten und die Rechnung abzuhören, gestalten des Beklagten Vermögen bei weiteren Andringen der Schuldner allerdings zum Konkurs geeignet.

---

Von dem hochl. Oberamt wird zur Nachricht mitgeteilt, dass der mit dem **Pflasterer Caspar Birkes** von Oppenheim getroffene Akkord über das herzustellende Pflaster ad 1 fl 20 xr für 1 Quadratrute von kurfürstlich Hoher Regierung gnädigst genehmigt worden.

R.: Es wäre der Bürgermeister hiernach zu informieren und die Arbeit soviel tunlich

067

zu betreiben.

Deinde ponatur (dann zu legen) diese gnädigste Resolution ad acta.

---

Ehegesuch:

Agnes Rummel zeigt an, dass sie mit Genehmigung ihres Vormunds Georg Henrich Friedrich sich mit dem Bürger und Schneidermeister Wilhelm Äschhöfer zu Oppenheim ehelich

versprochen und dahin überzuziehen entschlossen sei, mit geziemender Bitte mit dem wegen der ihr anklebenden Leibeigenschaft, um dessen Entlassung erforderlichen Bericht an Händen zu gehen.

R.: Der Antrag wäre zu deferieren (bewilligen) und zu dem Ende der Bericht zum hochl. Oberamt dahin zu erstatten, dass deren Vermögen in Gütern hier nach dem ausfautheilichen Loszettel in 40 fl an Barschaft, nach Abzug der Schulden in 469 fl 29 xr und an versteigerten Gütern zu Nierstein in 231 fl 30 xr, Summe = 740 fl 59 xr (besteht).

067a

Dienheim den 7. Nov. 1774

Presentibus: Oberfauth Schmitz und.

Es erschien Adolph Platz, so von anno 1761 bis jetzt in Oppenheim als Wingertsmann bei dem Herrn Davin'schen Erben gestanden und nunmehr als Bürger in Oppenheim sich niederzulassen entschlossen mit Bitte ihm ein Attest zu erteilen, ob hiesiger Ort leibeigen sei.

R.: Statt des gebetenen Attests wäre zum hochl. Oberamt der Bericht zu erstatten, dass Antragsteller bei des weiland Herrn Hofgerichtsrat Dawans hinterlassenen Herrn Erben, seit anno 1761 als Wingertsmann in Oppenheim gewesen und sich nunmehr als Bürger niederzulassen gesonnen sei und an Vermögen überhaupt nichts besitzt.

---

Hat man den Gerichtsschreiber Hofmeister die Steigbriefe der Jost Stauß'schen Versteigerung mit dem Auftrag zugestellt, dass derselbe die hypothekarische Forderung und wo bereits Anweisung erteilt worden vordersamst berichtet. Von den übrigen eingehenden Geldern aber ohne weitere Verordnung nichts verabfolgen und was etwa stehenbleiben sollte die Interessen

068

bis auf Anmelden des Jost Stauß besorgen soll.

---

Die von der Wilhelm Dittwig'schen Witwe bisher genossene große Almende wurden dem Jacob Gilbert und dessen kleine (Almende) dem Andreas Mölius angewiesen.

---

Erschien des verstorbenen Philipp Buschs nachgelassene Witwe mit der Vorstellung, dass sie wegen kränklichen Umständen nicht mehr dahier zu verbleiben, sondern wieder nach Pfeddersheim ihren Geburtsort überzuziehen gedenke, sofort um das erforderliche Vermögens-Attest zur Ausbringung des Losscheins wegen der ihr anklebenden Leibeigenschaft geziemend gebeten haben.

Als wäre der erforderliche Bericht nach der Vorschrift der jüngeren gnädigsten Verordnung mittels Bemerkung des ihr und ihrer Kinder Vermögen nach dem produzierten Inventar zu bestätigen.

---

Dienheim den 14. Nov. 1774

Pres.: Herr Oberfauth und alle Gerichtsleute.

Ehe- und Bürgeraufnahmegesuch des Joh. Carl Windisch von Dahlheim mit des verstorbenen Philipp Astheimers Tochter Anna Sidania.

068a

Wie vor und:

Chirurg Schwartz von Guntersblum produziert Handschrift vom 10. Juli und 8. August vorigen Jahres wonach er an den verstorbenen Philipp Busch modo dessen Witwe und Erben 15 fl und ratione 10 Gulden liquido zu fordern habe, worauf aber bereits 8 fl bezahlt und also noch 17 fl restieren, mit Bitte die Beklagte Witwe zur Zahlung anzuweisen.

Beklagte Witwe Busch: Die Handunterschrift ihres verstorbenen Mannes sei zwar richtig. Da ihr aber nicht bekannt, was auf diese Schuldigkeit wirklich bezahlt worden, so wolle sie fordernsamst (zuerst) an den Vater ihres verstorbenen Ehemanns nach Kreuznach schreiben und vernehmen, ob nicht derselbe

069

auf seinem Krankenbett etwa offenbart, dass die Schuld ganz getilgt sei.

R.: Der beklagten Witwe Busch wäre bei diesen Umständen und anerkannter Handunterschrift ihres verstorbenen Ehemanns aufzugeben in Zeit 14 Tagen die wirklich geschehen sein sollende Zahlung rechtlicher Ordnung nach darzutun. In Entstehung dessen aber gewärtigen, dass man dieselbe mittels den erforderlichen Zwangsmitteln zur Zahlung anhalten werde.

---

Zum hochl. Oberamt wäre auf Anstehen des hiesigen verstorbenen kath. Schulmeisters und gewesenen Gerichtsschreibers Becker nachgelassene Tochter Anna Elisabetha der Anfragebericht zu erstatten, ob dieselbe als eine Schulmeisters Tochter etwa mit der Leibeigenschaft affiziert (befallen) sei, da dieselbe sich zu Oppenheim zu verheiraten entschlossen sei.

069a

In Sachen Christoph Weber entgegen die Witwe Ramminger pto debiti wäre dem Kläger Extrakt Protokoll vom 13. Sept. 1773 mitzuteilen, um solchen dem Geistlichen-Adm.-Rat und Stiftschaffner Herrn Cobliz vorzuzeigen und das weitere von ihm, weil dieselben sich lediglich auf ihn beziehen, zu vernehmen.

---

Gemeindebäcker beschwert sich gegen hiesigen Bürger Ramminger, dass derselbe ihn einen Spitzbuben und Dieb aus Gelegenheit einiger gelegentlich übel gebackener Brote gescholten habe. Weil er aber als ein Handwerksmann solche Scheltworte nicht auf sich sitzen lassen könne, so wollte er um die gebührende Satisfaktion hierdurch angestanden haben.

Beklagender Friedrich Ramminger: Er kann nicht in Abrede sein, dass er den Bäcker, weil derselbe ihm das Brot verdorben, also geschändet. Er habe aber diese Scheltworte auf ihn zurückgeschoben und gesagt, dass möge er sein, mithin keine Satisfaktion nach zu fordern

070

ermächtigt sei.

R.: Gleichwie Kläger eingestandenermaßen die nämlichen Scheltworte retorquiert und zurückgeschoben, so wäre auch derselbe mit der nachgesuchten Satisfaktion abzuweisen, der Beklagte aber wegen dieser Ausschweifung in eine herrschaftliche Strafe von 1 fl 30 xr zu seiner künftigen Warnung zu verurteilen. Den Kläger dahingegen wegen dem verdorben sein sollenden Brot zur Vorbringung seiner Klage anzuweisen und hätte beklagter Ramminger die Gerichtsgebühr zu bezahlen.

---

Dienheim den 21. Nov. 1774

Pres.: H. Oberfauth Schmitz.

Repp'scher Vormund Caspar Vollhard zeigt beschwerend an, dass ihm zwar von dem gewesenen und verstorbenen Vormund Joh. Bender ein Kapital ad 155 fl 57 xr bei Philipp Kurtz und bei Conrad Hofmann 36 fl 27 xr angewiesen worden. Weil aber darunter keine Versicherung ausgestellt sich befinde, so könne er auch solche nicht annehmen, bat sofort

070a

der beklagten Witwe und Erben entweder zur Zahlung oder Ausstellung einer gerichtlichen Versicherung anzuhalten.

Georg NN nomine: seine Ehevorfahren hätten diese Kapitalien nicht ausgestellt. Des Philipp Kurtzen Schuldigkeit könne von dem gebliebenen Passiv-Rezess (passiver Vergleich, Verhandlungsergebnis) und des Hofmanns von der Versteigerung noch her, mithin und wenn diese zur Zahlung angehalten würden, so würde auch die angestellte Klage gegen die Witwe Bender und Erben von selbst zu kassieren kommen.

R.: Gleichwie dem verstorbenen Vormund allerdings obgelegen, diese Kapitalien einzutreiben, so wären auch dieselben den Bender'schen Erben zur Last zu setzen, ihnen gleichwohl vorzubehalten, gegen erwähnte Schuldner die ordentliche Klage anzustellen und den rechtlichen Bescheid zu gewärtigen.

---

Idem beschwert sich gegen Peter Schaad, dass derselbe zwar das Schmalz'sche Haus an sich ersteigert, davon aber unerachtet solches seiner Kuranten als ein Eigentum bei der vorgewesenen Versteigerung ausbedungen worden, nicht ein Kreuzer

071

weder an Kapital noch an Interessen abgetragen worden. Wollte daher gebeten haben den Beklagten entweder zur Zahlung oder Sicherstellung des Kapitals anzuweisen.

Beklagter Schaad: Er sei dermalen außerstande das Kapital abzutragen. Die verflossenen Interessen aber wolle er in Zeit 8 Tagen bezahlen und ratione Kapital eine gerichtliche Versicherung ausstellen.

R.: Zu ein und dem anderen wird die gebetene Frist von 8 Tagen sub pona executionis gestattet.

---

Baltzer Maloch zeigt an, dass er unterm 22. Febr. abhin seine Güter an seine Kinder erster und zweiter Ehe mit dem ausdrücklichen Vorbehalt übergeben, dass dieselben die noch vorbehaltene Grundstücke in wesentlichen Bau und Besserung unterhalten, sich einander gleichstellen und die in Masse vorhandenen Schulden auf sich nehmen und gebührend entrichten sollen. Es hätten dieselben auch die Güter also bald angetreten, weigerten sich aber dermalen die Schulden abzutragen.

Jacob Maloch proprio et fratres nomine (für sich und im Namen der Brüder): Er sei erbietig seinen Anteil an den Schulden ausweislich des getroffenen Vertrags zu bezahlen, wenn seine Stiefmutter ihren Anteil an der

071a

währenden zweiten Ehe ebenmäßig (auch) abzutragen sich verstehen wolle.

Klagender Vater: Dass die beklagten Kinder die Güter sogleich angetreten und auch benutzt, so würden dieselben wohl gehalten sein den Vertrag quasi zu erfüllen. Wenn aber dieselben solches nicht tun wollten, so werde auch der Vertrag aufzuheben sein und er zu den Gütern wieder zu greifen Macht haben.

Jacob Maloch repetiert simpliciter priora (wiederholt seine erste Aussage).

R.: Bei den vorgestellten Umständen und da der eine Miterbe Philipp noch nicht die Großjährigkeit erreicht, so wäre auch der getroffene illegale Vertrag simpliciter aufzuheben und dem Kläger die übergebenen Güter wieder einzuräumen.

---

Herr Pater Propst Neugebauer übergibt beschwerende Vorstellung entgegen hiesige Gemeinde und respektive Vorsteher in Betreff des auf beiden Seiten der Chaussee zuständigen Feldes und dermalen ihm neuerlich aufgedungen werden wollende anderweitige Beforchung,

072

Zueignung eines Feldstücks und via hanti (auf Art und Weise) geschehenen Ausweisung seiner Leute in der vorgehabten Aushebung eines Grabens mit Bitte die Gemeinde zur Wiederaufhebung des angefangenen Stücks anzuweisen etc.

Vorgeladen und erschienen ließen sich Gemeindevorsteher dahin vernehmen, dass in kundbarer Notorietät (allbekannte Tatsache) jederzeit neben diesen Feldgräben ausgehoben gewesen, worin erweislich noch Rüster- und Nussbäume gestanden, so die Gemeinde jederzeit benutzt, folglich der Graben derselben unstrittig zugehörig. Überdas seien die Propstei-Stücke wirklich abgesteint (mit Grenzsteinen versehen), mithin Herr Kläger auch an den Graben quasi den mindesten Anspruch dermalen zu machen nicht befugt sei und werde es auf eines herauskommen, ob die Äcker quasi die dermalen angelegte Chaussee oder Gemeinde beforchen. Gestünden also an der Klage überhaupt nichts ein und zur Vermeidung aller Weiterungen wollten sie gebeten haben die noch an dem Feld fehlenden 2 Steine setzen zu lassen.

R.: Fiat Extraktus Protokoll et Comm. dem Herrn Propst Neugebauer zu seiner Info oder allenfallsigen weiteren schließlichen Einwendung.

072a

Schnell'scher Vormund Lohmann zeigt beschwerend an, dass der Philipp Peter Treber aus der Masse Haus und einige Güter an sich ersteigert und die Schuld sich auf 500 fl belaufe, wovon aber bisher weder Kapital noch Interessen abgetragen worden. Bat den Beklagten um so mehr zu seiner Erforderung anzuweisen, damit er auch imstand sei, die noch in der Masse vorhandenen Schulden gebührend abzutragen.

Beklagter Treber: Sein gewesener Vormund sei ihm ein merkliches und mehr als er zu bezahlen habe schuldig. Wenn dieser ihn befriedige, so sei er auch imstand den Kläger klaglos zu stellen.

R.: Dem Beklagte wäre aufzugeben, den klagenden Schnell'schen Vormund nunmehr zu befriedigen, als man in Stehung dessen das Haus und Güter angreifen, versteigern und den Kläger befriedigen werde, immittelst hätte derselbe seinen gewesenen Vormund gehörigen Orts ebenmäßig zu belangen und die Berichtigung der Rechnung zu betreiben.

073

Anton Hassinger von Oppenheim bittet seinen hier wohnenden Sohn Friedrich Hassinger zur Bezahlung der ihm aus der Weil'schen Vormundschaft geliehenen 35 fl mit Interessen anzuweisen.

Beklagter Hassinger: Er könne zwar nicht in Abrede sein, dass er von seinem Vater vor etwa 3 Jahren 30 fl zur Anstellung seiner Haushaltung hier empfangen habe, er wisse aber von keiner Darleihe weder Interessen, so er versprochen haben soll. Wenn aber gleichwohl seinerzeit imstand kommen sollte, so wäre er auch erbietig solche wieder zurück zu zahlen.

Klagender Hassinger: Er sei imstand zu beschwören, dass er dem Beklagten das Geld quasi wirklich gegen Interessen dargeliehen, repetendo priora.

Beklagter: Er müßte es auf den rechtlichen Beweis ankommen lassen, klagender sein Vater werde sich fordensamst besinnen ehe und bevor er beschwören werde, dass er ihm das nämliche getan.

R.: Mit Einwilligung beider Teile wurde es dahin verfügt, dass Beklagter an

073a

seinen Vater auf künftigen Martini von der gemacht werdenden Forderung 10 fl bezahlen, den Rest aber ihm Beklagter seinerzeit in ordine ad confirendium aufzurechnen.

---

Nachdem die Anzeige geschehen, dass Jacob Lucas am Samstag nachts zwischen 1 und 2 Uhr mit einem in seinem Haus sich aufhaltenden Fremden Holz nach Haus getragen, so hat man denselben vorkommen lassen und weil derselbe diesen Fremdling gegen die gnädigste herrschaftliche Verordnung zur Ungebühr beherbergt und allem Vermuten nach das Holz gestohlen, (hat man ihn) in eine herrschaftliche Strafe ad 1 fl 30 xr mit dem Beifügen condemnirt (verurteilt), dass er diesen Fremden in Zeit 24 Stunden bei Vermeidung 5 fl herrschaftlicher Strafe fortweisen soll.



---

Jacob Heller bittet um das erforderliche Attest zur Ausbringung der Heiratserlaubnis und produziert zugleich das ausgefertigte Inventar vom 21. Okt. abhin.

R.: Es wäre solches dahin auszufertigen, dass der Witwer und sein Kind nach Abzug der Schulden an Haus, Gütern

074

und Effekten 342 fl 43 xr und dessen Verlobte 447 fl 42 xr ausweislich vor gedachtem Inventar besitzt und wäre das Inventar mit beizuschließen.

---

Auf Anstehen Johann Ludwig Friedrich wäre zum hochl. Oamt zu berichten, dass derselbe sich mit des Melchior Bests ledigen Tochter zu Undenheim ehelich verlobt und daselbst sich häuslich nieder zu lassen entschlossen sei.

---

Dienheim den 28. Nov. 1774

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

In Sachen Herrn Pater Propst entgegen die Gemeinde dahier in Betreff von letzterer anspruchig gemacht werden wollender Chaussee-Gräben erschien Herr Kläger und ließ sich schließlich ad Resolutum vom 21. finientis dahin vernehmen, dass obzwar vor Anlegung der Chaussee etwa ein Nussbaum außer dem Graben Quasi

074a

gestanden haben möge, so folge daraus doch keineswegs, dass die Gemeinde einigen Eigentum daran besessen, es sei vielmehr in facta richtig, dass die Felder jeder und allezeit die Chaussee begrenzt und dieses verifiziere die noch neuerlich unterm 23. Okt. abhin von den Steinsetzern ausgefertigte Renovatur, worauf sich auch die Älteren vom 7. Martini 1771 unter gleichmäßiger Unterschrift des damaligen Steinsetzers beziehe. Zudem hätte die Abtei seit der angelegten neuen Chaussee die Felder quasi bis auf die Chaussee gezackert und ohne allen Widerspruch bisher benutzt, folglich bleibe er in der ungestörten Possession und lasse sich von der alten Beforchung so schlechterdings nicht verdrängen.

Gemeindevorsteher: Sie blieben lediglich bei ihrem vorherigen Satz und da

075

der Herr Kläger von selbst eingestehen müsse, dass ein Nussbaum hier am Graben gestanden, so könne er sich auch den Graben keineswegs zueignen. Überdas ziehen durch (über) diesen Graben 2 Brücken welche die Gemeinde jederzeit hergestellt und bisher unterhalten. Folglich und wenn Herr Kläger die Benutzung des Grabens prätere (fordere), so wäre (müßte) er auch allerdings gehalten sein, die kostbare Unterhaltung dieser Brücken zur Abführung des Gewässers zu besorgen.

R.: Gleichwie diese Sache nicht die Vorsteher allein, sondern die ganze Gemeinde concerniert und erstere auch sich darauf bezogen, so wäre bei nächster Zusammenkunft die Gemeinde dahin zu vernehmen, ob sie an gegenwärtigem Handel etwa in con credo teilzunehmen gemeint sei.

---

Friedrich Ramminger beschwert sich, dass der **Gemeindebäcker Köhler** kürzlich Brot so schlecht

075a

gebacken, dass er solches nicht genießen könne; wollte daher um den Ersatz der verdorbenen 10 Brote angestanden haben.

Beklagter Gemeindebäcker: Als Kläger ihn darunter angegangen, so hätte er sich erboten das Brot anzunehmen und zu bezahlen. Weil Kläger aber gleich Schänd- und Schmähworte gegen

ihn ausgefallen und auch das gehörige Gefeuer (Stroh für das Vorheizen des Ofens) nicht hergeben, so sei er auch an dem Verderben nicht schuld und verstehe sich zu keinem Ersatz.

R.: Da der beklagte Gemeindebäcker die Verderbnis nicht in Abrede zu stellen vermag und die übrigen vorgebrachten Einwendungen von keiner Erheblichkeit sind, so wäre auch der beklagte Bäcker zur Entschädigung des Klägers mit 1 Gulden anzuweisen. Übrigens aber mehrersagter Beklagter dahin zu verwarnen in Zukunft mehr Fleiß in der Bäckerei anzuwenden, als man in Entstehung dessen den wiederholten

076

Bericht zum hochl. Oamt zu erstatten sich vermüsigt sieht.

---

Dienheim den 19. Dez. (1774)

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

In Sachen des Chirurgen Hassinger entgegen die Witwe Layh und Sohn pto geforderter Kurkosten ad 4 fl 40 xr hat man die Beklagten, weil dieselben gegen die Forderung mit Bestand nichts zu erinnern haben, eine Frist von 4 Wochen und zwar zur Hälfte in Zeit 14 Tagen anberaumt.

---

Ehegesuch:

Erschien der Weber'sche Kinder-Vormund Johannes Gilberth und zeigt geziemend an, dass seine Pflgetochter Anna Maria sich an Christoph Ortsaif von Schwabsburg zu verehelichen entschlossen sei mit Bitte wegen der ihr anklebenden Leibeigenschaft den erforderlichen Bericht gehörigen Orts abzustatten.

R.: Nach der Vorschrift wäre der gebetene Bericht dahin zu erstatten,

076a

dass die überziehen wollende an liegendem Vermögen nichts, an ausständigen Kapitalien aber nach der jüngsten Vormundschafts-Rechnung 1.100 fl besitzt.

---

Von dem hochl. Oamt wird die von Caspar Windisch übergebene Vorstellung wegen dem von Unterfauth und Schöffen verzögert werden wollende Bürgeraufnahme-Attest Oberfauth und Schöffen mit dem Befehl zugefertigt, um über das Gesuch zu berichten.

R.: Mit Remittierung des Comm. und übrige exhibitis wäre der abgeforderte Bericht zu erstatten.

---

Erschien Schmiedemeister Stumphaus von Oppenheim mit geziemender Bitte den bei hiesigen Schöffen Christoph Lohmann dienende Knecht Peter Malendt, so vor der Ernte bei dem Bürger Franz Münch gedient, zu vernehmen auf wessen Geheiß

077

derselbe das ihm zugebrachte Geschirr und getane Schmiedearbeit verfertigt habe.

Vorgeladen und erschienen ließ sich derselbe auf die vorher gegebene Handtreue an Eid statt dahin vernehmen: Er könne nichts anderes sagen als, dass er jedesmal auf Befehl seines gewesenen Dienstherrn des Franz Münch dem Schmied Stumphaus das Geschirr zugeführt und hätte derselbe die Arbeit durch seinen Schmiedknecht in des Franz Münchs Behausung geschickt, womit er auch wohl zufrieden gewesen. Ohne Befehl und Geheiß hätte er nichts arbeiten lassen, welches er auch auf Erfordern beschwören wolle.

R.: Fiat Extraktus et Comm. dem Schmiedemeister Stumphaus zu seinem vermeintlichen Behuf.

077a

Dienheim den 21. Dez. 1774

Nachdem durch die göttliche Vorsicht ich Carl Windisch von Dahlheim aus der Reichsgrafschaft Falkenstein, evangelisch-lutherischer Religion und mit mir Anna Sidona Astheimer von hier Oberamt Alzey gebürtig uns zu verehelichen gedenken, gleichwohl aber allen Gelegenheiten vorbeugen wollen, wodurch unter beiden Ehegatten Irrungen entstehen, sohin der eheliche Frieden gekränkt und also der göttliche Segen diesernach den geistlichen und weltlichen Gesetzen geheiligten Bedingnissen entzogen werden mögen. Hierunter aber die Erziehung der Kinder als ein Mitziel und christlicher Ehebeiwohnung vorzügliche Erwägung verdient, als haben wir beide nämlich ich Carl Windisch, lutherischer und Anna Sidone, reform. Religion uns miteinander wohl bedächtiglich und im Beisein eines ganzen ehrsamten Gerichts öffentlich und aufrichtig beschlossen, dass diese unsere Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts nach der ersteren luther. Religion getauft, darin erzogen und zu allen christlichen Übungen als Kirche und Schule angehalten werden sollen, wie dann keines von beiden Ehegatten, falls eines

078

durch frühen Tod dieses zeitliche verlassen, Fug und Macht haben soll, nachher und nach Absterben des ersteren die Kinder von der einmal angenommenen Religion abzuwenden und zu der seinen, unter was für Schein es auch immer geschehen möge, zu zwingen, sondern es sollen selbe bis zu erlangten Discretions-Jahren in dem einmal angefangenen Weg christlich fort geleitet werden, wie wir dann einander zugleich ausdrücklich versprechen und geloben, diese unsere Kinder als den teuersten Schatz unserer ehelichen Liebe, aus etwa unzeitigem Religionstrieb, in gleicher Liebe und Sorge zu halten, keines vor dem anderen wegen Unterschied der Religion einigen Vorzug vorscheinen zu lassen, noch aber eines behindern wollen, dasjenige zu bewirken was unsere und unserer Kinder Glaubenspflichten uns gebieten, wie wir dann zu dieser Verabredung weder durch Furcht noch durch Liebe, noch Arglist und ungezwungenem Willen verleitet werden.

Wir haben daher auch anwesenden Herrn Oberfauth und Schöffen alliger Religionen schuldigst ersucht und gebeten diese unsere Erklärung zum Gerichtsprotokoll nieder zu schreiben und darüber diese Urkunde unter Beidrücken ihres Gerichts-Insiegels und Namensunterschriften auszufertigen, die wir dann auch wohlbedächtiglich sowohl als die ausdrücklich hierzu erbetenen Zeugen eigenhändig unterzeichnet,

078a

auch selbe zur gehörigen confirmation eines hochlöblichen Oberamts vorlegen werden. D.qs (Dienheim quo supra).

Unterschriften:

Johann Carl Windisch

+

Johann Henrich Bienlbert als Zeuge

Jacob Köhler als Zeuge.

Johann Jacob Friedrich, Schöffe

Henrich Platz, Schöffe

Conrad Pfeifer, Schöffe

Christoph Lohmann, Schöffe

---

Feldfrevel:

Hat man wegen dem auf dem Feld begangenen Verbrechen die Frevler zur Rüge gezogen und wäre nach dem von den Schützen übergebenen Verzeichnis die ausgeworfene Strafe mit Benennung der Bestraften das Register zu fertigen und dem Gemeindebürgermeister zur Erhebung zuzustellen.

---

Schöffe Christoph Lohmann beschwert sich, dass ihm auf das von dem verstorbenen Unterfauth Limbach anerkauften Haus 1 Malter Rauchhafer (besondere Hafersorte), welcher aber niemals von den vorherigen Besitzern gegeben wurden,

079

zum Register gebracht und von ihm dermalen gefordert werden wolle. Wie nun die vorherigen Besitzer des Hauses niemals dergleichen Rauchhafer entrichtet, so glaube er auch allerdings nichts schuldig zu sein, sothane neuerlich gemachtwerdende Forderung um so weniger zu leisten, als gnädigste Herrschaft, welche eigentlich den Rauchhafer quasi zu beziehen habe, ihre Malterzahl unabbrüchig geliefert würde, die Gemeinde aber keine zu besitzen habe.

Gemeindevorsteher: Sie hätten von der Sache keine Wissenschaft und müßten also geschehen lassen was hierunter verfügt. Die Gemeinde wolle auch hierunter keine Prätention machen maßen dieselbe niemals berechtigt gewesen Rauchhafer zu ziehen.

R.: Gleichwie die Gemeinde hierunter keine Prätention formiert, gnädigste Herrschaft auch 43 Malter dermalen richtig geliefert werden. Aus dem von anno 1725 eingesehenen Heberegister auch von sotanen Quasi nichts entrichtet

079a

werden, so wäre auch Kläger bis zu einer allenfalsigen Renovation von sotaner Forderung loszusprechen.

---

In Sachen Herrn Propst Neugebauer entgegen hiesige Gemeinde in Betreff des ihm strittig gemacht werden wollenden Chaussee-Grabens übergeben Vorsteher Vollmachten von den unterschriebenen Gemeindegliedern wie sie den Handel zu Ende zu betreiben hätten.

Sodann übergab Herr Kläger Attest von den fuldischen Feldgeschworenen Herrn **Beseher** (Fleischbeschauer) Wedel, und **Nachgänger** (zuständig beim Einsatz von Fuhrwerken in der Fron) Schirmer, Johannes Vogler und Adolph Platz, worauf man folgenden Bescheid erteilt.

R.: Dass Herr Kläger bei dem vorgekommenen Attest und untersuchten Umständen bei der vorherigen Beforchung (Befurchung = Grenzziehung) in Possessorio (Besitz, Eigentum) zu manutenieren (handhaben, unterstützen), die Beklagte (Gemeinde) dahingegen mit ihrer vermeintlichen Befugnis

080

ad peditorum zu verweisen, sofort derselben all und jede eigenmächtige Störung mit Nachdruck zu untersagen sei.

---

Dienheim den 3. Jan. 1775

Ehevertrag Jacob Heller, Witwer von hier mit Catharina Kistendorf von Alsheim.

Anmerkung: Text nahezu gleich wie Seite 28 f.

080a, 081

Ehevertrag Jacob Heller, Witwer von hier mit Catharina Kistendorf von Alsheim.

Anmerkung: Text nahezu gleich wie Seite 28 f.

081a, 082

Testament von Catharina Schnell.

082a

Dienheim den 9. Jan. 1775

**Jahrtag 1775:**

Bei den an heute gehaltenen gewöhnlichen Jahrtag hat man die Gemeinde zusammen berufen und dieselben an die herrschaftliche Verordnung, Feld- und Polizeigesetze erinnert und nachfolgende Ämter vergeben:

Der bisherige Gerichtsdienner Georg Henrich Schneider gegen die gewöhnlichen Nutzbarkeiten auf 1 Jahr,

sodann als Schützen:

Georg Henrich Jochem, Johannes Gesinn und Johannes Mehöfer unter nochmaliger Erinnerung ihrer Pflichten.

Desgleichen als Hirten: Joh. Leißler und Conrad Hofmann und haben dieselben weder das ihrige Vieh noch anderes Vieh auf das Gehögte (Gehegte) den Trieb zu gestatten.

Endlich den Johann Adam Raab als Dorfhüter,  
als Strohschneider Georg Petri von Montabaur.

---

2 Neubürger: Von dem hochl. Oamt wird gemäß Dekret vom 21. April abhin, sodann gemäß Dekret vom 17. Nov. zur Nachricht mitgeteilt, dass

083

Peter Erlebach und Henrich Herde (Herte) als Bürger angenommen worden und zur Anpflanzung 2-er Maulbeerbäume anzuweisen seien.

---

Von dem hochl. Oamt wird zur Nachricht gemäß Dekret vom 20. und 23. mitgeteilt, dass Sibilla Gerhard und Agnes Hummel (aus) der ihr anklebenden Leibeigenschaft gnädigst entlassen wurden.

R.: Ponatur beide decreta ad acta.

---

Hat man mit den Wirten dahier wegen dem der Gemeinde zuständigen **Ohmgeld** die Berechnung gepflogen und haben hieran ausweißlich der von dem Umgelder übergebene Spezifikation zu zahlen:

Herr Chaussee-Insp. Müller als Kronenwirt von 25 Ohm = 8 fl 20 xr,

Georg Ludwig Jahn von 14 Ohm = 4 fl 40 xr,

Christoph Lohmann von 9 Ohm = 3 fl.

Summe = 16 Gulden.

083a

Desgleichen hat man den **Gottesheller** für dieses Jahr berechnet und erträgt solcher 42 fl 36 xr 4 d, woran jeder Religion zu 1/3 zukommen = 14 fl 12 xr 1 1/3 d.

R.: Fiat Extractus et Comm. jeder Religion zur Nachricht.

---

Dienheim den 16. Jan. 1775

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Conrad Derkel, Gefreiter unter dem hochl. General von Hohenhaus'schen Regiment, produziert Vollmacht von Franz Blaut, Jost Balthasar Glock und Nicolaus Bleß um die beinen Gebrüder Henrich und Jacob Gilberth wegen einem Haferhandel dahier zu belangen.

R.: Gleichwie die vorgeladenen Beklagten sich nicht einheimisch befinden, so wären dieselben auf nächsten Gerichtstag vorzubrufen.

084

Dienheim den 23. Jan. 1775

Ehevertrag von Philipp Schweitzer, Witwer, lutherisch mit Elisabeth Maurer, reformiert, beide von Dienheim.

084a

Ehevertrag von Philipp Schweitzer, Witwer, lutherisch mit Elisabeth Maurer, reformiert, beide von Dienheim.

---

Dienheim den 30. Jan. 1775

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Ehe- und Bürgeraufnahmegesuch von Christoph Repp mit Jacob Scharnings Tochter:

Erschien Christoph Repp noch ledigen Standes mit seinem bisherigen Vormund Caspar Volhard, sodann Jacob Scharning und zeigte ersterer an, dass er sich mit vorerwähnten Scharnings Tochter ehelich versprochen und auch solche zu erfüllen, fort dahier häuslich niederzulassen entschlossen sei mit Bitte, dass zur Bürgeraufnahme und Erhaltung des Proclamations-Scheins das erforderliche Attest ihm zu erteilen.

085

R.: Das gebetene Attest wäre nach der gnädigsten General-Verordnung vom 22. Dez. 1772 dahin auszufertigen, dass des Sponsi Vermögen nach der letzten abgehörten Vormundschafts-Rechnung in fl und xr bestehe.

Der Vater der Verlobten aber seiner Tochter sein Haus und Hof pro 180 fl angeschlagen habe und ihr statt einer Aussteuerung nachfolgende Feldgüter zur Nutznießung übergeben habe, als 2 Viertel „Am Schlittweg“ bef. Wald: Stoffel Weber, Rhein: Philipp Gebhard.

2 „In der Mergelgrube“ bef. Wald Xtoph Köppings Witwe, Rhein: Henrich Gilberth.

2 Viertel „Am Höhlchen“ bef. Worms: Henrich Raab, Mainz: Peter Jugenheimer.

1 Morgen „Im Grasweg“ bef. Worms: Jacob Maloch, Mainz: Pfarrgut.

2 Viertel „Im Guntersblumer Feld“ bef. Worms: Ludwig Gerber, Mainz: Jacob Friedrich.

2 Viertel „Im Sohlbrunnen“ bef. Worms: sich selbst, Mainz: Georg Jochem.

---

Nachdem Jacob Scharnich, Bürger dahier, die Anzeige getan, dass mit Einwilligung beiderseitigen Eltern respektive Vormünder, seine Tochter 2. Ehe Anna Elisabetha sich mit des verstorbenen Conrad Reppen ledigen Sohn Christoph Repp unterm gestrigen ehelich verlobt habe, sofort entschlossen sei, sothane an Verlöbniß

085a

nach erhaltenem Protokoll in Vollzug zu bringen.

So habe er mit seiner 2. Ehefrau Einwilligung vorerwähnter seiner Tochter und ihrem künftigen Ehemann sein Haus mit Begriffen und Zugehör in der Kirchgasse dergestalten pro 180 fl eigentümlich angeschlagen und überlassen, dass

1. Die Auszahlung des Quanti nach des Vaters Ableben pro Rata auszahlt,

2. Denen überlebenden der freie, ruhige und ungekränkte Sitz lebenslänglich gestattet,

3. Seine Tochter und künftiger Ehemann Repp zwar dieses Haus in ihre Gefahr übernehmen und unterhalten, jedoch aber dieselben so gegen sie Übergebenden betragen sollen, dass sie friedlich beisammen wohnen. Dahingegen der Vater die Schatzung noch auf sich behalten und wenn

4. Sich wider besseres Verhoffen ergeben sollte, dass sie wegen Zank und Streit nicht beisammen bleiben könnten dem übergebenden Vater vorbehalten bleiben soll, hinwieder zu dem seinigen zu greifen.

Zu dessen wahrer Urkunde haben sich beide Teile eigenhändig unterschrieben:

Johann Jacob Scharnig für mich und meine Frau, Johannes Repp für mich und meine Verlobte.

086

R.: Sotaner Anschlag wird hierdurch bestätigt und wäre jedem Teil ein Extrakt mittels Beidrückung des Gerichtssiegels und Unterschriften mitzuteilen.

---

Hester'scher Vormund Joh. Steinforth zeigt an, dass er bereits verschiedene Zahlungs-Verordnungen an den Steiger eines Ackers „Am Dorf“ Jacob Gilberth zwar erhalten, weil solche aber bisher ohne Wirkung gewesen, so wolle er abermals um die wirkliche Zahlung oder Ausstellung einer gerichtlichen Versicherung angestanden haben.

Jacob Gilberth: Die Schuldigkeit habe zwar ihre Richtigkeit. Da aber der Acker quasi für Eigen, so doch dermalen von der Kronschaffnerei als erbbeständig angefochten werden wollen, versteigert worden, so könnte ihm auch nicht zugemutet werden den Kaufschilling auf diese Art abzutragen, überhaupt er wolle den Acker gar nicht mehr wissen (will ihn nicht mehr haben).  
R.: Gleichwie die eingesehene Renovatur den Erbbestand dociert (zeigt, lehrt), so wäre auch die Versteigerung in tantum aufzuheben und der Acker der Hester'schen Curandel hinwieder zuzuschreiben. Der Beklagte dahingegen zur Bezahlung des

086a

bisher gezogenen Genusses nach Abzug der Kosten (mit) Spezifikation und Moderation propria anzuweisen.

---

Von dem hochl. Oamt wird Oberfauth und Schöffen gemäß Dekret vom 26. finientis zur Nachricht mitgeteilt, dass die Anna Maria Weber (von) der ihr anklebenden Leibeigenschaft gegen Erlegung 55 fl zum Abkauf befreit worden und soll man von dem Vermögen ihr nichts verabfolgen lassen, bis selbe sich der bezahlten Tax halber von der Ausfauthei und Gefällverweserei mit Z(eugnis) legitimiert haben wird.

R.: Hiernach wäre der Vormund zu informieren.

---

Von dem hochl. Oamt wird zur Nachricht mitgeteilt, dass der Xtoph (Christoph) Lohmann als Schatzungsausschuss angeordnet und verpflichtet wurde.

R.: Ad acta und wäre derselbe zu den künftigen Ausschuss-Verrichtungen zugelassen.

---

Hat man von der Witwe Schick bisher genossene große Almende dem in der Ordnung eintretenden Georg Henrich Schneider und die von diesem genossene kleine dem Joh. Zengerle zugeschrieben.

087

Dienheim den 13. Febr. 1775

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmitz.

Von dem hochl. Oamt wird zur Nachricht mitgeteilt, dass der Joh. Zengele in Verfolg kurfürstlich hoher Regierung gnädigster Verordnung vom 5. Jan. als Unterfauth verpflichtet wurde.

Und soll man solches der Gemeinde bekannt machen und dieselben zum gebührenden Gehorsam anweisen.

R.: Es wäre vorerwähnter Johannes Zengerle durch einige Schöffen abzuholen und da derselbe zugleich mit erschienen, so hat man denselben auch der zu dem Ende (der) versammelten Gemeinde vorgestellt und zum gebührenden Gehorsam angewiesen.

---

Von dem hochl. Oamt wird zur Nachricht mitgeteilt, dass die verwitwete Maria Catharina Busch samt ihrer 2 Kinder (aus) der ihnen anklebenden Leibeigenschaft gegen Erlegung 172 fl 30 xr entlassen wurden und sie nach Pfeddersheim überziehen können.

087a

R.: Ponatur ad acta.

Desgleichen wird mitgeteilt, dass der Ludwig Friedrich nach Undenheim überziehen dürfte.  
R.: Similiter ad acta.

---

Hat man die von der nach Pfeddernheim übergezogenen Witwe Busch bisher besessene große Almende der Ordnung eintretenden Witwe Umbach zugeschrieben und die von dieser genossenen kleinen Almende dem Ludwig Maurer angewiesen.

---

Dienheim den 19. Febr. 1775

Von dem hochl. Oamt wird zur Nachricht mitgeteilt, dass der Gottfried Steinforth und Christoph Lohmann der Alte als **Steinsetzer** angeordnet und verpflichtet wurden.

R.: Es wäre solches dem Steinsatz mit dem Beifügen bekannt zu machen, dass dieselben in Vorfallenheit des Steinsatzes zu adhibieren seien.

---

Von dem hochl. Oamt wird die von Herrn Pater Propst entgegen den reformierten Schulmeister Lörtz in Betreff der auf künftiger Ernte ihm verabreichen wollende Glockengarbe übergebene Vorstellung mit dem Befehl

088

Ober-, Unterfauth und Schöffen zugefertigt, um solanen Ertrag pflichtmäßig abzuschätzen und hierüber cum remissione zu berichten....

R.: Citetur der reform. Schulmstr. Lörtz auf künftigen Montag über 8 Tagen, um sich hierüber zu erklären.

---

Dienheim den 6. März 1775

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmitz., Unterfauth und.

Erschien Philipp Bischmanns Witwe mit ihrem Kindern Vormund Philipp Stallmann von Ülversheim beschwerend vorstellend, dass sie im letzten verflossenen Herbst an Herrn Chaussee-Insp. Müller 6 Fass Wein verkauft und auch geliefert worden, es wolle aber wegen dem letzten Fass ad 5 Eichen a 4 fl 20 xr per Eiche ein Anstand gemacht und vorgegeben worden, als ob solches nicht geliefert worden und daher auch mit der Zahlung zurückgehalten werde. Bat also, weil die Lieferung wirklich geschehen, den Beklagten zur Zahlung anzuweisen. Die zugleich miterschienene Frau

088a

Chaussee-Insp. Müllerin zeigte hinbei an, dass ihr Mann dermalen nicht einheimisch, sie gleichwohl über den sowohl von der Gemeinde Ülversheim als von der Klägerin empfangenen Wein ein ordentliches Manual geführt. Wenn nur die Klägerin nicht mehr als 5 Fass an notiert sich befinden, mithin sie auch ein weiteres zu bezahlen nicht schuldig sei.

Klagende Bischmann'sche Witwe: Ihr Sohn sowohl als ihr Kinder Vormund vorgedachter Stallmann könnten eidlich mit gutem Gewissen erhärten, dass die 6 Fass Wein wirklich in des Beklagten Hof geliefert wurden. Ob nun wegen dem von der Gemeinde gelieferten ein Verstoß vorgegangen und sich die Frau Beklagtin etwa im Aufnotieren geirrt habe, lasse sie dahingestellt sein, und begehre also das noch zu bezahlen schuldige Fass Wein ad 21 fl 40 xr.  
Frau Chaussee-Insp. Müllerin: Wenn vorerwähnter Stallmann zu beschwören imstande sich befinde, dass das Fass gegen den Inhalt ihres Manuals in ihren Hof wirklich geliefert wurde, so wolle sie die Zahlung leisten.

089



R.: Da die Frau Beklagtin das an offerierte Juramentum des Stallmanns akzeptiert und dagegen weiteres nicht eingewendet, so wäre ihm Stallmann aufzugeben sotanen Eid auf heute über 8 Tagen dahin abzuschwören, dass das Fass Wein wirklich geliefert wurde.

Und hätte derselbe sich über eines **Eides- und Meineides Beschaffenheit von seinem einschlägigen gewöhnlichen Pfarrherrn** genügendlich belehren zu lassen und darunter in eodem mittelst einem Attest sich zu legitimieren. Sodann dem Herrn Beklagten zugleich aufzugeben formulari juramenti zu exhibieren.

---

Henrich Gilberth tut beschwerend vorstellen, dass er dem Christoph Lohmann aus Gelegenheit der Schick'schen Versteigerung den Auftrag getan, den Wingert im Mittelweg namens seiner zu ersteigern, jedoch aber höher nicht als pro 19 bis 20 fl. Weil derselbe aber über den Auftrag gegangen und solchen pro 39 fl ersteigert, so sei er nicht gemeint bei sotaner Versteigerung zu bestehen und wollte gebeten haben solchen dem Steigerer Lohmann zuzuschreiben.

Beklagter Christoph Lohmann: Der Kläger hätte ihm die Order geben den Wingert quas.

089a

ohne eine Summe zu bestimmen namens seiner zu ersteigern. Der Kaufbrief sei wirklich auch auf ihn ausgefertigt, auch ab und zugeschrieben worden, könnte derselbe gleichwohl mittels Zeugen oder eidlich dartun, dass die Vollmacht nur auf 19 bis 20 fl beschränkt wurde, so offeriere er sich den Wingert quas. zu behalten.

R.: Da Kläger durch den Chirurgen Kellenbach beweisen will, dass die Vollmacht auf 19 bis 20 fl und nicht höher dem Beklagten erteilt worden, so wäre klagender Gilberth dahin anzuweisen solchen bei seiner Obrigkeit abhören zu lassen und mittels einem Extractu probante fordorsamst zu legitimieren und demnächst weiteren Bescheid zu gewärtigen.

---

Georg Michels Witwe beschwert sich, dass sie 10 Eichen Wein a 4 fl an den ref. Schulmeister Lörtz im verflossenen Herbst gleich zahlbar zwar verkauft, er wolle aber sotanen Kaufschilling der Ursache nicht abtragen, weil er an ihren Tochtermann Philipp Maloch einige Forderungen habe.

090

Da sie nun für denselben zu bezahlen nicht schuldig, so wollte sie geziemend gebeten haben Beklagten sub priori termino zur Zahlung anzuweisen.

Beklagter Lörtz: Die Klägerin sei ihm zwar nichts, ihr Tochtermann aber ihm 19 fl und etliche Kreuzer liquido schuldig. Wenn nun dieser ihn befriedige, so werde er auch instand gesetzt die Klägerin klaglos zu stellen.

R.: Gleichwie eine Schuld die andere und zwar gegen einen Termin keineswegs hemmt, so wäre dem Beklagten Schulmeister Lörtz aufzugeben die klagende Witwe Michel nunmehr in Zeit 8 Tagen zu befriedigen, sofort und wenn er eine gründete Forderung gegen der Klägerin Tochtermann zu haben vermeint, solche im Weg des Rechts fordorsamst in Zeit auszuklagen.

---

Ambros Kleber produziert Handschrift vom 2. Jan. voriges Jahr nach welcher ihm Jacob Gilbert 45 fl 50 xr liquido schuldig sei, mit Bitte den Beklagten, weil derselbe sich in der Güte dazu nicht verstehen wolle mittelst

090a

den erforderlichen Zwangsmitteln zur Zahlung anzuhalten, um so mehr als derselbe dermalen kränklich und gegen die Liquidität der Forderung mit Bestand nichts einwenden werde.

R.: Fiat Befehl an den Beklagten Jacob Gilberth den klagenden Kleber, wenn gegen die Forderung nichts einzuwenden sein sollte, nunmehr in Zeit 4 Wochen zu befriedigen.

Gleichwie in Sachen des ref. Schulmeisters Lörtz entgegen Herrn Pater Propst Neugebauer in Betreff der ihm vorenthaltenen vorjährigen **Glockengarben** und desfalls von condemnirten Teil nachsuchenden Ausstand bis künftiger Ernte Kläger nicht einwilligen will, so wäre die Taxation vorzunehmen und der abgeforderte Bericht darunter zum hochl. Oamt einzusenden.

---

Die Vorsteher der 3 Religionen zeigen geziemend an, dass der ledigen Standes verstorbene Johannes Friedrich vor seinem Absterben eine letzte Willensverordnung in farorem der 3 Religionskirchen errichten wollen und zu dem Ende auch von dessen Vormund Adam Friedrich hiesige Schöffen ersucht wurden sich bei ihm

091

Einzufinden, um sotane Verordnung anzuhören. Es sei solches aber von des defundi Schwagern Jacob Friedrich hintertrieben und defundus also gegen alles Recht und Billigkeit in Contierung sotaner Verordnung behindert worden. Daher sie sotanes sträfliches Betragen der Obrigkeit anzeigen und dero Bemessen das weitere überlassen wollen.

Beklagter Jacob Friedrich: Er habe keineswegs seinen verstorbenen Schwager in Aufrichtung eines letzten Willens behindert, maßen er nicht einmal gewusst, ob und wie derselbe über das seinige verordnen wollen und werde der Adam Friedrich sein gewesener Vormund nicht in Abrede stellen können, dass als er gegen Abend zu dem Kranken gekommen, derselbe ihm erörtert, dass er seine Meinung geändert und sich dahin geäußert, es sei noch Zeit ein Testament zu machen und sollte er denen gerufenen Schöffen wieder aufsagen, er Adam Friedrich habe solches aus des defundi Mund gehört, mithin werde ihm nimmermehr erwiesen werden können, dass er dem Verstorbenen in Errichtung seines letzten Willens behindert habe.

091a

Klagende Vorsteher: Sie hielten sich lediglich an die Aussage des Adam Friedrich, welcher sich dahin vernehmen lassen, dass der Verstorbene ausgesagt, wie er jeder Religion als auch den Armen 20 fl vermachen wolle und daher sie gebeten haben wollten vorerwähnten Adam Friedrich, wenn sich des defundi Schwager hierzu in der Güte nicht verstehen wollte eidlich zu vernehmen.

Jacob Friedrich: Der Verstorbene habe den 3 Religionen nach dem hiermit produzierten Aufsatz nicht mehr und zwar dem lutherischen Almosen 10 fl, den reformierten und Katholiken aber nicht mehr als jedem 5 fl prälegiert, welche er auch und was den Armen wirklich zugedacht worden, zu bezahlen erkläre. Der Verstorbene habe ein weiteres nicht vermachen wollen und könnte er dieses durch den Jacob Merkel, welcher ihm den Aufsatz 3 Wochen vor seinem Tod vorgelesen und er solches gutgeheißen.

R.: Sowohl der Adam Friedrich als Jacob Merkel wäre auf heute über 8 Tage vorzuladen und darunter fordensamst zu vernehmen.

---

Jacob Friedrich tut Vorstellung, dass bereits unterm 7. Febr. vorigen Jahres wegen schuldiger Erbschaftsherausgabe von Ausfauthei wegen Ober-, Unterfauth und Schöffen die Weisung zugegangen dem Philipp Hummel wegen sotaner erbschaftlichen Herausgabe ad 172 fl einen 14-tägigen Zahlungstermin zu verstatten, nach dessen Umlauf aber denselben executiv anzuhalten.

092

Da nun bereits ein ganzes Jahr verstrichen, ohne dass die Zahlung bisher erfolgte, so wolle er geziemend gebeten haben die Hummel'schen Erben nunmehr mittels wirklicher Exekution zur Zahlung anzuhalten.

Beklagte Hummel'schen Erben: Sie protestierten gegen sotanen ausfautheilichen Bescheid und wollten darunter zum hochl. Oamt provociert haben.

Klagender Jacob Friedrich: Er beziehe sich auf die ausfautheiliche Erkenntnis, müßte gleichwohl geschehen lassen, dass condemnirte Hummel'schen Erben zum Oamt sich wenden mögen.

R.: Gleichwie sich Parteien näher besonnen und in eine gütliche Handlung einzulassen erklärt und darunter einen Ausstand bis heute über 8 Tage sich ausgebeten haben, so wäre solcher auch zu gestatten und hätten sich dieselben alsdann in ihrer Erklärung vernehmen lassen.

---

Dienheim den 13. März 1775

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmitz., Unterfauth Joh. Zengerle und alle Schöffen.

In Sachen der Witwe Bischmann und Erben entgegen Herrn Chaussee-Insp. Müller dahier ein Weinhandel und desfalls von Beklagtem in Abrede gestellten 1 Fass und dar-

092a

darunter dem Philipp Stallmann zuerkannte Eidleistung, erschienen Parteien und exhibierte erwähnter Stallmann Attest von Herrn Pfarrvicario Simon wegen **Belehrung eines Eids- und Meineids-Beschaffenheit**.

Sodann produzierte Herr Beklagter ein und andere Fragstücke und Formular-Juramenti.

Und gleichwie beide Teile bei dem auferlegten und abzuschwörenden Eid bestanden, so hat man auch nach nochmaliger Erinnerung und Unterricht über die Beschaffenheit des auszuschwörenden Eides solchen dem Philipp Stallmann wirklich abgenommen und darauf resolviert:

R.: Dass beklagter Herr Chaussee-Insp. Müller das eingeklagte Fass Wein ad 5 Eichen a 4 fl 20 xr per Eiche in Summa mit 21 fl 40 xr bei den nunmehr beschworenen Umständen zu bezahlen schuldig zu erklären, als auch die darunter aufgelaufenen Kosten nach vorherigem Verzeichnis und Mäßigung mittels Anberaumung eines 8-tägigen Zahlungstermins zu refundieren.

093

Frau Chaussee-Insp. Müllerin beschwert sich, dass Philipp Stallmann aus Gelegenheit ihres mit der Witwe Bischmann gehabten Weinhandels öffentlich vorgeworfen, dass sie mehr als er damals gesoffen hätte, wie sie nun bekanntlich keine Säuferin sei, so wollte sie um die gebührende Satisfaktion gestanden.

Beklagter Stallmann: Diese Worte habe er nicht, sondern nur dieses gesagt, sie werde wohl mehr als er getrunken haben.

R.: Wegen dieser nicht in Abrede stellen könnender Ausschweifung wird Beklagter in eine herrschaftliche Strafe ad 1 fl condemnirt, weil aber die Frau Klägerin beim Schluß dieses resoluti ebenmäßig ungeziemend gegen den Beklagten ausgefallen, so wäre dieselbe mit 30 xr Strafe zu belegen.

---

In Sachen der 3 Religionen entgegen Jacob Friedrich den Jungen pto legati erschienen abermals Parteien und zeigten geziemend an, dass sie zur Vermeidung aller

093a

Weitwendigkeit in der Güte dahin vereinbart hätten, dass beklagter Jacob Friedrich jeder Religion diese von seinem verstorbenen Schwager zugesagt haben sollenden 20 fl in toto 60 fl auf künftigen Martini abtragen wolle.

R.: Bei sotaner Convention läßt man es lediglich bewenden und soll jeder Teil dabei erheischender Nothdurft geschützt werden.

Deinde fiat extractus et Comm. jeder Religion zu ihrer Nachricht.

---

Georg Lohmann zeigt an, dass Stephan Treber kürzlich eine Wiese „An den Aspen“ an Georg Henrich Friedrich verkauft. Da aber in sotanem Kauf- und Verkaufvertrag zur Hintertreibung

der Auslösung der Wert auf 50 fl angegeben, der wahre Handel aber nur in 30 fl und einem Hemd bestehe, so wäre er entschlossen sotane Wiese um den eigentlichen Wert auszulösen.  
Beklagter Georg Henrich Friedrich: Der Kauf- und Verkaufvertrag sei in dem Protokoll auf 50 fl in Gegenwart des Verkäufers abgeschlossen worden, welche er auch zu bezahlen erbietig sei. Das Angeben der 30 fl sei ungegründet und weil der Verkäufer durch ein Glas Wein sich zu allem bereden lasse, so könne demselben

094

kein Glauben beigemessen werden, folglich werde auch die nachgesuchte Auslösung keinen Platz finden.

Klagender Lohmann produziert hiermit die von dem Verkäufer und Adolph Platz atesstierte Zeugenschaft, wonach der Kauf und Verkauf auf 30 fl und einem Hemd abgeschlossen wurde und um alle Weiterungen zu vermeiden, wolle er in den Kauf, wie solcher auch vorgegeben werden wolle, eintreten.

R.: Die nachgesuchte Auslösung wird zwar gestattet jedoch, dass fordersamst untersucht und erörtert werden soll, ob nur ein **Scheinvertrag** zur Hintertreibung der Auslösung abgeschlossen wurde.

---

Dienheim den 20. März 1775

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmitz., Unterfauth Joh. Zengerle und alle Schöffen.

Erschien Jacob Bender und zeigte an, wie er sich mit des verstorbenen Andreas Gerhards nachgelassener Tochter Catharina ehelich verlobt und versprochen und da er der ref. seine Verlobte aber der luth. Religion zugetan sei und daher erforderlich, dass unter ihnen beiden nach

094a

kurfürstlicher General-Verordnung der Ehevertrag errichtet würde und dann die Verlobte zugleich mit ihrem ausersehenen Beistand erschien und erklärt, dass die Kinder männlichen Geschlechts nach des Vaters und die des weiblichen nach der Mutter Religion getauft und erzogen werden sollen.

R.: Hiernach wäre der Ehevertrag auszufertigen.

---

Von dem hochl. Oamt wird zur Nachricht mitgeteilt, dass dem Xtoph Repp die Heirat und Bürgeraufnahme gestattet werden soll und man denselben ergo prästanda zum Bürger aufnehmen und ihn zur Anpflanzung von **2 Maulbeerbäumen** anhalten soll.

R.: Hat man erwähnten Repp die gewöhnlichen Pflichten abgenommen und zur Anpflanzung der 2 Maulbeerbäume zugleich angewiesen.

---

Herr Chaussee-Insp. Müller zeigt geziemend an, dass er von hiesigem Schöffen Jacob Friedrich 6 Stück Wein 1766-er Gewächs vor einiger Zeit käuflich an sich gebracht, auch 4 Stück davon wirklich abgefasst und bezahlt. Da er nun vernommen, dass er Friedrich die 2 letzteren

095

Stück an jemand anderen verkauft habe, so protestiere er gegen sotanen Verkauf und sei erbietig den Überrest zu behalten und zu bezahlen.

Beklagter Jacob Friedrich: Der Kauf und Verkauf sei bereits vor 4 Jahren gegen Barzahlung abgeschlossen worden. Weil aber nach so langem Zeitverlauf die Zahlung nicht geleistet und der Wein abgefasst, folglich ihm nicht zuzumuten nach so langer Zeit sonderheitlich (besonders), da der Wein in seiner Gefahr gelegen, die Zahlung und Abfassung nach Willkür

abzuwarten, in näherem Betracht der zurückgebliebene Wein über 2 Jahre über die Hälfte im Wasser gewesen, und der Herr Käufer nicht einmal mehr danach gesehen, auch war er wirklich abgefasst, nicht einmal bezahlt, folglich er den Kauf wohlbefugt gewesen aufzuheben, wie er dann wirklich den Wein aufs neue abgelassen und in andere Fässer sicher legen müssen und demnächst auch wieder verkauft.

R.: Fiat Extr. et Comm. dem Herrn Kläger zu seiner info, ad allenfallsigen schließlichen Erinnerung cum termino 8 Tage.

Immittelst aber wäre mit Ausfolgung des Weins insolang einzuhalten.

095a, 096

Ehevertrag von Jacob Bender und Catharina Gerhard, siehe auch Seite 94 unten.

096a

Dienheim den 24. April 1775

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmitz., Unterfauth Joh. Zengerle und alle Schöffen.

Johannes Gilberth zeigt an, dass seine Tochter erster Ehe Dorothea sich mit Jacob Heyl, Bürger und Metzgermeister zu Oppenheim ehelich verlobt und dahin überzuziehen entschlossen sei mit Bitte ihr mit dem erforderlichen Attest ratione der ihr **anklebenden Leibeigenschaft** und deren gnädigsten Entlassung anhand zu gehen.

R.: Gleichwie der Suppl. in 2-ter Ehe vorigen Jahres geschritten und dabei eine Inventur errichtet worden, so hätte derselbe solches fordersatzamst zu produzieren, damit man das Vermögen einsehen und berichten könne.

---

Dienheim den 15. Mai 1775

Erschien Jacob Friedrich der Jüngste, sodann die Witwe Hummel und Erben und zeigten geziemend an, dass sie sich wegen dem von dem verstorbenen Hummel an ersteren anoch schuldigen Erbschaftsherausgabe und desfalls bis anhero in lite (überflüssig) befangenen Rechtshandel in der Güte dahin sich vereinbart hätten, dass zum Ab-

097

stand aller genannten Forder- und Gegenforderungen für ersagten Jacob Friedrich in Zeit 4 Wochen 40 fl bezahlt werden sollen, wodurch dann der bisher unter beiden Teilen vorgewaltete Zwist gänzlich aufgehoben und zu cessieren (aufhören) kommen soll.

Unterschriften: Jacob Friedrich, Catharina Humlen (Hummel), Wilhelm Eschhöfer namens meiner Frau, Georg Henrich Friedrich als Vormund.

R.: Bei sotaner convent. (Übereinkunft) läßt man es lediglich bewenden und soll jeder Teil erheischender Nothdurft nach dabei manuteniert werden.

097a

Dienheim den 19. Juni 1775

Pres.: Kurpfalz Unterfauth Joh. Zengerle, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer et me actuario Görg Hofmeister, sodann.

Ließ Frau Unterfauth Limbachin dahiesiges Gericht zu sich in ihre Behausung berufen, denselben vorstellend, wie sie ihre letzte Willensmeinung bereits habe schriftlich aufsetzen und solche in Gegenwart der darin Unterschriebenen sie vorlesen lassen, auch dieselbe mit einem Kreuzzeichen bezeichnet, ihre Petschaften innerhalb einmal und auswärts zweimal aufgedrückt. Da sie nun gewillt sei erwähntes Testament Herrn Oberkeller Davans zu seiner Verwahrung zu behändigen, so wolle sie ein ehrsamtes Gericht gebeten haben erstlich das Gerichtssiegel zwischen ihren beiden Petschaften aufzudrücken

098

und die darin enthaltenen Punkte zu seiner Zeit in Erfüllung bringen zu helfen und diese ihre letzte Willensmeinung durch ihre gerichtliche Zeichenschaft vollends zu bestätigen, fort ihr von diesem Protokoll die Abschrift zu erteilen.

R.: Soll willfahrt werden (ihr Wunsch soll erfüllt werden).

---

Dienheim den 3. Juli 1775

Pres.: Kurpfalz Ober-, Unterfauth und alle Schöffen.

Von dem hochlöbl. Oamt wird zur Nachricht Kopie hoher Regierung gnädigste Verordnung mitgeteilt, dass die Dorothea Gilbert (aus) der ihr anklebenden Leibeigenschaft gegen Erlegung 22 fl entlassen wurde.

R. Ponatur sotanes decreti ad acta.

098a

Jacob Gilberts Witwe präntendiert an Georg Henrich Friedrich wegen geliehenem Geld 2 fl sodann für getrunkenen Wein 2 fl 7 xr, in Summa 4 fl 7 xr.

Beklagter Georg Henrich Friedrich: Er könne nichts bezahlen. Er wisse weder von dem geliehenen Geld noch des getrunken haben sollenden Weins.

Jacob Gilberts Witwe: Die Spezifikation ihres verstorbenen Mannes bezeichne Tag und Datum auch die Gesellschaft in welcher der Wein getrunken worden, mithin könne Beklagter so unwissend nicht sein und falls derselbe auf der Verneinung der Schuld bestehen wolle, so müßte sie die Gesellschaft zum Bezeugen produzieren, welche bekräftigen würden, dass die Schuld vollkommen richtig sei.

Henrich Gilbert et consortes: Sie könnten in der Sache nichts sagen, mithin auch nicht behaupten ob der Beklagte etwas noch schuldig sei oder nicht.

Gilbert'sche Witwe: Wenn der beklagte Friedrich gewissenhaft und allenfalls eidlich behaupten könne, dass er an der Schuld quasi nichts mehr schuldig sei, so müßte sie das weitere der obrigkeitlichen Verfügung lediglich überlassen.

Beklagter Friedrich: Er könnte mit seinem guten Gewissen beschwören, dass er an der Forderung nichts schuldig sei.

099

R.: Wenn Beklagter Handtreue an Eid statt mit gutem Gewissen abzugeben imstande sich befindet, so soll derselbe solche auf nächsten Gerichtstag, als welcher ihm pro termino anberaumt wird, leisten, wo alsdann erfolgen soll was rechtens.

---

Dienheim den 7. Aug. 1775

Pres.: Oberfauth Schmitz, Unterfauth Joh. Zengerle, Schöffen Friedrich Platz, Pfeifer et Lohmann.

Zimmermeister Henrich Herde beschwert sich, dass aus Gelegenheit des bei Christoph Repp an seinem Haus gefertigter Arbeit die Repp'sche Ehefrau ihr Mann und Vater ihn nicht allein vor 8 Tagen mit Schänden und Schmähen angegangen, sondern anbei sogar mit Schlägen mittelst Zerreißung seiner Kleidung so übel traktiert, dass er um Hilfe und Bürgerrecht zu schreien genötigt wurde. Anbei wollen ihm sogar der noch rückständige Lohn vorenthalten werden. Wie er nun sotane Schmähworte auf sich sitzen zu lassen nicht gemeint sei, so wollte er um die gebührende Genug-

099a

tuung und Beklagter den rückständigen Lohn ad 4 fl angehalten werden möge.

Beklagter Jacob Scharnich pprio et consortes nomine: Es werde nicht erwiesen werden können, dass seine Tochter den Kläger mit Schlägen traktiert, noch sonst mit Schmähworten angegriffen.

Dieses aber sei vielmehr wahr, dass derselbe seine Tochter bei den Haaren herum gezogen, da sie nur behauptet, dass er Lumpenarbeit verfertigt und dass dies Lumpenarbeit sei, werde jedermann in die Augen fallen und wenn Kläger solches ferner in Abrede stellen werde, so wollte er geziemend gebeten haben sotane (so getane) Arbeit durch Werkverständige besichtigen zu lassen.

Klagender Herde: Da der Ursprung der Schänd- und Schmähworte, auch Schlägerei nicht anders als mit seinem Gewissen erwiesen werden könnte, so offeriere er sich eidlich zu behärten, dass die Repp'sche Ehefrau ihn nicht allein zuerst mit Schänd- und Schmähworten, sondern auch sogar mit Schlägen angegriffen. Übrigens könne er geschehen lassen, dass seine Arbeit durch Werkverständige in Augenschein genommen

100

und alsdann gewiß für tüchtig anerkannt werde. Er wollte zu dem Ende den Zimmermeister Hofmann zu Alsheim in Vorschlag gebracht haben.

Beklagter wiederholt voriges und wollte seines Orts einen Zimmermeister von Oppenheim ausersehen und die Besichtigung vornehmen lassen.

R.: Gleichwie die zu schlecht verfertigt sein sollende Arbeit den Anlaß zu den Strittigkeiten gegeben, so wären die in Vorschlag gebrachten beiden Zimmermeister auf heute über 8 Tage zu zitieren, um die Arbeit quasi in einen Augenschein zu nehmen und über den Befund ihr parere (denken) zur weiteren Verordnung zu erstatten.

---

Dienheim den 18. Sept. 1775

Pres.: Kurpfalz Ober, Unterfauth und alle Schöffen.

Wagnermeister Kirchhoff übergibt Spezifikation wegen dem Ludwig Maurer verfertigte Wagnerarbeit ad 8 fl 24 xr mit Bitte den Beklagten, weil derselbe öfter anermahnt ungehindert in der Güte sich nicht verstehen wolle, mit Nachdruck zur Zahlung anzuweisen.

Beklagter Ludwig Maurer: Kläger hätte sich allezeit dahin verlauten

100a

lassen, dass er nicht mehr als 2 fl 30 xr schuldig sei und weil derselbe ihm niemals eine Spezifikation der eigentlichen Forderung zugestellt, so hätte er auch nicht anders geglaubt, als nur die 2 fl 30 xr schuldig zu sein. Könnte gleichwohl die verfertigte Arbeit nicht in Abrede stellen und erbierte sich auch den Kläger künftigen Herbst zu befriedigen.

R.: Die Forderung wird pro liquido anerkannt und die gebetene Frist auf künftigen Herbst, unter wirklichen Exekutionsstrafe, gestattet.

---

Jude Aron von Oppenheim prätendiert an vorersagten Ludwig Maurer exjudicato mit Interessen 44 fl 30 xr mit Bitte den Beklagten, weil er bereits vorigen Jahres die Schuldigkeit abzutragen zwar versprochen gleichwohl aber nichts prästiert (geleistet), ohne Gestattung einer weiteren Frist zur Zahlung zu vermögen.

Beklagter Ludwig Maurer: An Fristen habe er nichts mehr und wollte also der Obrigkeit überlassen wie etwa dem Schuldner (Gläubiger) aus

101

seinem an hoffenden Herbst (Ernte) geholfen werden möge.

R.: Gleichwie neben diesem noch mehrere Gläubiger gemeldet, wo unter sonderheitlich der Jude Faist von Guntersblum und Menonist Müller von Rudelsheim. So wäre dessen des Beklagten anhoffenden Herbst in Beschlag zu nehmen. Von dem Geld aber bis auf nähere Verordnung nichts verabfolgen zu lassen und bis dahin auch sämtliche Gläubiger zur Geduld zu verweisen.

Von dem hochlöblichen Oamt wird die von Ratsverwandten (Stadtrat) Herrn Weeber zu Oppenheim pto Debitorum contra Henrich Gilberth, Ludwig Gilberths Witwe und Matheis Schmaltz übergebene Vorstellung anhero remittiert, um Kläger entgegen die Beklagten zu assistieren.

Vorgeladen und erschienen ließ sich Henrich Gilbert dahin vernehmen, dass er die eingeklagte Schuld ad 212 fl nach einer ausgestellten Handschrift zwar schuldig

101a

sei. Es hätte ihm aber der Herr Kläger darunter bisher keine Aufkündigung getan, könnte sich daher auch zu keiner Zahlung so schlechterdings verstehen. Ehe und bevor ihm die in der Handschrift ausdrücklich vorbehaltene Aufkündigung von einem viertel Jahr wirklich geschehen.

Ludwig Gilberths Witwe modo Ehefrau Ramminger: Sie habe eine Versicherung ausgestellt über 150 fl, keineswegs aber über die in der Vorstellung hingeschriebenen 200 fl und da ihr ebenmäßig keine Aufkündigung von dem Herrn Gläubiger ausweislich der Verschreibung zugegangen, so glaube sie es würde derselbe die ebenmäßig ausbedungene Frist von 1/4 Jahr gestatten müssen.

R.: Bei diesen Umständen werden die Kapitalien den Beklagten hiermit aufgekündigt, um solche in Zeit 3 Monaten behöred (richtig) abzutragen.

102

Hat man infolge kurfürstlich hoher Regierung gnädigster Verordnung und oberamtlichem Schreiben vom 4. Curr. die nicht conventionsmäßigen und außer Kurs gesetzten Münzsorten, um der Besorgung dem Gemeindevorsteher Gottfried Steinforth angetragen und zu sotaner Verrichtung stipulata manu verpflichtet mit dem Beifügen, dass er die Contraventions-Fälle jedesmal anzeigen und in solcher Gemäßheit das weitere verfügt werden soll.

---

In Sachen Christoph Repp entgegen den Zimmermeister Herte ein und anderen nicht vertragsmäßig verfertigten Baulichkeiten an seinem Haus ist nach den von **Werkverständigen** genommenen Augenschein und desfalls übergebener parere der Bescheid, dass

1. Auf dem Gebälk die 2 Wände noch aufzukeilen und mit eisernen Klammern zu befestigen,
2. In der Stube der eingelochte Durchzug ebenmäßig mit einer eisernen Klammer zu verwahren,
3. In dem Stall an der ausgeflickten Wand 2 Riegel einzuziehen, sofort sotane

102a

Arbeit und respektive Abgang von dem beklagten Zimmermann nunmehr in Zeit 3 Tagen auf dessen eigene Kosten herzustellen sei.

Jedoch, dass klagender Repp das Eisen zu sotanen erforderlichen Klammern anzuschaffen und die Arbeit dem Schmied zu bezahlen habe, wonächst derselbe den beklagten Zimmermann akkordmäßig zu befriedigen habe.

---

In Sachen des Zimmermeisters Henrich Herte entgegen Jacob Scharnich dessen Tochter und Tochtermann Christoph Repp pto injuriam hat man zwar die vom Kläger produziert werden wollenden Zeugen abhören wollen. Weil aber beide Parteien auf den weiteren Zeugenverhör rennonciert (verzichtet), gleichwohl soviel sich ergibt, dass beklagter Scharnich dessen Tochter und Tochtermann zu viel getan, so hat man

R.: Resolviert, dass beklagter Scharnich ihm Kläger eine ordentliche Ehrenerklärung tun, sofort wie in obigen Resoluto gemeldet und weswegen eigentlich der Streit erhoben worden, das aufgegebene prästiert (geleistet) werden soll und werden die Kosten miteinander aufgehoben.



102a-1

Dienheim den 7. Nov. 1775

Jude Moises Faist von Guntersblum fordert für ausgenommene Waren 5 fl 28 xr, sodann für 1 1/2 Malter Gerste de anno 1770 4 fl 30 xr an Ludwig Maurer mit Bitte, weil der Schuldner säumig, denselben zur Zahlung anzuweisen.

Beklagter Ludwig Maurer: Die Schuld wegen den Waren sei richtig. Die Gerste aber sei wirklich an des Klägers Schwiegervater Hayum mit einem Malter bezahlt und restiere er nicht mehr als 2 ... auf Maas

Res.: Der beklagte Ludwig Maurer wäre zur Berichtigung der eingestandenen 5 fl 28 xr in Zeit 14 Tagen. Wegen der angeblichen Zahlung des angegebenen 1 Malter Gerste aber zum näheren Beweis in eodem sub präjudicio anzuweisen

---

Dienheim den 13. Nov. 1775

In Sachen der Ludwig Maurer'schen bisher gemeldeten und auf den verflommenen Herbst vertrösteten Gläubigern hat man nunmehr

102b-1

folgendes verordnet, dass das aus sotanem Herbst erlöste und bei Jude Aron Seligmann ad 72 fl bestehende Weingeld, folgendes für dieses Jahr per Abschlag zu bezahlen sei, als

an ihn Jude Aron Seligmann selbst 17 fl

an Wagnermeister Kirchhoff 8 fl,

Jude Mentel zu Alsheim,

an Jude Faist zu Guntersblum 30 fl,

Minonit Müller zu Rudelsheim 10 fl.

Summe = 72 fl.

---

Gemeiner, des hochlöbl. von Todenhausisches Regiments, Philipp Treber produziert Vormundschaftsrechnung vom 30. Mai dieses laufenden Jahres vermög wessen sein gewesener und verstorbener Vormund Jacob Gilberth ihm 405 fl 51 xr schuldig verbleiben mit Bitte denselben zur Zahlung anzuweisen, damit er in stand gesetzt werde seiner Frauen Miterben wegen dem übernommenen Haus zu befriedigen.

Jacob Gilberts Witwe mit ihrem Beistand Joh. Gilberth: In der abgehörten Vormundschaftsrechnung seien die in Ausgabe gebrachten Ausstände als nämlich Jacob Heußers Witwe mit 100 fl.

Georg Henrich Gesinn mit 14 fl 30 xr,

Henrich Gilberth mit 50 fl,

sodann Caspar Cunnerschmitt zu Frettenheim

103

an Kapital und Interessen 86 fl 25 xr,

ihr zur Last gesetzt worden. Da aber der Curat die bei der Häußer'schen Witwe stehende 100 fl bereits übernommen, der Georg Henrich Gesinn die schuldig gewesenen 14 fl 30 xr an Kläger abgetragen und bei Henrich Gilberth noch 50 fl ausständig und endlich bei Caspar Cunnerschmitt rückständigen 86 fl 25 xr gar nicht mehr zu haben, so sei sie auch nicht mehr nach Abzug obiger Posten schuldig als 169 fl 56 xr, welches sie aber dermalen zu bezahlen außer Stand sich befinde.

Res.: Soviel das liquidum ad 169 fl 56 xr betrifft hätte beklagte Witwe Gilberth nunmehr in Zeit 4 Wochen zu berichtigen. Übrigens aber wegen den bei Caspar Cunnerschmitt zu Frettenheim rückständig sein sollende 86 fl 25 xr Kapital und Interessen in eodem termino rechtlicher Ordnung nach zu beweisen, dass ihr verstorbener Ehemann in Betreibung sotaner

Schuld sein Vormundschaftamt getan. In Entstehung dessen aber gewärtigen soll, dass man sie zu dessen Ersatz mit Nachdruck anhalten werde.

103a

Dienheim den 14. Nov. 1775

Nachdem unterm heutigen des verstorbenen Unterfauth Limbachs nachgelassene Witwe eine Testamentarische Verordnung gerichtlich errichten lassen, so wurde solches nach dem Begehren anhero niedergeschrieben:

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermann, besonders denen so daran gelegen. Nachdem ich Elisabetha des verstorbenen Unterfauth Limbachs nachgelassene Witwe eine geborene Joachim die Hinfälligkeit dieses Lebens und der gewiß darauf erfolgende Tod, bei mir öfters erwogen und zu Gemüt gezogen, so habe mich entschlossen bei noch (Gott sei Dank) gebrauchend gesunder Vernunft und Sinnen über mein nach meinem tödlichen Hintreten hinterlassendes Vermögen ungezwungen und unberedet, damit aller Streit unter meinen vielen Anverwandten alsdann vermieden werde, folgendes in Form eines Testaments wohlbedächtlich zu verordnen und zwar

1. Befehle meine arme Seele bei ihrem Hinscheiden in die barmherzigen Hände des einzigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, den Leib aber der Erde, welcher sofort in der Franziskaner-Kirche zu Oppenheim in aller Stille neben dem

104

Leichnam meines Mannes selig und auf die nämliche Art beigesetzt werden soll.

2. Widerrufe das unterm 10. Juni abhin außergerichtlich von mir eroierte Testament aus bewegenden Ursachen, welches auch zu dem Ende wieder an mich gezogen und cassiert.

3. Legiere den Armen dahier ohne Unterschied der Religion 6 Malter Mehl zu Brot gebacken, welches gleich nach meinem Absterben unter dieselben ausgeteilt werden soll.

4. Den Herren Patres Franziskaner zu gedachtem Oppenheim für den Begräbnisplatz 50 Gulden und sollen dieselben nebst den 3 Seelen-Ämtern 100 heilige Messen lesen, wofür ihnen der Betrag nebst der Begräbnisgebühr besonders alsbald entrichtet werde.

5. Legiere und vermache den Herren Capuzienern zu Worms und Alzey jedem Kloster 50 Gulden in Summa 100 fl für heilige Messen, fort zu einer bald dahier erbauenden Kapelle 50 fl.

6. Legiere und vermache meiner verstorbenen Schwester Eva Sibilla Theobald Schreibers Kinder 5 fl, Jacob Joachims Kinder 5 fl, Henrich Matheiß Joachims 5 Töchter 5 fl in die Stämm, sodann Georg Henrich und Johannes Joachim jedem 100 fl, desgleichen meines verstorbenen Bruders Franz Joachim Kindern erster Ehe und zwar Apolonia verehelichte Neumerin, Margaretha des Schultheiß Schömb's Ehefrau und Matheiß Joachim jedem 50 fl, dessen 3 Kinder 2. Ehe aber überhaupt 50 fl und

104a

gleichwie

7. Die Erbeinsetzung eines jeden Testaments Fundament und Grundfeste ist, so nenne und setze erwähnten meines verstorbenen Bruders Henrich Matheiß Sohn hiesiger Bürger Franz Joachim dergestalten zum wahren und ungezweiften Universalerben ein, dass er nach Abzahlung obiger Legate sämtliche meine Nachlassenschaft in liegend und fahrend nichts davon ausgeschieden zu sich nehmen und damit gleich seinem übrigen Eigentum schalten und walten möge und damit

8. Dessen allem nachgelebt werde, so habe dermalige Herr Oberfauth Schmitz ersucht bei dem vorsehenden Inventarisations-Geschäft gegenwärtig zu sein und vorbeschriebenen meinen

letzten Willen in allen ihren Punkten und Klauseln zu vollstrecken. Für dessen und sonstige bei meines seligen Mannes Lebzeiten gehabte Mühe und Sorge ihm 4 Morgen Acker auf dem Berg am Schlittweg bef. Worms: Herr Chaussee-Insp. Müller, Mainz: Joh. Gilberth hiermit als Eigen zgedacht sein soll, sollte nun schließlich

9. Diese meine letzte Willensverordnung aus Abgang der rechten erforderlichen Zierlichkeiten nicht als ein solenes Testament angesehen werden so will, dass solches wenigstens als ein codicillfidei commiss donatis mortio causa oder andere letzte Wille, wie solcher nach Kurpfalz-Land- oder Gemeinderecht am kräftigsten bestehen

105

kann oder mag, gelte und kräftig sei. Zu dessen aller wahren Urkunde habe mich nicht allein, nachdem mir der Inhalt nochmal deutlich vorgelesen worden und ich solchen richtig befunden, eigenhändig unterschrieben, sondern auch hiesiges löbl. Gericht geziemend ersucht diese meine letzte Willensmeinung dem Gerichtsprotokoll einzuverleiben auch mit ihren Unterschriften und gewöhnlichem Gericht-Insiegel zu bestätigen. So geschehen Dienheim den 14. Nov. 1775  
Elisabeth Limbach geborene Joachim,

Dass vorstehendes also von des verstobenen Unterfauthen Limbachs Witwe Elisabetha einer geborenen Joachim verordnet, nach nochmaliger Verlesung wiederholt bejaht und bekräftigt worden. Solches haben auf geziemendes Ersuchen hierdurch von gerichtswegen mittels Vordrückung des Gericht-Insiegels pflichtgemäß bezeugen sollen, actum quo supra.  
Unterschriften:

J. L. Schmitz, Oberfauth qua testio requisitus.

Johannes Zengerle, Unterfauth als erbetener Zeuge.

105a

Weitere Unterschriften der Schöffen Platz, Pfeifer und Lohmann als erbetene Zeugen und die Unterschrift des Gerichtsschreibers Georg Hofmeister.

---

Dienheim den 20. Nov. 1775

Berdisch Kindern Vormund Jacob Cloß produziert Handschrift und Vormundschaftsrechnung, wonach die Johannes Leißler'schen Eheleute an Kapital und Interessen 7 fl 48 xr 3 d sodann für laufendes Jahr von dem Kapital die Zinsen schuldig seien, mit Bitte die Schuldner mit erforderlichem Nachdruck zur Zahlung anzuhalten.

Leißler'sche Eheleute: Die Schuldigkeit und ausgestellte Handschrift könnten sie nicht in Abrede sein. Der vorher gewesene Vormund Ludwig Maurer aber hätte ihnen 1 Malter auf sotane Schuld für 9 und 4 Jahre 1 Malter Korn eingehalten und wenn die Berechnung mit ihm Maurer gepflogen würde, so bleiben sie der Vormundschaft nichts mehr schuldig.

Res.: Bei diesen Umständen hätten Beklagte

106

die eingestandene Schuldigkeit und mit Interessen in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen mit Vorbehalt der an den Ludwig Maurer wegen einbehaltenem Korn vermeinenden Klage.

---

Dienheim den 27. Nov. 1775

Kurpfalz Oberfauth Herrn Schmitz und alle Gerichtsleute.

Wilhelm Aschhöfers Ehefrau von Oppenheim tut beschwerende Anzeige, dass ihr Ehemann unlängst einen Acker an Volberth Raab verkauft. Da nun sie gegen den Kauf und Verkauf insoweit nichts einzuwenden hätte, gleichwohl wegen einer sie ganz und gar nichts angehenden Schuld aus der Aschhöfer'schen anderen Ehe auf 25 fl des Kaufschillings einen Arrest und

Zahlungsanweisung von hiesigem Unterfauth ausgebracht und wirklich bezahlt sein soll, dieses aber wider alle Ordnung laufe, so wollte sie gebeten haben den Volberth Raab mittels Aufhebung des Arrests zur Zahlung des

106a

des rückständigen Kaufschillings anzuweisen.

Beklagter Volberth Raab: Er habe einen schriftlichen Befehl von dem Unterfauthen erhalten und in dessen Gemäßheit (Angemessenheit) habe er auch die Zahlung geleistet.

Res.: Gleichwie derlei Zahlungsanweisung über die Hände eines Unterfauthen und ganz ungewöhnlich und der gnädigsten emanirten General-Verordnung diametro zuwider sind, maßen derlei Verfügungen zum Gericht und fordernsamst der Sachen Erkenntnis gehörig. Der Unterfauth aber dermalen nicht gegenwärtig ist, so wäre derselbe abzuwarten und über solanes anmaßliches Verfahren in seiner Verantwortung zu vernehmen.

---

Peter Schaad beschwert sich, dass er einen Acker „In der Gaiß“ dem Christoph Repp pro 197 fl verkauft auch wirklich 2 fl darauf erhalten habe. Weil aber erwähnter Repp den eingegangenen Kauf und Verkauf dermal

107

nicht mehr halten wolle, so wollte gebeten haben ersagten Repp zur Erfüllung des Vertrags quasi anzuweisen.

Beklagter Christoph Repp: Der Verkauf und Kauf sei in seiner Trunkenheit geschlossen worden, könnte sich also dermalen nicht mehr daran binden.

Peter Schaad: Die bei dem Vertrag zugegen gewesenen Zeugen würden auf erfordern eidlich bezeugen können, dass Beklagter keineswegs betrunken, sondern vielmehr bei gutem Verstand gewesen, wiederholte ersteres.

Beklagter Repp: Er sei nicht mehr gemeint solanen Saufcontract zu halten, beziehe sich auf sein voriges.

Res.: Da nach Vorschrift der kurfürstlichen Landes-Gesetze der Kaufkontrakt quasi weder protokolliert noch die Ausfertigung des Kaufbriefs von Kontrahenten anverlangt worden, so wird auch solane Konvention simpliziter aufgehoben und annulliert, dahingegen Käufer in sämtliche Kosten condemnirt.

Da Parteien sich verglichen und den Kauf anders abgeschlossen, so casiert obige Resolution.

107a

Fortsetzung Dienheim den 29. Nov. 1775

Erschien Georg Michels Witwe mit ihrem Tochtermann Christoph Lohmann und zeigte geziemend an, dass sie ihrem Sohn Jacob einen Acker „In der Roßwiese“ pro 200 fl abgekauft und darauf auch wirklich 150 fl bar bezahlt und als sie den Überrest wirklich auszahlen wollte, so wollte ihr Sohn nunmehr den Kauf nicht mehr halten. Bat den Beklagten zur Erfüllung des Vertrags anzuweisen.

Beklagter Jacob Michel: Er wäre zwar willens gewesen, seiner Mutter den Acker zu verkaufen. Weil aber dieselbe ihre Güter wirklich übergeben und jederzeit sich beschwert, dass der Acker zu teuer sei, so wäre auch der Kauf nicht zustande gekommen. Könne zwar nicht leugnen 150 fl nicht zwar auf solanen Kauf, sondern wegen vorgewesener Berechnung unter ihnen empfangen zu haben.

Res.: Gleichwie sich hieraus ergibt, dass

108

der Handel nur in tractata bestand und nicht zur Vollkommenheit gediehen, so wird auch solcher hierdurch aufgehoben. Beklagter Michel dahingegen zur Herausgabe des darauf empfangenen Geldes ad 150 fl angewiesen.

---

Dienheim den 4. Dez. 1775

Pres.: Oberfauth Schmitz, Unterfauth Joh. Zengerle, Schöffen Henrich Platz, Conrad Pfeifer und Christoph Lohmann.

Herr Chaussee-Insp. Müller beschwert sich entgegen hiesigen Schöffen Jacob Friedrich, dass Beklagter durch einen Nussbaum seinen Wingert am Kettenbrunnen sehr schädlich sei. Er habe denselben schon öfters in der Güte erinnern lassen zur Abwendung des ferneren Schadens den Baum auszuhauen. Da aber solches nicht bewirkt werden wolle, so wolle er geziemend gebeten haben beklagten Jacob Friedrich mit Nachdruck dazu anzuweisen.

Jacob Friedrich: Insoweit der Baum dem Herrn Kläger schädlich gewesen, hätte er die Äste wirklich abhauen lassen. Zudem sei der Wingert an einem Ort angelegt wo vorhin kein Wingert gewesen.

108a

Res.: Es wären die beiden Feldgeschworenen adlocum quasi abzusenden, die Beaugenscheinung einzunehmen und auf nächsten Gerichtstag pflichtmäßig anzuzeigen, ob der Baum quasi dem Herrn Kläger und dessen Wingert schädlich sei oder nicht.

---

Webers Kinder Vormund Joh. Gilberth produziert Handschriften vom 11. Nov. 1768, 14. Nov. 1769 und 10. Nov. 1772 nach welchen die Jacob Gilberths Erben und Witwe ihm 356 fl Kapital nebst Interessen von einem Jahr ad 17 fl 48 xr liquido schuldig seien. Wie er nun von Ausfauthei wegen auf seinem gebliebenen Passiv-Rezess (passiver Vergleich, Verhandlungsergebnis) wirklich exequiert (vollstreckt) werde, so wolle er auch gebeten haben Beklagte, weil die Aufkündigung vor einem viertel Jahr bereits geschehen, dermalen zur Zahlung anzuweisen.

Jost Peter Gilberth namens seiner Pflegebefohlenen: Die Aufkündigung sei zwar geschehen, da sie Witwe aber wirklich versprochen und ihr künftiger Ehemann auch die Schuld bei erfolgter Verehelichung abzutragen sich erklärt, so müßte Kläger fordensamst die wirkliche Verehelichung abwarten, wo alsdann derselbe sich auf den Platz stellen könne.

109

Resol.: Gleichwie gegen die Liquidität der Forderung nichts einzuwenden ist, so wären auch beklagte Gilberts Erben und Vormund dahin anzuweisen, die Schuldigkeit in Zeit 4 Wochen, da unfehlbar, abzutragen, als man ansonsten auf ein oder die andere Art in des Verstorbenen Vermögen gerichtlich und daraus Kläger befriedigen werde.

---

Christoph Repp übergibt Vorstellung gegen ein so andere Vormundschafts-Schuldner, mit Bitte dieselben zur Zahlung anzuweisen.

R.: Den spezifizierten Schuldner wäre zu bedeuten nunmehr in Zeit 14 Tagen den Kläger zu befriedigen oder aber der wirklichen Exekution zu gewärtigen.

---

Fortsetzung Dienheim den 18. Dez. 1775

Unterfauth Zengerle: Er könnte nicht in Abrede sein dem Carl Gottschalck eine Anweisung auf 25 fl erteilt zu haben. Er sei aber der Meinung gewesen, dass weil der Aschhöfer eine Handschrift ausgestellt, so könne sich auch dessen Ehefrau an ihm wiederum erholen.

Aschhöfers Ehefrau: Sie sei die

109a

die 5. Frau ihres dermaligen Ehemanns und da sie die Schuld nicht gemacht, so könne sich auch keinen Anteil daran nehmen, weniger gestatten, dass solche aus ihrem Güter-Kaufschilling angewiesen und ohne ihre Einwilligung bezahlt würde.

Carl Gottschalck: Da er sowohl bei dem Stadtrat zu Oppenheim seine Schuldforderung eingeklagt, aber die erforderliche Hilfe gegen den Aschhöfer nicht erhalten, anderen Teils die Klägerin von selbst eingestehen müßte, dass sie sich erklärt sotane Schuld abzutragen, solches aber bisher nicht bewirkt, so habe er dahier Hilfe gesucht und die Anweisung von hiesigem Unterfauth auch erhalten.

Klagenden Ehefrau Aschhöfer: Sie sei niemals von sotaner Schuld Bürge geworden. Dieses aber könne sie nicht in Abrede stellen, dass sie zu ihm Gottschack bei der geschehenen Anforderung gesagt habe, er solle Geduld haben, sie wollte solche mithelfen abtragen.

Resol.: Gleichwie es nicht genug zur Verbürgerung, dass die klagende Ehefrau Aschhöfer sich erklärt habe die Schuldforderung quasi abzutragen zu helfen,

110

der beklagte Gottschalck auch bisher sein Angeben, dass die Klägerin zur Abtragung der Schuld valide sich verbunden nicht erweise, so wäre dem beklagten Gottschalck aufzugeben sein Angeben nunmehr in Zeit 14 Tagen besser als bisher geschehen, und dass die Klägerin sich für sotane Schuld gültig verbürgt. In Entstehung dessen aber gewärtigen solle, dass man ihn zur Rückgabe der 25 fl quasi anweisen werde.

---

Christoph Orthsayyf von Schwabsburg beschwert sich, dass er bereits über 3 viertel Jahr die Weber'sche Tochter dahier geheiratet, auch gleich bei der geschehenen Verheiratung das seiner Frau zuständige Vermögen aufgekündigt, bisher aber von dem verbliebenen Passiv-Rezess (passiver Vergleich, Verhandlungsergebnis) ad 1.165 fl 50 xr 6 d von sotaner Zeit ein wenig erhalten, so wollte er geziemend gebeten haben, die Berechnung fordernsamst vorzunehmen und den gewesenen Vormund Joh. Gilberth zu dem sich ergebenden Liquido anzuhalten.

Solchem nach wurde die Berechnung vorgenommen und besteht der bezogene Passiv-Rezess (passiver Vergleich, Verhandlungsergebnis) nach der unterm 26. Juni 1775

110a

abgehörtn Rechnung bis Martini 1774 = 1.165 fl 50 xr 6 d,

obiges kapital erträgt an Interessen von Martini 1774 bis den 5. April 1775 in 5 Monaten = 24 fl 16 xr, Summe = 1.190 fl 6 xr 6 d,

darauf ist zahlt worden den 6. Febr. 1775 = 50 fl,

Item den 5. april 112 fl, Summe = -162 = 1.028 fl 6 xr 6 d,

Dieses erträgt an Zinsen vom 5. April bis 18. Okt. abhin = 25 fl 42 xr, Summe = 1053 fl 48 xr 6 d,

darauf ist dato zahlt worden = 35 fl = 1018 fl 48 xr 6 d,

dies erträgt an Interessen vom 18. Okt. bis 19. Dez. = 8 fl 27 xr, Summe = 1027 fl 15 xr 6 d

darauf ist dato zahlt worden laut Quittung von Herrn Trau = 47 fl 27 xr.

Item wegen ersteigerter Kiste und sonstiges = 8 fl 44 xr, Summe = 56 fl 11 xr, verbleiben = 971 fl 4 xr 6 d,

darauf ist dato bar zahlt worden = 48 fl

restieren also noch 923 fl 4 xr 6 d,

welche gewesener Vormund ad dato in 3 Monaten zu bezahlen sich erklärt hat.

110b-1

Klagender Orthsayf: Der Termin sei zu weit ausgesetzt. Wenn aber Beklagter in Zeit 4 Wochen die Halbscheid abtragen werde, so wolle er die 3-monatliche Frist racione residni gestatten.

Beklagter Johannes Gilberth: Insofern seine Schuldner mit der versprochenen Zahlung einhalten würden, so wolle er auch in Zeit 4 Wochen die Halbscheid, die übrige Halbscheid aber in einem viertel Jahr abtragen.

Res.: Zur Bezahlung der liquidierten Forderung ad 923 fl 4 xr 6 d wird beklagten Johannes Gilberth Termin von 4 Wochen zur Halbscheid, zu dem überbleibenden Quanto aber die andere Halbscheid eine vierteljährige Frist mit dem Beifügen anberaumt, dass in Entstehung dessen gegen ihn Gilberth mit wirklicher Versteigerung zugefahren werde.

---

Erschien des verstorbenen Jacob Gilberths Witwe mit ihrem Eheverlobten Johannes Weber von Westhofen und zeigten geziemend an,

110b-1a

dass sie bei ihrem Eheverlöbniß dahin sich beredet, dass falls sie Witwe vor ihrem Verlobten und künftigen Ehemann versterben würde, er von all dem ihrigen, sie mögen auch während der Ehe Kinder miteinander erziehen oder nicht, ein Kindsteil haben soll.

Dahingegen hat sich der Verlobte dahin verbunden die in ziemlichen Verfall gekommene Haushaltung wieder nach Kräften empor zu bringen, die Vorkinder mit aller Mühe und Sorgfalt helfen aufzuziehen und alles anzuwenden was zur Aufrechthaltung des Hauswesens erforderlich sein will.

Res.: Es wäre hiernach der Ehevertrag auszufertigen und demnächst nach ihrem Inhalt diesem Protokoll einzuverleiben.

Es folgt der Ehevertrag der Wittwe des Jacob Gilberth mit Joh. Weber aus Westthofen.

111

Ehevertrag der Wittwe des Jacob Gilberth mit Joh. Weber aus Westthofen.

111a

Dienheim den 8. Jan. 1776

Pres.: Oberfauth Schmitz, Unterfauth Joh. Zengerle, Schöffen Platz, Pfeifer und Christoph Lohmann.

**Jahrtag 1776:**

Unterm heutigen hat man nach bisheriger Gewohnheit den Jahrtag gehalten und dabei die Gemeindeämter folgend besetzt.

Fordersamst aber dem Schöffen Christoph Lohmann nach der gnädigsten General- und Satzordnung die Besorgung der Fron mit dem Beifügen aufgetragen, dass er solche nach seinen Pflichten der Ordnung gemäß austheilen soll.

2. Den Georg Henrich Schneider in seinem Büttelamt dergestalten bestätigt, dass ihm zu Herbstzeiten das Beischützenamt gegen die gewöhnliche Belohnung und bei den Gerichts- und Schatzungsausschuß-Verrichtungen in Zukunft 10 xr täglich zu beziehen haben soll und damit die Büttel Äcker in behörigen Bau und Besserung unterhalten werden, so soll dessen Amt in Zukunft 3 Jahre, jedoch dergestalten andauern, dass er sich fleißig und wohl betragen, in Entstehung dessen aber sein Dienst ohne weitere Rücksicht aufhören soll.

111b-1

3. Zu Feldschützen: Georg Henrich Jochem, Johannes Mehöfer und Philipp Treber Senior und ihnen dabei eingebend, dass sie in Zukunft alle Quartal ein Verzeichnis der Feldfrevler dem Gericht vorlegen, die Hut das ganze Jahr fleißig und wenigstens zu Wintertagen einer auf dem Feld sein. Dabei die jedesmalige Beschädigung dem Beschädigten anzeigen.

4. Zu Hirten: Joh. Leißler und Jacob Lucas.

5. Adam Raab zum Dorfhüter.

6. Zum Strohschneider Georg Petri.

---

Wurde mit den Wirten dahier ratione des der Gemeinde zuständigen **Ohmgeldanteil** die Berechnung gepflogen und hat Schildwirt zu den 3 Kronen, Herr Chaussee-Insp. Müller von 25 Ohm = 8 fl 20 xr,

Kranzwirt Ludwig Jahn von 14 Ohm = 4 fl 40 xr,

Christoph Lohmann Junior von 12 Ohm = 4 fl.

Summa = 17 Gulden.

Res.: Fiat Extr. et Comm. dem Gemeindeempfänger sotaner Gelder zu erheben und der Gemeinde zu verrechnen.

111b-1a

Nach dem eingesehenen und richtig befundenen Quartal Protokoll erträgt der diesjährige **Gottsheller** = 74 fl 7 xr, wovon jeder Religion zu 1/3 zukommen = 24 fl 42 1/3 xr.

Res.: Fiat Extr. et comm. jedem Religions-Pfarrherrn oder (jeder) Religions-gemeinde zur Nachricht, desgleichen dem Gemeinde-Empfänger zu seiner Legitimation.

---

Dienheim den 11. Jan 1776

Ehe- und Bürgeraufnahmegesuch:

Erschien der von dem kurpfälzischen Kriegsdienst verabschiedete Valentin Rummel von hier vorstellend, dass er sich mit Philippina, des Carl Friedrich nachgelassene ledige Tochter ehelich verlobt, und sich dahier häuslich niederzulassen entschlossen sei, mit Bitte ihm das erforderliche Attest zur Bürgeraufnahme und Heiratserlaubnis zu erteilen.

Res.: Das Attest war dahin auszufertigen, dass (er) die Bürgeraufnahme- und Heiratserlaubnis suche, mit dem Beifügen, dass man gegen dessen Aufführung nichts zu erinnern wüßte: reform. Religion, beinahe 20 Jahre alt, von hier gebürtig,

112

gnädigster Herrschaft unterwürfig, dahier sich niederzulassen gedenkend, gedachte Herrschaft behauptet die Leibeigenschaft dahier, habe zwar das Schuhmacherhandwerk erlernt, wolle solches aber noch zurzeit nicht treiben, besitzt an Vermögen (nichts eingetragen) sei ledigen Standes, 17 Monate in kurpfälzischem Kriegsdienst und verabschiedet.

Phillippina Friedrich, gegen die Aufsicherung ist nichts zu erinnern, reform., 24 Jahre alt, von hier gebürtig, gnädigster Herrschaft unterwürfig, Dienheim behauptet genädigster Herrschaft die Leibeigenschaft, Vermögen (nichts eingetragen), ledigen Standes.

---

Dienheim den 13. Jan. 1776

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen.

Kund und zu wissen sei hiermit denen so daran gelegen, dass wir, die Georg Friedrich Ramminger'schen Eheleute, und zwar ich die krank darnieder liegende jedoch bei guter gesunder Vernunft noch befindende Ehefrau, eine geborene Sandmann, nach reifer Überlegung folgende reciprocalche testamentarische Verordnung gerichtlich errichten zu lassen und entschlossen:



1. Befehlen wir sohin bei unserem über kurz oder lang erfolgenden Absterben unsere unsterbliche Seele in die Hände des treuen einzigen Erlösers und barmherzigen Gottes, den Leib der Erde, welchen der Letztlebende, christlichen Gebrauchs nach, dahin zu bestatten hat und weil 2. ...

112a, 113

Fortsetzung Testament der Eheleute Georg Friedrich Ramminger.

113a

Dienheim den 22. Jan 1776

Erschien des verstorbenen Schöffens Philipp Hummels nachgelassene Witwe und zeigte geziemend an, dass die ihrem Sohn erster Ehe Adam von Balthasar Waltz vom Großvater erblich zugefallenen Güter zu Partenheim wirklich versteigert wurden und das großväterliche überhaupt 629 fl 51 xr betrage. Solches ihr aber ohne diesseitiges Zertifikat und Sicherstellung von Partenheim aus nicht verabfolgt werden wolle, sofort weiter gebeten, als wäre Resolutum der Antragstellerin das gebetene Zertifikat mittels gegenwärtigem Extrakt dahin zu erteilen, dass dieselbe sowohl das großväterliche als großmütterliche ihres Sohnes Vermögen genügsam angesehen sei und man diesseits den Bedacht nehmen werde, dass das noch zu Partenheim ausständige und daher gebracht werdende Quanto zu liegenden Gütern angelegt werden soll.

---

Hummels Kindervormund Georg Henrich Friedrich beschwert sich entgegen die Witwe Hummel wegen einer an dieselbe habende Forderung ad 74 fl 18 2/3 xr mit Bitte dieselbe, weil die Forderung bereits unterm 16. Jan. vorigen Jahres

114

von Ausfauthei wegen berichtet worden, sowohl zur Zahlung samt den verflossenen Interessen als auch wegen der weiteren nach einer ausgestellten Handschrift schuldigen 50 fl anzuweisen. Witwe Hummel: Gegen die eingeklagte Forderung hätte sie insoweit nichts zu erinnern außer, dass wegen einer so anderen Gegenforderung noch ein Anstand vorwalte und von der Ausfauthei zu errichten sei. So könnte sie auch noch zurzeit sich dazu nicht verstehen. Res.: Gleichwie die gemachten Anforderungen eingestanden worden, maßen sich richtig befinden. Die machenden Gegenforderungen aber illequid sind, so wären auch solche als liquid anzuerkennen und zu deren Abtragung eine 4-wöchige Frist der Beklagten anzuberaumen, wo immittels dieselbe ihre machenden Gegenforderungen an Ort und Stelle zu berichtigen hätte.

---

114a

Johannes Weeber tut geziemende anzeige, was Maßen er kürzlich sich mit des Jacob Gilberths Witwe verehelicht. Wie nun ausweislich des produzierten Inventars bei 1.800 fl an passivis in Masse sich befinden, welche aus sotaner Masse vorzüglich zu bezahlen sei und keine andere Mittel vorhanden außer, dass entweder das Haus oder Güter zu deren Abtragung versilbert würden. So wollte er des defundi (verantwortlichen) Brüdern und respektive Vormündern überlassen, ob sie ihm zur Tilgung einer so beträchtlichen Schuldenlast vorerwähntes Haus pro 1.600 fl zu überlassen etwa gemeint seien oder aber andere Zahlungsmittel vorzuschlagen wissen. Angesehen ihm nicht zuzumuten aus dem Seinigen auf ein ungewisses die Schulden abzutragen.

Jost Peter, Johannes und Henrich Gilberth: Sie hielten selbst dafür, dass

115

der Jacob Gilberth'schen und ihres respektive Bruders Kinder am vortrefflichsten und ratsamsten sein dürfte, wenn der Stiefvater Johannes Weeber die Hofreite ad 1.600 fl nebst dem Brau- und Küfergeschirr ad 26 fl 1 xr und respektive 171 fl 10 xr in summa 1.797 fl 11 xr ausweislich des Inventars zur Tilgung der vorerwähnten Schulden angeschlagen würde.

Res.: Bei diesen Umständen und brüderlichen Genehmigung wäre der Kauf und Verkauf dem Protokoll einzuverleiben und der Kaufbrief darunter auszufertigen

---

In Sachen des Schnells Kindervormund Schöffe Xtoph Lohmann entgegen den Gemeinen des löblichen von Rodenhaus'schen Regiments Philipp Treber und respektive Henrich Gilberth pto debiti ad 50 fl und desfalls von ihm Gilberth beschehen sein sollende Zahlung ad 1 Malter Korn a 5 fl, 2 1/2 Malter Gerste ad 4 fl in summa 15 fl ist der Bescheid, dass solche der Philipp Treber ihm Henrich Gilberth an sotanen 50 fl vergüten

115a

nebst 36 xr oder aber in Zeit 14 Tagen beweisen, dass ihm diese 15 fl 36 xr in der abgehörten Vormundschaftsrechnung vom 30. Mai 1775 von seinem verlebten Vormund Jacob Gilberth wirklich zur Ausgabe gebracht worden, so alsdann weitere Verordnung erfolgen soll.

---

Nachdem die Georg Friedrich Ramminger'sche Ehefrau an das Gericht gelangen lassen, dass sie in ihrer unterm 13. Curr. errichteten reciprocierliche letzte Willensverordnung etwas abzuändern habe und weil dieselbe kränklich danieder liegt, so wurde Unterfauth Zengerle, Schöffe Xtoph Lohmann mit dem Gerichtsschreiber Hofmeister zu ihr abgesendet, um zu vernehmen was allenfalls in sotaner Disposition abzuändern sei, welche dann referierten, dass die 2 Viertel Acker und Wingert „Auf der Leimenkaute“ bef. Worms: Wilhelm Schellenschläger, Mainz: Dittrich Lörtz, so sie ihres verstorbenen ersten Mannes Schwester Kind Maria Catharina Jahn als ein Legat zudedacht, derselben wieder abgeschrieben und ihren Ehemann Georg Friedrich Ramminger

116

als instituierten Universalerben eigen sein, im Übrigen aber sein Verbleiben haben soll.

R.: Fiat Extrakt und wäre solcher de testamento reciprico vom 13. curr. bei zu ergänzen.

---

Dienheim den 12. Febr. 1776

Von dem hochlöbl. Oamt wird ad causam Jost Peter Gilberth, sodann fisci entgegen Anna Maria Philipp pto differmationis et respective ad uteris simplicius verordnet, dass die Beklagte auf Betreffen Handfest gemacht und eingeliefert werden soll.

R.: Ponatur ad acta, und wäre die Beklagte auf allenfallsiges Betreten arrestierlich anzuhalten.

---

Infolge eingelangter oberamtlichen Nachricht vom 12. Dez. 1775 und 18. Jan anni curr. sind Johannes Weeber von Westhofen und Valentin Rummel von hier als Bürger verpflichtet und ihnen die Prästanda hauptsächlich wegen **Anpflanzung der verordneten Bäume** angewiesen worden

---

Hat man wegen den verstorbenen Hester'schen Kindern die Landfundi-Gebühr

116a

von 909 fl 42 xr nach Abzug des noch umstritten seienden 1 Morgen Ackers „Unten am Dorf“ ad 261 fl und also von 648 fl 42 xr, 2 fl 30 xr per Centen (pro 100 fl) auf 16 fl 13 xr reguliert und wären wegen den weiteren 261 fl nach Austragung der Sache das weitere zu besorgen und hiernach der gewesene Vormund Steinforth anzuweisen.

---

Erschienen die kath. Kirchenvorsteher nebst dem Kurator Valentin Siebentritt und zeigten geziemend an, dass der Schöffe und vorherige Kurator Henrich Platz der kath. Kirche 143 fl 37 xr 2 d schuldig verblieben, denn bereits 1 Jahr verflossen, dass weder das Kapital abgetragen noch eine gerichtliche Versicherung ausgestellt worden und sie also fernerhin das Kapital ungesichert nicht stehen lassen könnten, so wollten sie pro assistentia gebeten haben.

Resol.: Gleichwie Inhalts der unterm 16. Jan. vorigen Jahres letzt abgehörten Rechnung dem Kurator und dermaligen Klägern aufgegeben worden, das Kapital gegen gerichtliche Sicherung anzulegen, so wäre auch der beklagte Platz hiernach zu vorbescheiden, sofort demselben noch zu allem Überfluss entweder zur Abtragung oder Ausstellung einer Versicherung von 4 Wochen sub pone Excut. anzuberaumen.

117

Dienheim den 26. Febr. 1776

Schnells Kindervormund Lohmann zeigt beschwerend an, dass die Schnell'schen Kreditgeber bereits längstens auf ihre Befriedigung angetrungen ein und anderen Schuldner aber worunter der Schuhmacher Jacob Spelter, welcher noch 25 fl restiere mit der Zahlung zurückhielt, wodurch er behindert werde die Gläubiger zu befriedigen, wollte daher pro assistentia geziemend gebeten haben.

Beklagter Spelter: Gegen die Anforderung könne er insoweit nichts einwenden. Wenn aber Kläger vor 6 Wochen ihn darunter angegangen, so hätte er sehen müssen, wie er es gemacht. Bat sohin um einen Ausstand bis künftigen Martini.

R.: Bei diesen Umständen wäre dem Beklagten zur Befriedigung des Klägers Vormund noch ein Termin von 4 Wochen bei Vermeidung wirklicher Exekution anzuberaumen.

---

In obiger Sache ließ sich der mitbeklagte Henrich Gilberth wegen der ad 35 fl rückständigen Schnell'schen Schuld dahin ver-

117a

nehmen, dass er seinen Wein wirklich verkauft und wenn dieser abgeholt würde, so hätte er auch keinen Anstand die Schuldigkeit abzutragen.

Resol.: Zur Bezahlung der eingeklagten Forderung wird ihm beklagten Gilberth eine 14-tägige Frist anberaumt, id que sub pona executionis.

---

Ad causam Schnell'schen Vormund entgegen die Witwe Gilberth modo Joh. Weeber pto debiti ad 169 fl 56 xr wird dem Beklagten zu allem Überfluß noch terminus solutionis auf 4 Wochen, doch dergestalt anberaumt, dass nach dem fruchtlosen Umlauf mittels wirklicher Pfändung und Versteigerung zugefahren werden soll.

---

In Sachen des Kraft'schen Vormunds Georg Majer entgegen die Jacob Gilberts Witwe und Erben pto debiti ad 100 fl savis Interessen produziert Kläger die Handschrift des Inhalts welcher die Zahlung auf den verflossenen Martini abzutragen gewesen, aber bisher nichts erfolgt. Bat die Beklagtin um so mehr zur Zahlung anzuhalten, als bei der vorgewesenen Inventarisierung bereits die Aufkündigung des Kapitals geschehen.

118

Johannes Weeber, uxorio et privig norum nomine: Er sei bei der Inventur nicht zugegen gewesen. Hätte gleichwohl von seiner Ehefrau vernommen, dass die Schuld quasi zum Inventario gebracht. Von einer geschehen sein sollenden Aufkündigung aber wisse sie nichts.

Res.: Gleichwie noch zurzeit nicht constaiert, dass eine Aufkündigung mit dem Anhang zu verfügen, dass in Zeit 8 Tagen die rückständigen Interessen, das Kapital selbst aber in einem viertel Jahr a dato abgetragen werden soll.

---

Balthasar Muffay von Oppenheim beschwert sich uxoria nomine entgegen den Schnell'schen Vormund Lohmann welcher Gestalten er ausweislich seines Loszettels 299 fl 50  $\frac{2}{3}$  xr zu fordern, bisher aber nichts erhalten könne, wollte sohin um die gehörige Hilfe angestanden haben.

Beklagter Vormund: Es sei zwar richtig, dass Kläger namens seiner Ehefrau die gemelten 299 fl 50  $\frac{2}{3}$  xr

118a

zu fordern habe. Da aber ausweislich sotanem Loszettel Kläger, pro rata 218 fl 15  $\frac{1}{3}$  xr an passivis und was noch weiter nach geschlossener Abteilung sich hervorgetan und noch zu verteilen wäre, zu vertreten hat.

R.: Gleichwie in gegenwärtiger Sache eine fordersatzamst Berechnung nötig sein will, so wäre dem beklagten Vormund aufzugeben, solche in Zeit 8 Tagen zur weiteren Verordnung zu übergeben.

---

Erschienen Conrad und Adam Grohe von Guntersblum und Johannes Diehl von Ülversheim als Vormund über des verstorbenen Joh. Rippels Sohn erster Ehe und zeigten geziemend an, dass ihre respektive Schwester des Jacob Friedrichs Ehefrau dahier bereits 8 Tage vor Weihnachten ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben tot verfahren und wie sie vernommen von derselben eine letzte Willensverordnung errichtet worden. Wie nun der verstorbenen Mutter, Adam Groh'sche Witwe noch bei Leben, so wollten sie vernehmen worin der Inhalt des Testaments eigentlich bestehe, um hiernach die weiteren Maßregeln nehmen zu können.

Jacob Friedrich produziert sotanem Testament und bat um die Publikation, welche man dann folgend verlesen.

119

Hoc prario bat der defunde collateral Erbe um die Abschriften der publizierten letzten Willensverordnung, um sich danach benehmen zu können.

Res.: Oetur et ita copia testamenti ad notificum.

---

Dienheim den 11. März 1776

Johannes Gilberth übergibt Spezifikation seiner noch ausständigen Vormundschafts-Debenten mit Bitte dieselben nunmehr executive zur Zahlung um so mehr anzuhalten, als er zur Befriedigung seiner Curatel der Ortsayfischen Ehefrau von Schwabsburg mit der Exekution wirklich erlegt und die Versteigerung liegender Güter bevorstehe.

Res.: Fiat executio in termino solidis.

---

Johannes Wagner bittet um das erforderliche Attest zur Impetrierung (Erlangung) der Heiratsurlaubnis und Bürgeraufnahme.

Res.: Es wäre solches dahin auszufertigen, dass beide Verlobte reform. Religion, der Sponsus Jahre alt (Alter nicht angegeben), an Vermögen dermalen nichts.

119a

Nach seiner Mutter Tod aber etwa 30 fl zu hoffen habe. Sponsa aber 362 fl 30 xr nach der von Ausfauthei wegen abgehörter Rechnung vom 25. Juni a.p. besitzt, und hätten sich beide bisher wohl aufgeführt.

---

In Sachen des Herrn Chaussee-Insp. Müller entgegen den Schöffen Jacob Friedrich in Betreff eines seinem Wingert „Am Tafelstein“ schädlichen **Nussbaums** und desfalls nachsuchende Aushauung, referierten die dahin zur Besichtigung abgeschickten geschworenen Feldmeister Lohmann und Glaser, dass der Nussbaum quasi zwar 5 Schuhe von des Herrn Klägers Weingarten gesetzt, auch die Äste bis auf einen, so den Gipfel ausmache, abgehauen sind. Da gleichwohl die (Nussbaum)Wurzeln ersagten Weingarten bis zum 3. Stock reichen und dem Weingarten die Nahrung entziehen, anbei der Baum quasi wegen den schon abgehauenen Ästen dem beklagten Friedrich wenig oder gar nichts mehr vortragen, so überließen sie dem gerichtlichen Ermessen in weit die nachgesuchte Auswerfung platzgreifig sei.

Man hat hierauf folgenden Bescheid erteilt, Res., dass weil der Baum quasi dem Beklagten wenig oder gar nichts bei den abgehauenen Ästen in Zukunft vortragen werde, derselbe aber dem Herrn Kläger

120

an seinem Weingarten schädlich ist, so wäre auch beklagter Jacob Friedrich dahin anzuweisen, sotanen Baum in Zeit 8 Tagen um so mehr auswerfen zu lassen, als man solchen in dessen Entstehung auf dessen Kosten abhauen lassen werde.

---

Dienheim den 18. März 1776

Die Layh'sche Witwe zeigt beschwerend an, dass des Wilhelm Schellenschlägers Ehefrau mit den herbsten Injurien (Beleidigungen) angegangen und sie beleidigt, dass sie mit den Spitzbuben einen Umgang Pflege, eine Hexe und Hure sei. Bat um die gebührende Satisfaktion. Beklagte Schellenschläger'sche Ehefrau: Keine Hure hätte sie die Klägerin gescholten, dass dieselbe aber liederliches Gesindel beherberge, sei wahr und weil dieselbe sie wegen ihrer ehelichen Schwangerschaft einen Dicksack gescholten, so hätte sie aus gleichem Eifer ein und anderes Wort ausgestoßen und erkläre hiermit, dass sie die Klägerin für keine Hexe halte.

Man hat hierauf die bei diesem Handel zugegen gewesenenen Georg Lohmann und Henrich Raab vorkommen lassen, dieselben Handtreue an Eid statt deduce de veritate (die Wahrheit erschließen) abgenommen

120a

worauf sich ersterer dahin äußerte, dass zwar die beklagte Schellenschläge'sche Ehefrau die Layh'sche Witwe wegen dem, dass sie Diebesgesindel gegen die Verordnung hege, zu dem Schänden und Schmähen den Anfang gemacht. Könnte aber die eigentlichen Worte so gefallen nicht bestimmen.

Resol.: Gleichwie die Beklagte selbst nicht in Abrede stellt, dass sie die Klägerin mit Schänden und Schmähen angegangen und durch die vorgenommenen Zeugen soviel sich ergeben, dass die selbe mit Schänden und Schmähen den Anfang gemacht und dadurch sträflich zu Werk gegangen, so wäre dieselbe auch zu ihrer künftigen Warnung mit 1 fl 30 xr herrschaftl. Strafe zu belegen, der Beklagten aber auch zugleich zu bedeuten, dem umlaufenden Bettelgesindel außer einer Nachtherberge keinen weiteren Aufenthalt unter dem Verwarnen zu gestatten, dass man sie mit der in der Generalverordnung angesetzten Strafe ohne weitere Rücksicht ansehen werde.

121

Philipp Schweitzer prod. Handschrift nach welcher Jacob Heller seiner Frau 36 fl 21 xr, sodann weiteres bei seiner letzten Eheverlöbnis 2 fl 24 xr samt Interessen vom 6. März 1770 schuldig sei mit Bitte, weil sich Beklagter in der Güte dazu nicht verstehen wolle, denselben mit Nachdruck anzuhalten.

Beklagter Jacob Heller: Die Forderung sei zwar richtig, weil er aber die Klägerin bei zu weiliger Krankheit in Verpflegung gehabt und ihm solches umsonst zu tun nicht zugemutet werden könne.

Solchem nach haben sich beide Teile in der Güte dahin verstanden, dass wegen der Verpflegung die Interessen von dem Kapital ad 36 fl 21 xr hierdurch zu cessieren kommen, sofort sotanes Kapital nunmehr in Zeit 14 Tagen unfehlbar abgetragen werden soll.

Res.: Dabei läßt man es bewenden und soll Beklagter in der sich selbst gesetzten Frist von 14 Tagen bei Vermeidung wirklicher Exekution sotane Schuldigkeit abtragen.

---

Christoph Repp bringt klagbar vor, dass zwar Balthasar Maloch,

121a

sodann Jacob Maloch wegen an seinem gewesenen Vormund Caspar Volhard ausgestellten Handschrift und bisher verweigerten Zahlung die Exekution zwar gegen dieselbe erkannt, solche aber fruchtlos abgelaufen, so wollte er um die wirkliche Versteigerung hierdurch angestanden haben.

Balthasar Maloch: Er habe seine Güter an seine Kinder bereits mit den Schulden abgegeben, folglich diese zur Zahlung anzuhalten wären.

Jacob Maloch: Er sei dermal außer Stand die vollkommene Zahlung zu leisten. Er wollte 27 fl gleich abtragen und hoffe mit dem Überrest werde Kläger bis künftigen Martini in Geduld stehen.

Klagender Repp: Er sei bereits von Martini bisher vergeblich herum gewiesen worden und könnte keinen weiteren Ausstand gestatten, maßen er auch seine Gläubiger ebenmäßig befriedigen müsste.

Res.: Bei diesen Umständen hätte Beklagter Jacob Maloch die 27 fl nach seiner getanen Deklaration zu bezahlen, den Rest aber in Zeit 4 Wochen da unfehlbarer als man allen Einwendungen ungehindert mit der wirklichen Versteigerung gegen ihn sowohl als den Balthasar Maloch oder dessen Erben zufahren werde.

122

Balthasar Malochs Erben übergeben Verzeichnis nach welcher der gewesene Repp'sche Vormund mit 24 fl überbezahlt wurde, mithin sie dermal statt der gefordert werden wollenden 48 fl 18 xr nicht mehr als 24 fl 18 xr schuldig verbleiben.

---

Philipp Kurtz: Von 179 fl Kapital ertragen die Interessen 17 fl 54 xr von 1762 bis 1764, wenn diese zum Kapital wie billig geschlagen würden, so werde die Rechnung und die darunter ausgestellte Handschrift ganz richtig sein.

Res.: Da man die Berechnung eingesehen und richtig befunden, so wären auch Kläger mit der nachgesuchten Vergütung abzuweisen. Es wäre dann Sache deswegen den Interessen ad 17 fl 54 xr eine Quittung von dem Beklagten beigebracht werden könnte, wozu Termin peremptorius (aufhebend) von 8 Tagen anberaumt wird.

---

Dienheim den 3. April 1776

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmitz und alle Gerichtsleute.

Von dem hochlöbl. Oamt wird kurfürstlich hohe Regierung gnädigste Verordnung in Betreff des von hiesigen Juden Israel Bär nachgesuchten Nachlassung des Weiden- und Wassergeldes (wird)

122a

Ober-, Unterfauth und Schöffen in Abschrift mitgeteilt, dass sotane Nachlassung in Zukunft gestattet werden soll.

Res.: Ad acta et observabitur (beobachten).

---

Desgleichen wird von dem hochlöbl. Oamt gemäß Dekret vom 18. elapsi befohlen, dass das **Pflaster** dahier ausgebessert und wo nötig neu hergestellt werden soll.

Res.: Es wäre den Vorstehern zu bedeuten einstweilen die hierzu erforderlichen guten Steine wie auch Sand anzukaufen, wo demnächst mit dem Pflasterer der Akkord geschlossen werde.

---

Dienheim den 15. April 1776

Von dem hochlöbl. Oamt wird das ad causam Christoph Ortsayf von Schwabsburg uxoria nomine entgegen Johannes Gilberth Vormundschafts-Passiv-Rezess (passiver Vergleich, Verhandlungsergebnis) betreffend dem hochlöbl. Oamt erlassenen requisit Schreiben anhero mit dem Befehl kommuniziert gestalten Kläger gegen den Beklagten rechtliche Hilfe zu leisten. R.: Gleichwie der beklagte Joh. Gilberth bereits wirklich auf sotanen Schuldigkeit exequiert (vollstreckt) worden, die demselben eingelegte exemptionis (Befreiung) aber die vollkommene Zahlung nicht be-

123

wirkt, so wäre auf heute über 8 Tagen die wirkliche Versteigerung pro Quanti debiti (entsprechend dem Umfang der Schulden) vorzunehmen und darunter die Publikation zu veranlassen.

---

Erschien Conrad Grohe von Dolgesheim namens seiner Mutter der Adam Grohe'schen Witwe von Guntersblum, sodann Jacob Friedrich der Mittlere dahier und stellten geziemend vor, dass ihre Mutter respektive Schwiegermutter von des ohne eheliche Leibeserben verstorbenen Jacob Friedrichs Ehefrau in dem unterm 20. Juni 1771 gerichtlich errichteten Testament reciproco das Pflichtteil zugedacht worden. Wie nun die Ehefrau des Jacob Friedrich bereits 8 Tage vor Weihnachten abhin verstorben, so hätten sie sich zur Vermeidung aller Weiterungen und Beibehaltung guter Freundschaft in der Güte dahin verstanden, dass er Jacob Friedrich statt des seiner Schwiegermutter zugedachten und gebührenden Pflichtteils 192 fl 30 xr zahlen, worauf wirklich zu Guntersblum auf dem erbschaftlichen Haus bei Adam Grohe 112 fl 30 xr noch ausständig und hiermit angewiesen würden, den Rest aber ad 80 fl

123a

auf 2 nächstfolgende Martini jedesmal zur Hälfte abtragen. Dahingegen die übrige Masse mit Schulden und Ungeduld auf sich nehmen und abtragen soll, wobei weiter conveniert worden, dass die Witwe Grohe zu Guntersblum in ihrem noch besitzenden Vorbehalt deren Güter keine weitere Veräußerung zu seinem Nachteil vorzunehmen befugt sei und ihm alles ausweislich des Loszettels verbleiben soll. Zu dessen wahrer Festhaltung und Urkunde haben sich beide Teile eigenhändig unterschrieben, Unterschriften von Johann Jacob Friedrich, Conrad Groh namens seiner Mutter.

Res.: Bei sotaner Konvention läßt man es lediglich bewenden und soll ratione der **Nachsteuergelbühr** (Gebühr für die Ausfuhr von Kapital) das erforderliche besorgt werden.

---

Dienheim den 22. April 1776

Erschien der Freiherr von Frankenstein'sche Keller Herr Blöß von Oppenheim mit der Vorstellung, dass von hochgedachter freiherrlicher Familie befehlt sei, sowohl eine förmliche Renovation

124

als Abschätzung der in hiesiger Gemarkung liegenden Güter zu gesinnt, jedoch mit der Absonderung was er als Beständer, sodann der Mitbeständer Hartmann Wolf, wirklich unterm Pflug habe.

Res.: Es wäre hierunter fordensamst die Anzeige zum hochlöbl. Oberamt zu tun, wo nächst das weitere verfügt werden soll.

---

Erschien Philipp Gebhard, sodann die Valentin Siebentritt'sche Ehefrau und zeigten geziemend an, dass sie auf des ersteren Grund und Boden in dem Haus in der Kirchgasse dahier gelegen beforcht Wald: Valentin Siebentritt, Rhein: Adam Friedrich einen Brunnen gemeinschaftlich erbaut hätten mit diesem ausdrücklichen ..., dass er Valentin Siebentritt zu ewigen Tagen oder wer solches zu seiner Zeit besitzen wird das Recht und Zutritt Wasser zu holen gestattet. Dahingegen ermelter Siebentritt auch gehalten sein soll die Wand woran erwähnter Brunnen aufgerichtet worden mittels mutwilliger Ausschüttung des Wassers oder sonsten nicht schädlich zu sein und soll sotaner Brunnen wie er mittels Gemeinschaftlichkeiten

124a

dermalen hergestellt worden, so solle derselbe auch in Zukunft also unterhalten werden.

Res.: Bei dieser Konvention läßt man es lediglich bewenden und soll jeder Teil erheischender Nothdurft nach dabei manutentiert werden (und soll jeder Teil in seinem Bedürfnis unterstützt werden).

---

St.-Stephan-Stifts Temporal-Beständer (Zeitpächter) zu Oppenheim Zöller prod. Handschrift nach welcher ihm Henrich Gilberth 100 fl, so bereits den verflossenen Martini zahlfällig gewesen, annoch schuldig sei, mit Bitte den Schuldner, weil sich derselbe in der Güte zur Zahlung nicht verstehen wolle, mit Nachdruck anzuhalten.

R.: Dem beklagten Henrich Gilberth wäre zu bedeuten den Kläger nunmehr in Zeit 8 Tagen bei Vermeidung wirklicher Exekution zu befriedigen.

---

Dienheim den 20. Mai 1776

Erschien da hiesiger Unterfaut Zengerle, sodann Schutzjude Israel Bär und zeigten geziemend an, dass letzterer ersterem auf seinem Grund und Boden seines Hauses an der Landstraße eine Mauer zur

125

bequemen Einfahrt in die Scheune zu, so auch wirklich geschehen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, unentgeltlich auch zu errichtet gestattet habe, dass ihm Jude Bär das Eigentum des Platzes, ihm Unterfaut aber die Mauer zu ewigen Tagen doch dergestalten verbleiben soll, dass er sotane Mauer nicht weiter erhöhen, ihm Juden aber eine weitere Aufbauung bevorbleiben soll und befindet sich nunmehr der Setzstein neben sotaner Mauer in des Unterfaut Hofraite.

Zu dessen wahrer Urkunde und Festhaltung haben sich beide Teile eigenhändig unterschrieben: Jud Israel Behr, Johannes Zengerle Unterfaut.

---

In Sachen Philipp Schweitzer uxorie nomine entgegen Jacob Heller pto präteni debiti ad 26 fl haben sich beide Teile in der Güte dahin vereinbart, dass beklagter Heller dermalen sogleich 10 fl den Rest aber mit 16 fl nebst Interessen a dato abtragen, sodann die Gerichtsgebühr mit 45 xr sogleich bezahlen soll.

R.: Man läßt es hierbei lediglich bewenden.



125a

Erschien Henrich Gastings Witwe mit Joh. Laurier und zeigte geziemend an, dass sie sich mit demselben ehelich verlobt, sofort gebeten haben wollte mit dem zur Bürgerschaftsaufnahme und Heiratserlaubnis erforderlichen Attest an Hand zu gehen.

R.: Es wäre das gebetene Attest dahin auszufertigen, dass ermelter Laurier die Bürger- und Zunftaufnahme auch Heiratserlaubnis suche, man habe gegen dessen bisherige Aufführung nichts einzuwenden, 1.

2. Sei derselbe ref. Religion

3. Nach dem produzierten Taufschein 24 Jahre 4 Monate alt.

4. Aus der kurpfälzischen Haupt- und Residenzstadt Mannheim gebürtig.

5. Wolle sich dahier als einen von gnädigster Herrschaft als leibeigen gehaltenen Ort niederlassen.

6. Sei mit keiner Leibeigenschaft behaftet.

7. Ein Schuhmacher seines Handwerks.

8. Die Zunft nicht übersetzt.

9. besitzt an Vermögen nichts.

10. Ist noch ledig.

11. Cessat.

12. Nein.

13. Cessat

14. Soll dem Vorgeben nach in keinen Diensten gewesen sein.

126

Soviel nun die Verlobte betrifft ist ebenmäßig ad 1. Wegen deren Aufführung nichts zu erinnern.

2. reform. Religion.

3. Dienheim kurpfälzische Jurisdiction.

4., 5., 6., 7., 8. Cessit.

9. Nach dem unterm 26. April 1776 errichteten Inventar besteht deren Vermögen nach Abzug der Schulden in 588 fl 18 xr.

10. Eine Witwe.

11. 25. Sept. 1775 nach dem Totenschein sind keine Kinder vorhanden, die Inventation vollzogen.

12. Cessat.

13. et 14. Cessat.

---

Von dem hochlößlichen Oberamt wird in Betreff der von Joh. Wagner nachgesuchten Bürgeraufnahme und Heiratserlaubnis anhero rescripiert (mitgeteilt), dass man den Suppl. (Antragsteller) wegen Abgang des Alters und Vermögens abschlägig informieren soll (siehe Seite 119/119a).

Res.: Der Inhalt soll demselben wissend gemacht werden, et ponatur ad acta.

---

Dienheim den 10. Juni 1776

Von dem hochlößl. Oberamt wird gemäß Dekret vom 21. elapsi mitgeteilt, dass Johann Laurier von Mannheim als Bürger erga prästanda anzunehmen sei.

R.: Hat man vorgedachten

126a

Laurier die gewöhnlichen Bürgerpflichten abgenommen und ad prästanda angewiesen.

---

**Schutzjude Jacob Jonas von Rudelsheim** tut beschwerende Anzeige, dass am 2. Pfingstfeiertag abhin nachts gegen 10 und 11 Uhr 6 junge Burschen von hier, wolle er aber nur

den bei Philipp Hummels Witwe dienenden Knecht Peter erkannt, **Lotterie-Zettel** von ihm abgefordert. Weil aber es schon Nacht und die übrigen ihm unkenndbar gewesen, so hätte er ihnen versetzt, dass sie nur melden mögen, wo sie her seien. Er wollte ihnen den anderen Tag die begehrten Lotterie-Zettel ins Haus bringen. Es schiene aber sie seien keineswegs willens gewesen Lotterie-Zettel zu übernehmen, sondern vielmehr Mutwillen zu treiben und ihn zu misshandeln, wie sie dann auch gleich mit Steinen auf den Laden und die Gefache seines Hauses geworfen und da er endlich aus seines Haus sich begeben und seinen Nachbar um Hilfe angerufen, so hätten dieselben ihn nicht allein, sondern auch seine Frau mit Schlägen traktiert und sich endlich, da es Lärm geworden, fortgemacht. Zeigte zugleich an, dass vorerwähnter bei der Hummel'schen Witwe dienende Knecht die Tat-

127

handlung bereits eingestanden, wollte also geziemend gebeten haben diesen Mutwillen gebührend abzustrafen, fort ihm die schuldige Genugtuung nebst Ersetzung aller Kosten angedeihen zu lassen.

Beklagter Peter Bard et consortes: Es habe niemand außer des Andreas Friedrichs Sohn einige Lotterie-Zettel begehrt und wenn klagender Jude in seinem Haus geblieben und keinen geschändet und geschmäht, auch sogar mit Schlägen gedroht hätte, so würde ihm nichts widriges widerfahren sein. Kläger wird nimmermehr zu beweisen imstand sein, dass sie weder mit Steinen an den Laden noch die Gefache des Hauses geworfen hätten. Dieses könne er Peter Bard nicht in Abrede stellen, dass weil der klagende Jude so entsetzlich geschrien, als ob sie das ganze Dorf stürmen wollten. So hätte ihn die Bosheit überkommen, dass er ihm einige Ohrfeigen versetzt, seiner Frau sei nichts Leids widerfahren.

Klagender Jude: Es sei nicht genug, dass von den Beklagten dermal der Umstand anders als er wirklich sich zugetragen angegeben werden wolle. Genug sei es, dass der Peter

127a

Bard eingestanden, dass er ihm Ohrfeigen versetzt und würde derselbe wohl wissen wer die übrigen gewesen, so seine Läden und Gefache einschlagen wollen, sofort seine Frau misshandelt hätten.

Zum Beweis seines Angebens produzierte derselbe das von Schultheiß Johann Adam Jacob wegen vernommener Zeugenschaft erteilte Attest, wobei er gleichwohl anfügen müsse, dass der ihm dermalen vorgestellte Andreas Bender mit der Sache hauptsächlich nichts zu tun und derjenige gewesen, so den übrigen ihr Vergehen verwiesen und abgewehrt.

Resol.: Gleichwie der Sohn der Witwe des Andreas Friedrich zur Ungebühr nicht erschienen, der zugleich mit angegebene Andres Pfeifer aber abwesend, so wären diese beiden noch und zwar unter 5 fl herrschaftlicher Strafe auf heute über 8 Tagen vorzuladen.

---

Dienheim den 17. Juni 1776

Johannes Friedrich ließ sich in obiger Sache dahin vernehmen, dass er zwar bei der Affäre zugegen gewesen, hätte aber weder den klagenden Juden noch seine Frau misshandelt,

128

sondern solches hätte der Hummlin Knecht getan und dem Juden eine Ohrfeige gegeben. Sämtliche Beklagte, wie sie aus dem vom Schultheiß zu Rudelsheim erteilten Attest vernommen, so sei der Vorgang angeblich zwischen 10 und 11 Uhr nachts geschehen. Sie könnten aber beweisen, dass es kaum 10 Uhr gewesen, als sie dahier eingetroffen und da der vorgeführte Zeuge Martin Herbert bei dem Juden wohne und der Jude diesem einen Gulden versprochen, dass er also attestieren soll, so werde überhaupt dem Attest kein Glauben beizumessen sein.

Klagender Jude: Nicht, dass der Martin Herbert also attestiere, sondern nur sich anhero begeben soll, um das geschehene ad Protokoll zu geben, hätte er ihm einen halben Gulden für seinen Gang versprochen, repetiert simpliciter anteriora.

Beklagte repetierten ebenmäßig ihr Voriges, welchem nach man folgenden Bescheid erteilt, dass weil Beklagter Bard selbst eingestanden, dass er den klagenden Juden mittels einer Ohrfeige misshandelt, derselbe ihm Juden zu seiner Privat-Satisfaktion 3 fl

128a

bezahlen. Er, sodann nebst dem Joh. Friedrich, Lorenz Ebling, Franz Anton Pfeifer, Andreas Pfeifer wegen ihrer nächtlicher Weile verübten Ausschweifung übertretene Polizei(stunde) zu ihrer künftigen Warnung und bescheideneren Aufführung und zwar jeder in eine herrschaftliche Strafe ad 2 fl., der Andreas Bender aber mit 1 fl zu condemnieren seien und sollen dieselben dem Juden sowohl als die übrigen Kosten zugleich entrichten.

---

Von dem hochlöbl. Oamt wird in Sachen Andreas Möllius et consortes die Gemeinde-Almende-Benutzung betreffend auf den desfalls erstatteten Bericht Ober-, Unterfaut und Schöffen rescripiert, dass die sub dato 7. Jan 1767 gefasste Verordnung beibehalten und inwiefern ungebührlich davon abgegangen worden die Ungebühr zurück gestellt, sofort auch für die Zukunft darauf festgehalten werden soll.

R.: Ponatur sotane Verordnung ad acta et observabitur auf Anmeldung.

129

Von dem hochlöblichen Oamt wird ad causam Henrich Gilberth und Andreas Möllius contra den Unterfaut Zengerle pto des Eintritts in die Gemeinde-Almende rescripiert, dass es bei dem Herkommen, nach welchem sotaner Eintritt nach dem Datum der Bürgeraufnahme zu geschehen pflegt, lediglich zu belassen, maßen dergleichen gemeine Nutzung nicht aus einer Folge der Dienstverrichtung sondern des Bürgerrechts genossen werde. Man hat daher die von des verstorbenen Magni Pfeifers Witwe bisher genossenen gemeine große Almende dem Henrich Gilbert und die von jenem besessene kleine des Philipp Astheimers Witwe, dermalig Laurin'schen Ehefrau angewiesen.

---

Dienheim den 25. Juni 1776

Da nach der oberamtlichen Verordnung vom 4. Juni abhin die Austeilung der Gemeinde-Almende betreffend verordnet worden, dass die sub dato den 7. Jan 1767 gefasste Verordnung beibehalten ind inwiefern ungebührlich davon abgegangen worden, die Ungebühr zurück gestellt, sofort auch für die Zukunft darauf festgehalten werden soll, so sind auch in dessen

129a

Gemäßheit die von dem verstorbenen Matheiß Schmaltz bisher besessene große Almende dem Andreas Möllius, desgleichen die von dem verstorbenen Jacob Gilberth genossene dem dermaligen Unterfaut Zengerle, dahingegen die von ersteren inne gehalten kleine, dann die andere von letztem dem Georg Henrich Friedrich, sodann Jacob Friedrich dem Jüngsten angewiesen worden.

Jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die dermaligen Besitzer, die diesjährige Schoor (Schnitt, Ernte) an Früchten und Heu zu genießen hätten.

---

Dienheim den 8. Juli 1776

Von dem hochlöbl. Oamt wird in Sachen Xtoph Ortsayf uxorie nomine von Schwabsburg contra Joh. Gilberth pto eines vormundschaftlichen Rezesses auch den darunter erstatteten Bericht rescripiert, dass dem Beklagten die gebetene Zahlungsfrist bis künftig Bartholomä und

Martini mit dem Beifügen gestattet werden soll, dass nach fruchtlosem Umlauf dieser Frist mit wirklicher Versteigerung zuzufahren sei.

R.: Fiat copia et communicatur partibus zu ihrer Vorbescheidung (Information).

130

Deinde ponatur sotanes Dekret ad acta.

---

Dienheim den 21. Aug. 1776

Pres.: Unterfaut Zengerle und alle Schöffen.

Es erschien Gottfried Steinfurth mit Gatarina (Catharina) Elisabetha Strub von Schwabsburg und zeigte geziemend bei Gericht an, dass er sich mit derselben verehelichen wollte und hielt um ein erforderliches Attest zur Heiraterlaubnis an.

R.: Es wäre das gebetene Attest dahin auszufertigen, dass man gegen ermelte Strub ihre Aufführung nichts einzuwenden habe (1.).

2. Sei dieselbe reformierter Religion.

3. Nach produziertem Taufschein 24 Jahre alt.

4. Aus dem Oberamt Oppenheim von Schwabsburg.

5. Wolle sich dahier als einem von gnädigster Herrschaft als Leibeigenschaft gehalten niederlassen.

6. Ist mit keiner Leibeigenschaft behaftet.

7., 8. Nichts.

9. Besitzt an Vermögen 261 fl 15 xr ohne das väterliche Vermögen.

10. Ist noch ledig.

11. bis 14. Nichts.

130a

Soviel die Witwe betrifft. Ist ebenmäßig ad 1. wegen dessen Aufführung nichts zu erinnern.

2. Evangelischer Religion.

3. Nichts.

4. Dienheim kurpfälzische Jurisdiktion.

5. bis 8. Nichts.

9. Nachdem unterm 24. April 1776 errichteten Inventar besteht dessen Vermögen in allem 7.047 fl 29 xr.

10. Ein Witwer.

11. Nach dem vom 1. Aug. nach dem Totenschein 5 Kinder dabei 1 Sohn, die Inventur ist vollzogen.

---

Es erschien Jacob Friedrich der Mittlere mit Anna Maria Ceppun (Zeppun, Stephuhn?) gebürtig von Alsheim und zeigten geziemend bei hiesigem Gericht an, dass sie sich miteinander verehelichen wollten und hielten um ein gerichtliches Heiratsattest an, wo man ihnen zu Händen gehen wollte.

Es wäre das gebetene Attest dahin auszufertigen, 1. Dass man gegen ermelten Friedrich seine Aufführung nichts einzuwenden

131

habe

2. evangelisch-lutherischer Religion.

3. Nichts

4. Kurpfälzische Jurisdiktion Dienheim.

5. bis 8. Nichts.

9. Ist kein Inventar vorhanden.

10. Ein Witwer hat keine Kinder.
11. Nach dem vom 11. Aug. des Totenscheins.
12. bis 15. Nichts.

Dessen Braut ist nach beiliegendem Attest deren Aufführung gut.

2. Lutherischer Religion
3. 22 Jahre alt
4. Alsheim, Kurpfalz Oberamt Alzey.
5. Dienheim, wolle sich dahier als einem von gnädigster Herrschaft als leibeigen gehaltenen Ort niederlassen.
6. Ist mit kurpfälzischer Leibeigenschaft behaftet.
- 7., 8. Nichts.
9. 440 Gulden ihr Vermögen
10. Ist ledigen Standes.
- 11., 12., 13. sind einerlei Religion.

131a

Es erschien Valtin Siebentritt mit seiner Tochter Anna Maria Ihrem versprochenen Schatz namens Mathes Wetzels, des Mathes Wetzels ehelicher Sohn, Beständer von der Abtei Erbach (Eberbach) in dem städtischen liegenden Kirchhäuser Hof und stellte geziemend vor, dass er gesinnt wäre sich abhin als Bürger niederzulassen und wollte desfalls um eine bürgerchaftliche Aufnahme und eine Heiratserlaubnis ansuchen, so will man mit erforderlichem Attest an Händen gehen.

R.: Es wäre das gebetene Attest dahin auszufertigen, dass ermelter Mathes Wetzels die Bürgeraufnahme und Heiratserlaubnis suche, nichts nach beiliegendem Attest 1. dessen Aufführung nichts einzuwenden.

2. Katholischer Religion.
3. 22 Jahre alt.
4. Dessen Geburtsstadt im darmstädtischen, auf dem Kirchhäuserhof.
5. Dienheim kurpfälz. Jurisdiction, Oberamt Alzey niederzulassen.
6. Ist mit keiner Leibeigenschaft nach Ausweis Attest behaftet.

132

Wie vor: restliche Personendaten und Personendaten der Braut, einerlei Religion.

-----  
Ehevertrag:

Nachdem durch die göttliche Vorsicht Gottfried Steinfurth, Witwer evangelischer (lutherischer) Religion von hier, Oberamt Alzey mit Catharina Elisabetha gebürtig zu Schwabsburg Oberamt Oppenheim, eine geborene Strub, reformierter Religion... es folgt Regelung wegen der Taufe der eventuellen Kinder.

132a, 133

Ehevertrag Steinfurth und Strub.

133a

Dienheim den 26. Aug. 1776

Die von dem verstorbenen Schöffen Conrad Pfeifer bisher genossene große Almende sind unterm heutigen dem in der Ordnung eintretenden Ludwig Maurer, dahingegen die von diesem bisher besessene kleine Almendstücke dem Xtoph Lohmann Junior angewiesen worden.

-----

Da hiesiger Gemeindeschmied Henrich Blödel stellt beschwerend vor, dass ihm neulich der Herr Chaussee-Insp. Müller aus Gelegenheit eines an seinem Wagen zersprungenen Zugnagels, wofür niemand und sich leicht ereignen könne, mit den herbesesten Injurien angegangen und einen Spitzbuben gescholten. Wie er nun ein Handwerksmann und wenn er auch diese Schmähworte aus einer christlichen Liebe nachsehen wollte, die Zunft solches nicht

134

nach gebe und ihn vielmehr bestrafen werde, so wolle er gebeten haben den Herrn Chaussee-Insp. Müller hierunter fordersatzlich zu vernehmen und wenn er dabei bestehen sollte, ihm diese Erklärung zu seiner weiteren Nothdurft mitzuteilen.

Res.: Fiat extracti et comm. dem Herrn Chaussee-Insp. Müller zu seiner Erklärung.

---

In Sachen Georg Henrich Schneider entgegen Georg Henrich Joachem (Jochem), Überbesserung und Baulohn „In den Bütteläckern“ betreffend, haben sich beide Teile in der Güte dahin vereinbahrt, dass die „Auf dem Pläntzer“ dermalen ausgestellte Saat bei künftiger Ernte gemeinschaftlich, auch allenfalls diese Schoor, falls und anders besamt werden müßte, eingetan und also verteilt werden soll. Dahingegen hätte er Joachem dem Georg Henrich Schneider statt solcher Überbesserung und Baulohn auf künftigen Martini

134a

4 fl 24 xr zum Abstand zu zahlen.

Res.: Bei sotaner Vereinbahrung läßt man es lediglich bewenden.

---

Bürgerannahme:

Von dem hochlöbl. Oamt wird gemäß Dekret vom 22. curr. zur Nachricht mitgeteilt, dass Matheiß Wetzel von dem Ritterhausener Hof als Bürger dahier angenommen worden.

Res.: Man hat denselben zugleich in die gewöhnliche Pflichten genommen und ad prästanda angewiesen.

---

Herr Pfarrer Endmann tut anzeigen, dass seine Magd des Schöffens Henrich Platz, sodann der Windischen Ehefrau und Johannes Scharnings Tochter 6 Last Dickwurzblätter zugesteckt und dadurch ihm einen dem Gericht zu ermessenden Schaden zugefügt habe. Er seines Orts begehre keine weitere Entschädigung, jedoch wolle er der Obrigkeit überlassen wie diesem Übel in Zukunft gesteuert werden wolle, maßen er sonst noch größerem Schaden bei unterbleibender

135

Bestrafung ausgesetzt sei.

Die hierunter vorgeladene und erschienene Magd deponiert, dass die Platzische Tochter 2 Arme voll von sotanen Dickwurzblättern, die Windische Ehefrau eine Last, sodann des Johannes Scharnings Tochter ein wenig davon zu ihren Karg (Karch, einachsiger von einem Pferd gezogener Wagen) genommen habe und von allen diesem könne die Erlenbach'sche Ehefrau die nähere Auskunft geben.

Res.: Auf nächsten Gerichtstag wäre die Erlenbach'sche Ehefrau vorzuladen.

---

Dienheim den 3. Sept. 1776

Dahiesiger Strohschneider Georg Petri beschwert sich entgegen der Magd des reform. Herrn Pfarrers Endemann, Anna Margaretha Schömbs, in Betreff eines Ehe-Verspruchs und dadurch, weil Beklagte denselben zu vollziehen sich verweigert, ihm dadurch verursachte Kosten ad 40 fl mit Bitte nunmehr dieselbe zu deren Refundierung (Rückzahlung) anzuweisen.

Beklagte Anna Margaretha Schömb's: Die Sache sei wirklich bei dem Stadtrat zu Oppenheim, wo sie voriges Jahr gedient und er Kläger sie belangt, entschieden und verglichen worden, könne sich also dahier nicht weiter einlassen.

135a

Res.: Der Beklagtin wäre aufzugeben, den in Sachen hierunter ergangenen Bescheid in Zeit 8 Tagen mittels einem Protokollextraktes zu produzieren und demnächst weitere Verordnung zu erwärtigen. Immittels aber hätte Herr Pfarrer Endemann derselben weder ihre Kleidung noch einigen Lohn verabfolgen zu lassen.

---

In Sachen des Herrn Pfarrers Endemann entgegen dessen Dienstmagd, sodann die Platzische Tochter, Carl Windichs Ehefrau und Joh. Scharnichs des „Alten“ Tochter, die denselben von seiner Magd zugesteckten Dickwurzblätter, erschien des Erlenbachs Ehefrau und deponierte, dass von sotanen Dickwurzblättern empfangen haben:

Die Platzische Tochter 4 Arme voll,  
des Windichs Ehefrau 2 Läst,  
sodann des Scharnichs Tochter 3 Arme voll,  
so des Herrn Pfarrer Endemanns Magd denselben gegeben habe.

Res.: Daher wäre die Magd des Herrn Pfarrers Endemann mit 1 fl, die Platzische Tochter mit 15 xr,  
sodann des Carl Windichs Ehefrau mit 1 fl,  
des Scharnichs Tochter mit 15 xr in die Rüge zu setzen.

136

Dienheim den 9. Sept. 1776

Presentibus: Kurpfalz Ober-, Unterfaut, Schöffen Henrich Platz und Xtoph Lohmann.

Von dem hochlöbl. Oamt wird gemäß Dekret vom 6. curr. zur Nachricht anhero mitgeteilt, dass Peter Pfeifer als Schöffe angenommen und verpflichtet wurde.

Res.: Man hat denselben sub hodiernum zum Gericht beschieden und abholen lassen, fort ihm den Platz und nach abgelegten Pflichten angewiesen.

---

Erschien der Bürger und Gemeindemann Michel Bartier von Stackeden mit der geziemenden Vorstellung, dass er mit seiner Frau und einem Kind von dort sich hinweg und anhero zu begeben entschlossen sei, fort um das gewöhnliche Attest zur Bürgeraufnahme gebeten hat, so wäre solches dahin auszufertigen, dass

der Ort Stackeden leibeigen,  
der Antragsteller der luth. und dessen Ehefrau der  
ref. Religion zugetan,  
nach dem produzierten Attest einer guten Auf-  
führung und  
an Vermögen 300 fl  
besitzen.

136a

Nachdem von den 3 Feldschützen dahier beschwerend vorgestellt worden, dass sie zu allen Zeiten statt ihrer Belohnung, von jedem Morgen so besamt gewesen, eine **Schützengarbe** gezogen. Da nun bekannt, dass sie dieses Jahr ihr Amt getan und bis zu dessen Endigung solches auch zu tun bereit seien, auch jedermann unverhohlen wie stark die hiesige Gemarkung durch die am 17. Juli abhin erlittenen **Hagelschlag** mitgenommen worden und dadurch ein sehr großer Schaden ertragen müssen, so wollten sie gebeten haben ihnen die gebührende Entschädigung aus Gemeindemitteln angedeihen zu lassen.

Von Ober-, Unterfaut, Schöffen und Gemeindevorstehern hat man sohin ermessen, dass den Antragstellern zu ihrer Entschädigung und respektive Lohn aus Gemeindemittel zu verreichen seien:

An Korn 12 Malter a 3 fl 6 xr = 37 fl 12 xr,

an Gerste 12 Malter a 2 fl = 24 fl,

An Speltz (Dinkel) 9 Malter a 2 fl = 18 fl

Summa = 79 fl 12 xr.

Weil aber hierzu die oberamtliche Ratifikation erforderlich sein wird, so wäre Protokoll-Extrakt zu formen und mit Bericht zum hochlöbl. Oamt zu senden.

---

Dienheim den 16. Sept. 1776

Pr.: Ober-, Unterfaut und alle Schöffen.

Müllermeister Georg Hettrich bei Odernheim produziert Extrakt Viehkauf-Protokoll, dato Odernheim den 20. Mai 1776 vermög welchem der Jacob Maloch dahier ihm

137

3 Stiere abgekauft und an dem Kaufschilling 15 fl in Rest verblieben, er hätte zu verschiedenen Malen dahin die Zahlung angesonnen, aber nicht erhalten endlich, um zu seiner Zahlung zu gelangen, hätte er ihm Maloch 5 bis 6 Malter Saat(gut) a 10 fl per Malter abgekauft. Als er nun das Saat(gut) durch seinen Knecht dahin abholen lassen wollen, so wäre derselbe leer zurück geschickt worden, weshalb er solanes Saat(gut) nicht mehr an verlange und die restierende Schuldigkeit prätentiere (beanspruche).

Beklagter Jacob Maloch: Die Präntion der 15 fl sei an sich richtig und nehme er auch das Geständnis an, dass ihm Kläger das Saat(gut) quasi pro 10 fl per Malter abgekauft habe. Er könne auch nicht in Abrede sein, dass derselbe solche durch seinen Knecht dahier abholen lassen wollen. Da aber der Knecht kein Geld gehabt und also die Saat nicht bezahlen können, so hätte er auch einen Anstand genommen solche dem Knecht verabfolgen zu lassen. Die Saat sei an noch wirklich vorrätig und könne Kläger solche stündlich abfassen lassen.

Klagender Hettrich: Er könne die Saat dermal nicht mehr brauchen, präntiere den Rückstand an dem Kaufschilling des Stierhandels, um so mehr als er dem Beklagten solchen Kredit (gegeben),

137a

dieser aber ihn dadurch prostituiert (entehrt), da seinen Knecht leer zurückgeschickt.

Jacob Maloch: Bestünde bei seinem vorherigen und wenn Kläger das Saat(gut) dermalen nicht abzufassen und dafür die stipulierte Zahlung a 10 fl per Malter leisten wolle so präntieren er die billigmäßige Entschädigung mit 12 fl.

Solchem nach hat man folgenden Bescheid erteilt:

Res.: Dass beklagter Maloch dem Kläger ratione den Rückstand am Stierkauf-Schilling mit 15 fl befriedigen soll. Dahingegen Kläger dahin anzuweisen sei, den an sich erkauften Saat ad 6 Malter a 10 fl per Malter in eodem abzufassen und zu bezahlen. In Entstehung dessen aber bei dermaligem Saat(gut)-Abschlag die billigmäßige Vergütung a 2 fl per Malter zu leisten.

---

Dienheim den 1. Okt. 1776

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz und alle Schöffen.

Gestalten ad resol. vom 20. Sept. vorigen Jahres der Johannes Leißler den Bordischen Vormund Closs bisher nicht befriedigt, so wäre dessen Hirtenlohn bei ein und anderen Gemeindeleuten pro Quantität debiti mit Arrest zu bestricken und daraus

138

Kläger zu befriedigen.



---

Der bei dem Herrn Oberkeller zu Oppenheim Dawan dienende Knecht beschwert sich, dass ihn Peter Jungenheimer mit Beihilfe seines Sohnes, als er die vorige Woche „In den 18 Morgen“ gezackert und eine verlorene Kette gesucht und nach solcher bei ihm gefragt, Beklagter seinen Sohn tei gerufen, welcher ihn als einen alten schwachen Kerl bei dem Kopf ergriffen und mit Stockschlägen so traktiert, dass er die ganze Woche unter dem Barbier gelegen und wenn Beklagter die Tat leugnen wollte, so wollte er ihm solche mit Zeugen dartun, produzierte zu dem Ende den Beisassen Hironimus Krämer aus Oppenheim.

Beklagter Jungenheimer: Der Vorgang befinde sich ganz anders als solcher von dem Kläger vorgebracht worden.

Derselbe hätte in der Gegend gezackert und eine Kette verloren, worauf er sich zu ihm begeben und ihn als einen Dieb dieser Kette

138a

angegriffen und als er ihm zu verstehen gegeben, dass die Kette bei ihm nicht zu finden sei, so wäre derselbe auf ihn mit einer Ackerreith (doppelseitige Hacke) und als er solche ihm aus den Händen gerissen und auf ihn los gegangen, worauf er, weil er kränklich, seinen Sohn gerufen, welcher ihn Kläger weiter nichts als einige Fänge mit einem Ackerreith versetzt habe, und dass diesem also sei, könne der zugegen gewesene Joh. Gesinn und Georg Henrich Friedrich bezeugen.

Citatione et cum paritione pravia deponierte Johannes Gesinn auf die an Eid statt geleistete Handtreue, dass Kläger zu ihm gekommen und nach der Kette quasi mit dem Beifügen gefragt, der Teufel könnte diese Kette nicht geholt haben, und da er also mit dem Kläger in Wortwechsel gewesen, so hätte er Peter Jungenheimer sich zu ihm gesellt und wegen einer anderen Affäre zu zanken angefangen,

139

worauf Kläger die Ackerreith gegen erwähnten Jungenheimer zum Schlagen gezogen, welche er Jungenheimer demselben aus den Händen gerissen, worauf derselbe ein Saylscheid ergriffen, welches der Jungenheimer wieder ausreißen wollen. Über diesem hätte er Jungenheimer seinen in der Nähe gewesenen Sohn zugerufen, der dann auch zugleich dazu gekommen, dem Kläger einen Stoß gegeben, dass er zu Boden gefallen, wo er ihm an noch etliche Streiche mit einer Ackerreith auf den Rücken versetzt habe.

Georg Henrich Friedrich: Er könne von der Sache nicht viel sagen, doch dieses, dass der Dawan'sche Knecht ein Saylscheid ergriffen und damit auf den Peter Jungenheimer losgegangen, worauf auch der Jungenheimers Sohn sich dazu begeben und dem klagenden Knecht einige Schläge versetzt.

Hironimus Krämer: Er könne ebenmäßig nicht viel sagen, außer dass der klagende Knecht auf den Peter Jungenheimer mit einem Saylscheid losgegangen. Er hätte aber keinen Schlag getan, dahingegen von des Peter Jungenheimers Sohn einige Streiche empfangen.

139a

Res.: Gleichwie Kläger angezeigt, dass er die vorige Woche unter dem Chirurgen gelegen, so wäre demselben zu bedeuten einen schriftlichen historiam vulnerationis (Verletzungsbericht) beizubringen, wo demnächst in Sachen verfügt werden soll was rechtens und hätten beide Teile auf künftigen Montag persönlich zu erscheinen.

---

In Sachen Georg Petri von Montabaur, Strohschneider dahier, entgegen die bei da hiesigem Herrn Pfarrer Endemann dienende Magd Anna Margaretha Schömb's pto sponsaliorum (Verlobung) und desfalls unterm 26. Jan. abhin bei dem Stadtrat zu Oppenheim getroffener

Vergleich, produzierte Beklagtin sotane Transaktion mit Bitte den Kläger mit seiner Kostenforderung abzuweisen.

Res.: Gleichwie nach sotaner Transaktion Kläger wirklich befriedigt worden, so wäre auch derselbe mit seiner angestellten Klage abzuweisen.

---

In Sachen des hiesigen Strohschneiders Georg Petri entgegen des bei hiesigem reform. Herrn Pfarrer Endemann dienenden Knecht pto Injuriarum wäre dem Schöffen Lohmann aufzugeben von vorgedachten Herrn Pfarrer ein Attest zu gesinnen, wie dieser Streit mit dem Strohschneider, seinem Knecht und Magd angegangen und wer der Urheber des Streits sei.

140

Von dem hochlöblichen Oamt wird ad causam des Chaussee-Wärters Scharnik pto nachsuchenden Leibschatzung-Nachlaß und desfalls erstatteten Bericht zurück bedeutet, dem Antragsteller nach dem darin gewesenen Inhalt zu vorbescheiden und den Witwer im Almenden-Bezug gleich zu halten, auch ihm die Halbscheid bei nächstem Ab- und Zuschreiben zu erlassen.

Res.: Der Inhalt wäre dem Supplikanten kund zu machen und das weitere bei Ab- und Zuschreiben der Schatzung zu observieren.

---

In Sachen des bei dem Johannes Weeber dienenden Knecht Georg Hammer von Rudelsheim pto gefordertem Lidlohn ad 10 fl ist der Bescheid, dass weil der Beklagte den Kläger nicht mehr im Dienst haben will, derselbe den schuldigen Lohn mit 10 Gulden zu bezahlen schuldig zu erklären.

Dahingegen Kläger wegen der eingestandenen nächtlichen Schwärmereien in eine herrschaftliche Strafe ad 2 fl zu verurteilen sei.

---

Dienheim den 7. Okt. 1776

In Sachen des bei Herrn Oberkeller Dawan dienende Knecht Christian Sahle entgegen Peter Jugenheimer und dessen Sohn in pto In-

140a

juriarum realium produziert Kläger historiam vulnerationis von dem Chirurgen Kellenbach von Oppenheim.

Res.: Ponatur ad acta

und hat man solchem nach folgender Bescheid erteilt, dass beklagter Peter Jugenheimer und dessen Sohn unrecht und zuviel getan, mithin zu seiner künftigen Warnung in eine herrschaftliche Strafe ad 3 fl, sodann zur Ersetzung der Kur- und übrigen Kosten spezifikatione et moderationis pravia zu condemnieren, dahingegen Kläger, weil derselbe zu gegenwärtigem Streithandel gutenteils den Anlaß gegeben, sofort mit einer Ackerreith, und als ihm solche aus den Händen gerissen worden, mit einem Saylscheid den Beklagten zu Schlagen bedroht, mit der nachgesuchten Privatsatisfaktion lediglich abzuweisen sei.

---

Von dem hochlöbl. Oamt wird zur Nachricht gemäß Dekret vom 27. vorigen Monats mitgeteilt, dass Johan Michael Bardier von Stadecken dahier als Bürger angenommen worden.

Res.: Man hat demselben die gewöhnlichen Bürgerpflichten abgenommen und denselben prästanda angewiesen.

141

In Sachen des Metzgermeisters Kummschein von Oppenheim entgegen Pfeifer pto debiti ad 12 fl 13 xr hat man bei den vorgekommenen Umständen dem Beklagten eine 4-wöchige Zahlungsfrist sub pona realis Execut. anberaumt.

---

In Sachen der Ehefrau Seib von Nierstein entgegen die Ehefrau des Jacob Gilberth, Schuldforderung ad 140 fl betreffend, wäre dem beklagten Teil aufzugeben die Klägerin nach ihrem mehrmaligen Anerbieten bis auf künftigen Martini mittels Ausstellung einer gerichtlichen Versicherung oder wirklicher Zahlung zu befriedigen.

---

Nachdem von ein so anderen Pupillen (Waisen) Güterbeständern (Güterpächter) die Anzeige geschehen, wie bekanntlich, durch das am 17. Juli abhin **fatale Hagelwetter, die ganze Gemarkung eine totale Verheerung erlitten**. Da nun in den Pachtverträgen ausdrücklich vorbehalten worden und dann die Besichtigung sotaner Beschädigungen auf der Stelle erfolgt, so wollten sie auch um die billigmäßige Entschädigung nach dem gerichtlichen Ermessen hierdurch angestanden haben.

Vom Gericht hat man die von dem Pächter der Häußerling'schen Güter Georg Henrich Friedrich übergebenes Verzeichnis durchgegangen und an seinem Steigungsquantum ad 10 fl 30 xr 2 fl zu vergüten erachtet.

141a

Der Witwe des Adam Friedrich an ihrem Steigungquantum 11 fl = 3 fl 40 xr.

Dem Pächter der Kirchmajer'schen Töchter Henrich Gilberth an seiner Pacht, weil derselbe eine totale Verheerung erlitten ad 74 fl ein gänzlicher Nachlass anzugedeihen.

Dem Pächter der Jost Kraft'schen Johannes Gottfried Steinfurth an seinem Steigungsquantum ad 29 fl, weil überhaupt alles verschlagen, wird das ganze Pachtquantum nachgesehen.

Dem Mitpächter Georg Glaser wegen der Eva Elisabetha Kraft an seinem Pachtquantum ad 25 fl der gänzliche Erlass.

Dem Pächter des abwesenden Georg Henrich Gesinn Adam Friedrich an seinem Steigungsquantum ad 40 fl mit Genehmigung des Vormundes 30 fl nachzulassen.

Es wäre hierunter Extrakt zu formen, zu unterschreiben und jedem Teil ein Exemplar zu seiner Legimation zu erteilen.

142

Dienheim den 4. Nov. 1776

Herr Oberkeller Dawan übergibt Kostenverzeichnis namens seines Knechts Sahle entgegen Peter Jugenheimer pto Vulneration (Verletzungen).

Res.: Man hat solche auf 8 fl 14 xr ausschließlich der Kurkosten gemäßigt und wäre sotane Spezifikation dem condemnirten Peter Jugenheimer solche in Zeit 8 Tagen zum Bezahlen zuzusenden.

---

Dahiesiger Gemeindegewerke bittet ihm mit dem zur Bürgerschaft erforderlichen Attest anhand zu gehen.

Res.: Suppl. sucht mit seiner Ehefrau das Bürgerrecht, dessen Aufführung ist nichts zu erinnern. beiderseits luth. Religion,

Suppl. 29 Jahre alt,

des Suppl. Geburtsort ist Schornsheim, ritterschaftliche Jurisdiction,

da hier als Gemeindegewerke schon wohnhaft und behauptet gnädigster Herrschaft die Leibeigenschaft,

ist Suppl. nach begehendem Attest in hiesiges Oamt freizügig,

seine Profession ein geübter Schmied,  
die Zunft ist hier nicht übersetzt und allein Schmied dahier,  
besitzt an Vermögen 500 fl  
und dessen Ehefrau nach dem unterm 26. Okt. 1771 ausgefertigten Loszettel 544 fl 14 xr,  
Suppl. ist wirklich verheiratet.

142a

Desgleichen bittet dahiesiger Gemeindebäcker Köhler ebenmäßig um das erforderliche Attest zur Bürgeraufnahme.

Res.: Das erbetene Attest wäre dahin auszufertigen, dass er das Bürgerrecht suche und ist gegen dessen Aufführung nichts einzuwenden.

Suppl. mit seiner Frau reform. Religion,  
von Dexheim gebürtig Oamt Oppenheim und Bürger daselbst,  
will sich dahier als einen von gnädigster Herrschaft als leibeigen behauptet werdender Ort niederlassen,  
freizügig,  
suchender Suppl. ist seiner Profession ein Bäcker,  
das Handwerk ist dahier nicht übersetzt,  
besitzt an Vermögen 400 fl,  
ist wirklich verheiratet,  
ist in keinem Kriegsdienst gewesen.

---

Von dem hochlöbl. Oamt wird in Betreff der von Johannes Schanichs des Jungen Ehefrau ansuchenden Almendebezug und desfalls erstatteten Bericht respektive, dass dieselbe den Witwen gleich zu halten sei.

Res.: Observabitur.

---

Dienheim den 13. Nov. 1776

Kund und zu wissen sei denen so daran gelegen, dass wir die Henrich Wolf'schen Eheleute und zwar ich die krank darniederliegende, jedoch bei guter gesunder Vernunft mich befindete Ehefrau Anna Catharina eine geborene Weber, nach reifer Überlegung folgende recipirliche testamentarische Verordnung gerichtlich errichten zu lassen entschlossen:

143

1. Befehlen wir sohin bei unserem über kurz oder lang erfolgten Absterben unsere unsterbliche Seele in die Hände des einzigen Erlösers und barmherzigen Gottes den Leib der Erde, welches der Letztlebende christlichen Gebrauchs nach dahin zu bestatten hat und werde

2. ... insgesamt 4 Punkte.

143-1a

Dienheim den 15. Nov. 1776

Pres.: Unterfaut und Schöffen.

Nachdem die Ehefrau des Henrich Wolf an das Gericht geziemend gelangen lassen, dass sie in ihrer unterm 13. dieses errichteten reciprocen letzten Willensverordnung etwas Ab- und Beizusetzen habe und da dieselbe krank zu Bett liegt, so wurde Schöffe Platz, Pfeifer und Lohmann nebst dem Gerichtsschreiber dahin beordert, um zu vernehmen, was allenfalls in sotaner Disposition abzuändern sei.

Vorgedachte Gerichtsglieder nach deren Zurückankunft referierten, dass ihrem Bruder Johan Georg Weeber nach ihrem allenfallsigen Hintritt 20 fl, schreibe zwanzig Gulden, nebst dem schuldigen Kostgeld, welches ihm auch noch zustehe, als Universalerbe zu erstatten, doch dass

solche 20 fl Martini 1777 erst zu zahlen und zwar ohne Interessen seien. Im Übrigen aber in allem festgehalten werden soll.

Res.: Fiat extractus und wäre solcher dem Testament reciproco vom 13. curr. beizulegen.

---

Dienheim den 18. Nov. 1776

Pres.: Kurpfalz Oberf., Unterfaut und Schöffnen.

Michel Schnorrenberger zeigt geziemend an, dass von kurfürstlich hoher

143-2

Hofkammer an seinen verstorbenen Schwiegervater, den Georg Lamere und dessen ebenfalls verlebte Schwester, die Ehefrau des Georg Henrich Gesinn, ein Kapital ad 100 fl, welches aber bereits längstens zur Gefällverweserei Alzey abgetragen, gefordert worden. Da er nun et consortes zu keiner Bezahlung sich verstehen könne und daher zum kurfürstlich hochpreislichen Hofgericht sich gewendet und endlich unterm 16. Aug. abhin eine Absolution gegen die kurfürstliche Hofkammer erhalten, wo dann ziemliche Kosten aufgelaufen und sich auf 17 fl 25 xr belaufen täten, so wollte er geziemend gebeten haben, die Ehefrau Gesinn pro rata mit 5 fl 49 xr zum Beitrag anzuweisen.

Gesinns Vormund Marx Bender: Gegen die Forderung könne er nichts einwenden, es müsse aber die abwesende Stiefmutter, die dermalige Peter Pfeifer'sche Ehefrau, als welche die Halbscheid der Verlassenschaft ererbt, hieran die Halbscheid mit 2 fl 55 xr beitragen.

Res.: Bei diesen Umständen hat der implorierende Michel Schnorrenberger 11 fl 38 xr,

143-2a

der abwesende Georg Henrich Gesinn modo dessen Vormund Marx Bender, sodann die Ehefrau des Peter Pfeifer, jeder 2 fl 54 xr beizutragen und dem Michel Schnorrenberger, als welcher bisher die Auslage getan, zu refundieren.

---

Erschien die Witwe Hummel und zeigte an, dass sie einen Teil der Henrich Gesinns Sohn Güter in Pacht habe. Da nun bekannt, dass sie durch den verfloffenen Sommer erfolgten Hagelschlag die gesamte Schoor verloren, so könnte sich auch keine Pacht davon entrichten.

Vormund: Ihm nicht allein, sondern auch dem ganzen Ort die erlittene Verheerung bekannt, mithin könnte er auch seines Orts zugeben, dass der Beschädigten die Pacht nachgesehen nebst einem Malter Korn vergütet würde, so von einem Erbbestand zur Kronschaffnerei geliefert werden müsse nebst dem Geldzins.

Res.: Bei diesen Umständen wäre 28 fl Pachtgeld, 1 Malter Korn wegen dem Erbbestands-Acker „In der Moder“ und der erweisliche Geldzins der beschädigten Hummel'schen

144

Witwe nachzulassen und hiernach die Legitimation zu des Vormunds Rechnungsbeilage auszufertigen.

---

Ludwig Gerber'scher Güterbeständer, Ludwig Jahn, zeigt ebenmäßig die erlittene Hagelbeschädigung an, mit Bitte ihm das billige an dem Pachtgeld ad 20 fl zu vergüten.

Gerberischer Vormund Andreas Mölius: Die Beschädigung sei bekannt und könne geschehen lassen, dass dem Pächter 3/4 an dem Pachtgeld mit 15 fl nachgelassen würden.

Res.: 15 fl wären zu vergüten und das weitere darunter auszufertigen.

---

**2 Neubürger**, Jacob Köhler erster, Henrich Blödel der zweite.

Von dem hochlöbl. Oamt wurde zur Nachricht mitgeteilt, dass nach gnädigster Normal-Verordnung der Henrich Blödel und Jacob Köhler als Bürger angenommen wurden.

Res.: Man hat dieselben die gewöhnlichen Pflichten abgenommen und dieselben ad prästanda angewiesen, wobei letzterer durchs Los den Vorzug erhalten.

144a

Dienheim den 25. Nov. 1776

Erschien der Benderisch und respektive Buschisch relicta dermaliger Ehemann Alexander Jordan mit geziemender Bitte aus dem Steigquantum seines Stiefkinds der Benderischen Curantel 500 fl gegen zu leistende gerichtliche Versicherung aus dem dermaligen Ausständen verabfolgen zu lassen.

Desgleichen bat derselbe ihm die Interessen von dem verschinen(?) 1/3 des Steigungsquantum verabfolgen zu lassen.

Man hat hierauf sowohl den Benderischen Vormund Johannes Steinfurth als auch der Curanda nächste Anverwandten vorberufen und darunter vernommen, welche sich dann dahin äußerten, dass sie ihres Orts gegen die nachgesuchte Verabfolgung in versprochener Sicherheitsstellung ebenso wenig, als Verrechnung deren dermal fälligen Interessen zu erinnern hätten. Da aber wegen dem bekanntlich frevelnen starken Hagelschlag bei seiner schon geschehenen Anforderung keine Zahlung für dieses Jahr erfolgen wolle, so müßte sich Implorant uxorie nomine bis auf künftiges Jahr damit anstehen.

145

Alexander Jordan: Ihm sei der Umstand genügend bekannt und wenn dermal an Kapital nichts eingehen könnte, so müßte er freilich noch ein Jahr in Geduld stehen. Die Interessen aber von dem verflossenen Termin hoffe er habhaft zu werden.

Res.: Gleichwie man von Oberfaut und Gericht gegen die Verabfolgung des Kapitals quasi bei der versprochenen Sicherheitsleistung als auch den Interessen ebenmäßig nichts zu erinnern findet, so wäre mehrersagten Imploranten Protokoll-Extrakt zu erteilen, um solchen der wohlhälllichen Ausfauthei zur ebenmäßigen Genehmigung vorzulegen.

---

Herman Bauer von Oppenheim prod. Handschrift Inhalts wessen der verlebte Jacob Gilberth modo dessen Witwe und Erben ihm schuldig seien ein Rest 50 fl nebst verschiedenen Interessen mit Bitte die Beklagten, weil schon vorigen Jahres die Zahlung versprochen aber nicht geleistet worden, dermalen darunter anzuhalten.

Johannes Weeber uxorie et privig. nomine gegen die Schuldigkeit könne er weiter

145a

nichts einwenden, außer seine dermalige Zahlungsunvermögenheit, hoffe also Kläger werde bis künftige Ernte und Herbst in Geduld stehen.

Res.: Da die dermaligen Umstände so beschaffen, dass Beklagter keine Zahlung leisten kann, so wird demselben der gebetene Ausstand, jedoch dergestalt gestattet, dass er die rückständigen Interessen dermal abzutragen hätte.

---

In Sachen Conrad Grohe namens seiner Mutter der Witwe Grohe zu Guntersblum Erbschaftsforderung betreffend ad 80 fl und respektive einer Kuh, wäre dem Beklagten zu bedeuten die klagende Grohesche Witwe den versprochenen Aushalt in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutionsstrafe zu befriedigen.

---

Nachdem von den Zeitpächtern der Gemeindegüter Gottfried Steinfurth et consortes die Anzeige geschehen, dass die hiesige ganze Gemeinde durch den am 17. Juli erfolgten Hagelschlag eine gänzliche Verheerung erlitten, da nun sie ein gleiches Schicksal betroffen und dann bei der vorgewesenen Güterversteigerung die allenfallsige Hagel- und Heerbeschädigung

146

ausdrücklich vorbehalten worden, so wollten sie auch um die billigmäßige Entschädigung angestanden haben.

Man hat hierauf die Gemeindevorsteher vorkommen lassen, welche sich dahin geäußert, die Beschädigung sei bekannt und hielten sie ihres Orts dafür, dass

dem Gottfried Steinforth an seinem Steigungsquanto ad 16 fl 3/4 mit 12 fl,

dem Caspar Volhard an seinem Steigungsquanto ad 17 fl 3/4 mit 12 fl 45 xr,

dem Joh. Weeber an seinem Steigungsquanto ad 16 fl 2/3 = 10 fl 40 xr,

dem Friedrich Hasinger an 6 fl 10 xr = 6 fl 32 xr,

dem Christoph Lohmann Junior an seinem Steigungsquanto ad 8 fl = 2 fl,

dem Georg Henrich Gesinn an seinem Steigungsquanto ad 7 fl = 4 fl 40 xr,

dem Georg Henrich Schneider an seinem Steigungsquanto ad 24 fl 30 xr zu 3/4 mit 18 fl 22 xr, zu vergüten sei.

Res.: Gleichwie man mit den Gemeindevorstehern vom Gericht hierunter vollkommen einstimmig ist, die oberamtliche Ratifikation aber ebenmäßig erforderlich sein will, so wäre Prot.Extr. zu formen und mit dessen Anschluss der Bericht zum hochlöbl. Oamt zu erstatten.

146a

Dienheim den 2. Dez. 1776

Herr Chaussee-Insp. Müller qua Freiherrn von Sparr'scher Zeitpächter steht um ein Zertifikat an, was anderen Zeitpächtern aus Gelegenheit der am 17. Juli erlittenen totalen Hagelbeschädigung an dem Pachtquanto von ihren Herrschaften vergütet worden.

Man hat hierauf sowohl den Freiherrn von Frankensteinischen Pächter Hartmann Wolf als auch die Pächter des Adeligen Ritterstifts ad Stum. Albanum vorkommen lassen und dieselben darunter vernommen.

Hartman Wolf qua Freiherr von Frankensteinischer Pächter: Er habe alles verloren, daher auch die Zusage von seiner gnädigen Herrschaft überhaupt an Pachtgeld nichts zu geben. Über das hätte er die zur Aussaat erforderlichen Früchte mit 6 Malter Korn und 6 Malter Speltz und wenn er ein weiteres begehrt, hätte er erhalten.

Peter Schaad als Ritterstiftlicher Pächter: In gleichen Umständen befinde er sich et consortes und seien ihm ebenmäßig der gänzliche Nachlass zugesagt worden und hätten sie schon die erforderliche Winter-

147

saatfrucht erhalten. Auch ihm die zur Sommersaat benötigten Früchte versprochen worden.

Res.: Fiat ext.Proth. et Comm. dem Herrn Chaussee-Insp. Müller zu seinem vermeintlichen Behuf.

---

Conrad Grohe von Dolgesheim fordert namens seiner Mutter der Adam Grohe'schen Witwe von Guntersblum an Jacob Friedrich der „Mittlere“ wegen einer Kuh 20 fl, sodann eine Bettlade, so derselbe ihr abgelehnt (von ihr geliehen), desgleichen 4 fl an geliehenem Geld.

Beklagter Jacob Friedrich: Er hätte die Kuh nicht höher übernommen als pro 17 fl, wovon seine Schwiegermutter seiner verstorbenen Ehefrau 1 Gulden nachgelassen. Auf dieses habe er auch an Butter und Käse ein ziemliches abgegeben, dass er nach gepflogener Berechnung wenig mehr schuldig verbleibe, die Bettlade habe er seine Schwiegermutter abgelehnt und sei er auch erbietig solche wieder zu restituieren. Die 4 fl hätte er ebenmäßig empfangen und darauf Weiß- und Bollmehl (eine Art Kleie) wirklich bezahlt. Er sei ferner erbietig 9 fl dermalen zu bezahlen in Abschlag.

Res.: Bei diesen Umständen hätte klagender Grohe das Kaufpretium der Kuh quasi fordersatzlich rechtlich darzutun und Beklagte dahingegen die entlehnte Bettlade fordersatzlich zu restituieren.

147a

Sodann in Zeit 8 Tagen ein ordentliches Verzeichnis zu übergeben, was er auf die Kuh quasi und die weiter erhaltenen 4 fl an Butter, Käse, Mehl und sonstiges bezahlt, wonächst weitere Verordnung erfolgen soll und hätte Kläger in Abschlag die angebotenen 9 fl zu übenehmen.

---

Peter Scherer beschwert sich entgegen Joh. Weeber dahier wegen ihm angeschuldigter Schänd- und Schmähworte mit Bitte, denselben als welcher auf der heutigen zwar vorgeladen worden aber nicht erschienen, zur gebührenden Satisfaktion anzuhalten.

Res.: Es wären beide Teile auf heute über 8 Tage und zwar der Beklagte unter 5 fl herrschaftlicher Strafe vorzuladen.

---

Dienheim den 9. Dez. 1776

Chirurg Hasinger tut anzeigen, dass da hiesiger Zimmermeister Herde einen Platz an seinem Haus, so vorhin dazu gehörig gewesen und von der ehemaligen Inhaberin an den Schweitzer verkauft worden, dermalen abzusteinen entschlossen sei. Wie nun sotaner Platz ersagtermaßen jederzeit zu dem seinigen gehörig

148

gewesen und er solchen sehr bedürftig sei, so glaube er berechtigt zu sein den Platz quasi um den Kaufschilling wieder einlösen zu können.

Beklagter Herde: Das schweizerische Haus habe er in Ansehung dieses Platzes an sich erkaufte und auf solches sei er entschlossen das alte Haus zu setzen. Mithin ihm auch keineswegs zugemutet werden könnte den Platz quasi abzugeben.

Res.: Bei diesen Umständen wäre klagender Hasinger mit seiner nachsuchenden Auslösung simpliciter abzuweisen, sofort den Steinsetzern aufzugeben den Platz quasi der Ordnung nach abzusteinen.

---

In Sachen Peter Scherer entgegen Johannes Weeber pto Injuriarium erschienen Parteien und wiederholte Kläger seine Klage dahin, dass beklagter Weeber aus Gelegenheit eines von ihm entliehenen Weinziehers mit den herbesten Schänd- und Schmähworten gegen ihn nicht allein losgezogen, einen Spitzbuben, Hunds.. etc. gescholten, sondern anbei mit der Faust ins Gesicht geschlagen, gestalten er nun ein ehrlicher Untertan und kein Spitzbube sei, so wollte

148a

er um die gebührende Genugtuung angestanden haben.

Beklagter Weeber: Kläger hätte einen Weinzieher bei ihm entlehnt und da er ihm gesagt, dass weil er solchen dermal selbst brauche, so möchte er denselben gleich wieder zurückbringen. Es wäre aber derselbe zu seinem Schwager Henrich Gilberth gegangen und demselben gesagt, als ob er Beklagter sich vernehmen lassen, der Henrich Gilberth wolle sich all das Seinige zueignen. Wie er aber daran nicht gedacht, der Henrich Gilberth aber sich bei ihm darüber beschwert, so hätte er den falschen Anbringer einen Spitzbuben und Hunds... etc. gescholten, welches er nicht leugnen werde, geschlagen aber hätte er den Kläger nicht.

Klagender Scherer: Der Henrich Gilberth werde sowohl als dessen Tagelöhner bezeugen können, dass er zur Anstiftung Feindschaft die vorgegebenen Worte nicht geredet als auch, dass Beklagter ihn mit der Faust ins Gesicht geschlagen habe und wenn Beklagter ferner darauf bestehen wolle, so wolle er gebeten haben, sowohl erwähnten Gilberth als den Tagelöhner darunter zu vernehmen.

Beklagter: Er könne geschehen lassen, dass die Zeugen und ebenmäßig der Mehöfer und zwar dahin vernommen werden möchte



149

ob er die angeblichen Reden gegen den Gilberth als welche hauptsächlich der Ursprung gegenwärtiger Beschwörung ist, ausgestoßen haben.

Res.: Gleichwie man hierunter fordernsamst sowohl den Henrich Gilberth als den Johannes Mehöfer zu hören nötig hat, so wären dieselben sowohl als beide Teile heute über 8 Tage vorzuladen.

---

In Sachen Ambros Kleber entgegen die Jacob Gilbert'sche Witwe pto debiti ad 45 fl 57 xr nebst rückständigen Interessen wäre beklagten Teil ein 4-wöchiger Zahlungstermin zur Hälfte und ratione Rest auf künftigen Martini anzuberaumen.

---

Continuatio post prandium (Weiter nach der Mahlzeit).

In obiger Sache des Chirurgen Hasinger entgegen den Zimmermeister Herte beschwert sich Kläger, dass nach erfolgter Erkenntnis der Beklagte nicht allein mit allerhand Anzüglichkeiten und unter anderem, dass er sein weniges Vermögen im Sack forttragen könnte, angegangen, sondern auch einen Stoß auf die Brust gegeben habe, welches da beklagter Herde in Abrede gestellt, die darunter vernommenen Hartman Wolf und

149a

Georg Henrich Joachem, auf gegebener Handtreue an Eid statt, deponiert, dass sie nichts anderes sagen könnten als, dass der beklagte Herde nach einigen Wortwechseln dem klagenden Hasinger einen Stoß auf die Brust versetzt habe, worauf man folgenden Bescheid erteilt:

Res.: Dass klagender Hasinger mit der nachsuchenden Privat-Satisfaktion abzuweisen, dahingegen Beklagter in eine herrschaftliche Strafe von 1 fl zu condemnieren, übrigens aber beide Teile zu bedeuten sich in Zukunft unter 10 Reichstaler Strafe friedlicher miteinander zu betragen.

---

Dienheim den 16. Dez. 1776

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengerle und alle Schöffen.

Herr Obereinnehmer Cobliz beschwert sich entgegen Herman Wolf aus Gelegenheit der Zahlungserinnerung seiner Zinsen und dass er sowohl gegen ihn als gegen den abgeschickten Boten unziemliche Reden ausgestoßen und da derselbe solche gänzlich in Abrede gestellt, so hat man den vorgedachten Boten vorkommen lassen, welcher darauf besteht, dass ersagter Wolf vorer-

150

erwähnten Herrn Obereinnehmer einen groben Mann, ihn Deponenten aber einen Lauser gescholten habe und wenn solches ersagter Wolf in Abrede stellen sollte, so hoffe er, man werde ihm auf seine Pflichten mehr glauben, allenfalls erbiere sich solches gewissenhaft zu beschwören.

Beklagter Wolf: Er habe sich gegen ersagten Herrn Obereinnehmer nicht vergangen. Dieses aber könne er nicht in Abrede sein, dass er den abgeschickten Boten grob und einen Lauser geheiß.

Resol.: Da beklagter Wolf einesteils die ausgestoßene Grobheit gegen den abgeschickten Boten eingesteht, das weitere auch durch des vorgedachten Boten auf habende Pflichten allerdings bestärkt wird, so wäre derselbe auch zu seiner künftigen Warnung und bescheideneren Aufführung gegen die von Herrschaft wegen ihm zugeschickt werdende Boten in eine herrschaftliche Strafe ad 1 fl 30 xr zu condemnieren und hätte derselbe für seinen Gang und Versäumnis 15 xr zu bezahlen.

150a

In Sachen Peter Scherer entgegen Joh. Weeber pto Injuriarum erschienen beide Teile und erklärten, dass sie den miteinander gehabten Streit in der Güte aufgehoben und sich dahin vereinbarten hätten, dass er Weeber ihm Scherer für einen ehrlichen Mann erkläre und das vorgegangene gänzlich hierdurch widerrufen, wobei von Seiten des Klägers erinnert worden, dass jedoch die allenfallsige herrschaftliche Strafe der Beklagte zu vertreten habe.

Res.: Da sich der **fiscus bei diesen Umständen nicht verglichen**, so wäre dem Beklagten Weeber zu seiner künftigen Warnung eine herrschaftliche Strafe ad 1 fl 30 xr anzusetzen. Übrigens aber der Kläger mit der nachgesuchten Satisfaktion abzuweisen, sofort die getroffene Übereinkunft zu genehmigen.

---

Da man unterm heutigen die gewöhnliche **Feldrüge** vornehmen wollen, erschienen die Schützen und zeigten an, dass sie niemanden in Frevel erfunden, mithin auch solche für dieses Jahr zu cessieren komme.

Res.: Fiat extr. et Comm. dem Bürgermeister zur Rechnungsbeilage.

151

Dienheim den 23. Dez. 1776

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengerle und alle Schöffen.

In Sachen der Armen dahier entgegen Jacob Friedrich der Jüngste in Betreff eines denselben von seinem verstorbenen Schwager Johannes Friedrich verschafften Legat ad 20 fl wird ad instantiam ersteren dem Beklagten hierdurch aufgegeben, solches Vermächtnis nunmehr längstens in Zeit 8 Tagen mit den bisher verflossenen Interessen an jeden Religions-Pfarrherrn zur ordnungsmäßigen Austeilung unter wirklicher Exekutionsstrafe anzuteilen.

---

Dahiesige Vorsteher tun anzeigen, dass zwar mit ihrer Einwilligung zur Befriedigung des Herrn Renov. Franz bei dem Valentin Siebentritt ein Kapital aufgenommen worden. Da aber die Auszahlung hauptsächlich durch den Unterfaut geschehen, der Herr Renovator auch bisher keine Ratifikation seiner Forderung beigebracht und dermalen, dass etliches

151a

Geld von ihnen gefordert werden wolle, so wollten sie gebeten haben vorermelten Unterfauten dahin anzuweisen, dass mehrgedachter Herr Renovator die Genehmigung seiner Forderung ehestens beibringen möge.

Unterfaut Zengerle: Er habe bereits mehrmals den Herrn Renovator Franz zugeschrieben, er habe aber darunter niemals eine Antwort erhalten.

Res.: Gleichwie das Anleihen ohnehin gegen die gnädigste Verordnung geschehen, mithin das ganze Verfahren widerrechtlich ist, so wäre auch mehrgedachter Unterfaut aufzugeben, den Herrn Renov. Franz wiederholter zur Beibringung der Ratif. anzumahnen, als in Entstehung dessen Gemeindevorsteher hierunter die Anzeige zum hochlöbl. Oamt zu tun sich vermüsiget sehen.

---

Jacob Bender Junior beschwert sich, dass seiner Frauen gewesener Vormund Jost Peter Gilberth unerachtet der abgehörten Rechnung ihm bisher keine Auslieferung getan. Er wolle also gebeten haben denselben zur wirklichen Auslieferung anzuweisen.

152

Beklagter Jost Peter Gilberth: Es sei bekannt wie hart es dermalen halte, dass wenn man auch Geld aufnehmen wollte, man keines auch gegen Ausstellung einer Versicherung erhalten könne. Wollte sohin hoffen, Kläger würde dieser Umstand selbst zu Gemüt ziehen und ihm hinlängliche Zahlungsfrist angedeihen zu lassen.

Res.: Bei diesen bekannten Umständen hätte beklagter Gilberth dem Kläger in Zeit 4 Wochen 50 fl, den Rest aber auf künftigen Martini pravia Liquidatione zu bezahlen und wäre dem Kläger die letztere Liquidation vom 9. Nov. abhin zur ebenmäßigen Einsicht zuzustellen.

---

In Sachen der Witwe Grohe von Guntersblum pto diversarum präntionem übergab Klägerin Guntersblumer Gerichtsprotokoll vom 9. curr. des Inhalts, wessen Beklagter Friedrich die Kuh für 18 fl übernommen, sodann weitere 4 fl empfangen habe.

Beklagter Jacob Friedrich an Käse und Butter habe bereits 5 fl und die weiter präntierende 4 fl hätte er bereits abgetragen, mithin hätte Klägerin nicht mehr als 13 fl noch worauf er vor 14 Tagen 9 fl wirklich bezahlt und endlich nicht mehr als

152a

4 fl schuldig sei, welche er auch zu bezahlen erbietig.

Res.: Man hat hierauf des Beklagten Handbuch sich vorzeigen lassen nach welchem die klagende Grohe'sche Witwe nicht mehr als 7 fl 42 xr auf die empfangene Kuh und Geld zu fordern habe und dann der beklagte Friedrich mittels gegebener Handtreue an Eid statt wirklich bestätigt hat, dass sämtliche Kosten ihre vollkommene Richtigkeit hätten, so läßt man es auch dabei lediglich bewenden und hätte beklagter Friedrich das Liquidum mit 7 fl 42 xr nunmehr in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution abzutragen.

---

Die von der verstorbenen Philipp Gerber'schen Witwe bisher besessene große Almende wurde unterm heutigen des Johann Scharnicks des Jungen Ehefrau, und die von jener besessene kleine dem Jacob Lucas zugeschrieben.

---

Dienheim den 7. Jan. 1777

Presentibus: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengerle, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Christoph Lohmann, Peter Pfeifer.

**Jahrtag 1777:**

Da unterm heutigen der gewöhnliche Jahrtag gehalten wurde, so hat man den bisherigen Gerichtsdienner und Büttel in seinem Amt dergestalten bestätigt, dass er zugleich das Schützenamt zu versehen habe.

153

Und hätte einer von den hiernächst weiter angestellt werdenden Schützen in der Woche einen Tag für sich zu arbeiten jedoch, dass allezeit im Feld und mit größerer Sorgfalt die Hut zu versehen hätten.

2. Hat man zu Schützen angenommen und respektive bestätigt gegen die gewöhnlichen Emolumenten den Philipp Treber, Joseph Amann und Jacob Bender unter obigen Konditionen.

3. Hat man zu diesjährigen Hirten angestellt den Jacob Lucas und Jacob Scharnich den Jungen.

4. Zum Strohschneider für die Gemeinde Michael Bardier und endlich

5. Der bisherige Dorfhüter Adam Raab bestätigt.

Schließlich wurde von Seiten der Vorsteher angezeigt, dass von ein und anderen Rindvieh auf die Nachtweide getrieben werden wolle, solches aber von Seiten der Gemeinde in Zukunft nicht mehr gestattet werden wolle, so wollten sie gebeten haben hiernach zu verfahren und zur künftigen Nachricht dem Protokoll einzuverleiben.

---

Wurde mit den Wirten ratione das der Gemeinde zuständigen **Ungeldes** die Berechnung

153a

gepflogen und hat der **Kranzwirt** Ludwig Jahn nach der von dem Ohmgeld(heber) übergebenen Verzeichnis der Gemeinde zu verohmgelden nach Abzug der Hauskosten und Füllwein von 19 Ohm = 6 fl 20 xe,  
der Kranzwirt Xtoph Lohmann von 17 Ohm = 5 fl 40 xr,  
der Kranzwirt Johannes Weeber von 8 Ohm = 2 fl 40 xr,  
der **Schildwirt** zur 3 Kronen Herr Chaussee-Insp. Müller von 26 Ohm = 8 fl 40 xr,  
Summa = 23 fl 20 xr.

Resol.: Fiat extractus et comm. dem Gemeindebürgermeister Christoph Lohmann, sotane Gelder zu erheben und der Gemeinde zu verrechnen.

---

Dienheim den 9. Jan. 1777

Wurde die Berechnung wegen des denen 3 Religionen im vorigen Jahr von Kauf und Verkauf zugefallene **Gottesheller** vorgenommen und nach dieser gebührt jeder Religion an dem Betrag ad 51 fl 21 xr zu  $\frac{1}{3}$  17 fl 7 xr und wäre jedem Religions-Kirchenvorstand Extr.Proth. zur Rechnungs-

154  
beilage mitzuteilen.

---

Erschien die Witwe Äschhöfer von Oppenheim, sodann ihr bisheriger Vormund Georg Henrich Friedrich und hat man mit denselben ausweislich der Vormundschaftsrechnung wegen dem gebliebenen Passiv-Rezess (passiver Vergleich, Verhandlungsergebnis) die Berechnung folgend vorgenommen:

Vermög ersagter Vormundschaftsrechnung bestehe der Passiv-Rezess (passiver Vergleich, Verhandlungsergebnis) soviel des verdrunkenen (verschwundenen, ertrunkenen?) Miterben Jost Peter betrifft in 669 fl 41  $\frac{1}{2}$  xr bis Martini 1776.

Darauf die Witwe Äschhöfer empfangen  
bei Henrich Gilberth an Kap. und Inter. = 86 fl  
bei Xtoph Lohmann der Junge = 100 fl  
Ludwig Jahn in einer Handschrift = 50 fl  
Johannes Gilberth Kap. und Inter. = 52 fl 30 xr  
Georg Ramminger durch eine Handschrift = 6 fl 18 xr  
Georg Henrich Gesinn Kap. und Inter. = 116 fl 33 xr  
Johannes Naab von Nierstein Kap.  
und Inter. = 58 fl 48 xr  
Jacob Maloch Kap. und Inter. = 52 fl 30 xr  
Summa = 522 fl 39 xr  
die Witwe Hummel an Kap. und Inter. = 159 fl 54 xr  
Summa = 682 fl 33 xr

154a  
Transport = 682 fl 33 xr  
mithin nach Abzug der Gebühr = 669 fl 41 xr 4 d  
Georg Henrich Friedrich zu gut behalten = 12 fl 52 xr 4 d,  
dahingegen werden wieder aus-  
geliefert so Philipp Kurtz noch schuldig = 3 fl 11 xr,  
dem Gerichtsdienner = 12 xr,  
dem Sädler Dölk für ein Paar Hosen für  
den Verdrunkenen = 7 fl,  
Dorfhüter für getane Gänge = 30 xr  
obige 10 fl 53 xr + 12 fl 52 xr 4 d = 23 fl 45 xr 4 d,

hierzu kommen wegen vorgewesener  
Untersuchung der Teilungs-Differentien  
die gezahlten = 8 fl 2 xr,  
behält also er Friedrich zu gut = 31 fl 47 xr 4 d,

et videatur die weitere Berechnung wegen  
der Witwe Äschhöfer selbst wo das Liquidum  
angemerkt sich befinden.

---

Dienheim den 27. Jan 1777

Presentibus: Oberfaut Schmitz und Unterfaut Zengerle und alle Schöffen.

Erschien Christian Nopper von Sigillau aus der Herrschaft Schwarzburg kaiserliche Jurisdiction  
und bat um das erforderliche Attest zur Bürger- und Zunftaufnahme.

Res.: Es wäre das Attest dahin auszufertigen,

155

dass der Suppl. kath. Religion, 39 Jahre alt, aus Sigillau gebürtig, kaiserlich-schwarzburgischer  
Jurisdiction, mit keiner Leibeigenschaft behaftet,  
seine Profession ein Leineweber und des Handwerks kundig,  
das Handwerk ist nicht übersetzt,  
besitzt an Vermögen 420 fl vermög Attest und vorgezeigter Handschrift von hier und Nierstein,  
sei noch ledig und  
der Verlobten nicht anverwandt,  
niemals in Kriegsdiensten gestanden,  
dessen Verlobte ist Elisabetha Pfeifer,  
kath. Religion, 20 Jahre alt, von hier gebürtig,  
besitzt an Vermögen 572 fl 30 xr nach der unterm 19. Febr. a.p. abgehörten  
Vormundschaftsrechnung,  
ledigen Standes.

---

Desgleichen sucht um die Bürgerschafts- und Zunftannahme Johann Peter Sieben von  
Zornheim.

Res.:

Das Attest wäre dahin auszufertigen, dass Suppl. kath. Religion, 27 Jahre alt, aus Zornheim  
kurmainzische Jurisd. gebürtig,

Supplicant mit fremder Leibeigenschaft behaftet und von  
dieser befreit sei, wesfalls der **Manumissions-Schein**  
auguraliter (?) beiliegend,

Profess. ein Maurer, nicht übersetzt und

besitzt an Vermögen 3 Viertel Acker „Im Steinberg“ so derselbe  
von seinem Schwager H. Unterf(aut) als Eigen überkommen Tax = 82 fl,

desgleichen lt. Handschrift an Lidlohn so derselbe

rückständig bei seinem vor gedachten Schwager zu gut = 262 fl,

weiter eine Kuh = 25 fl,

weiteres Vermögen Gerichts-Attest nach dessen Eltern Tod = 50 fl

Summa = 419 fl

noch ledig, nicht verwandt, niemals in Kriegsdiensten gestanden,

desgleichen die Verlobte Anna Maria Kirchmajer, kath, Geburtsort Dienheim,

an Vermögen an Haus und Gütern in 2.170 fl bestehe,

ist ledig, nicht verwandt.

155a

Valentin Siebentritt tut beschwerende Vorstellung, dass er bereits unterm 8. Jan. vorigen Jahres sein Haus an Valentin Rummel pro 520 fl verkauft habe und dabei ausdrücklich bedungen worden, dass die Zahlung auf den verflossenen Martini bereits prästiert werden sollen. Da aber solche bisher nicht erfolgt, so wollte er gebeten haben, den Schuldner zur Zahlung anzuweisen. Beklagter Rummel: Die Forderung sei zwar richtig, da er aber von seinem gewesenen Vormund dem Peter Jugenheimer, als welcher die Zahlung sich anheischig gemacht kein Geld erhalten könne, so wäre er auch dermalen außerstand die Zahlung zu prästieren.

Der hierüber vernommene Peter Jugenheimer äußerte sich dahin, dass er zwar seinem Curato die Zahlung leisten und über sich nehmen wollen. Wie aber er dermalen ebenmäßig außerstand sich befinde, so hoffe er, der Kläger werde ihm hinlängliche Frist noch gestatten.

Klagender Siebentritt: Er gewärtige dermalen seine Zahlung. Wenn gleichwohl Beklagte über die Schuld quasi eine gerichtliche Versicherung ausstellen würden, so wollte er sich auch damit begnügen lassen.

Res.: Bei diesen Umständen wäre den Beklagten ein Termin von 4 Wochen, entweder mit wirklicher Zahlung oder Ausstellung einer gerichtlichen Versicherung zu gestatten.

156

Erschien Friedrich Hauf von Gainsheim der Abtei Jacobsberg und fürstlich ysenburgischen Jurisdiction unterwürfig und bat um das erforderliche Attest zur Bürgerannahme.

R.: Es wäre das Attest dahin auszufertigen, dass Supp. kath. Relig., 21 Jahre alt, dessen Geburtsort Gainsheim der Abtei St. Jacobsberg zu Mainz und fürstl. ysenburgisch unterwürfig,

Niederlassungsort Dienheim Kurpfalz leibeigen,

ist Suppl. vermög anliegendem Manumissions-Schein von der Leibeigenschaft entbunden, nach begehendem gerichtl. Attest besteht dessen Vermögen in 394 fl, noch ledigen Standes, sind beide nicht verwandt,

dessen Verlobte, Catharina Sophia Platz, von hier

gebürtig, besitzt an Vermögen 3 Viertel Acker „An der Vebennegg (Febenee, Vebeneck, Fiebeneck, heute Paterhofstraße)“ Tax = 120 fl,

die Hälfte von einem Wohnhaus in der Schafgasse bef. Worms: Philipp Maloch, Rhein: Peter Schaad = 250 fl,

in Summa an Haus und Güter = 370 fl,

ledigen Standes.

---

Dienheim den 3. Febr. 1777

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengerle und alle Schöffen.

Von dem bei Mainz ledigen Standes ertrunkenen Jost Peter Hummel zurückgelassenen Vermögen nach der unterm 9. Elapsi gepflogenen Berechnung gebührt dem allgemeinen Landfundo a 2 fl 30 xr per Kapital 16 fl 20 xr so der Spezifikation seiner Zeit einzuverleiben wären.

156a

### **3 Neubürger:**

Von dem hochlöblichen Oberamt wird anhero zur Nachricht mitgeteilt, dass Christian Nopper von Sigillau gemäß Dekret vom 28. elapsi, desgleichen Friedrich Hauf von Gainsheim inhaltlich oamtl. Verordnung vom 30. dito, sodann Peter Sieben von Zornheim nach der oberamtl. Verord. vom 31. dito zu Bürgern erga prästanda aufgenommen worden.

Res.: Man hat dieselben zugleich in die gewöhnlichen Bürgerpflichten genommen und ad prästanda angewiesen.

---

Hiesiger Beisasse Johannes Mehöfer steht an um das Bürgerrecht.

Res.: Das Attest wäre dahin mittels Beilage des Annahmedekrets auszufertigen, dass dessen Aufführung recht gut,  
luth. Religion,  
41 Jahre alt, von hier gebürtig,  
gedenkt sich dahier niederzulassen als  
einem von gnädigster Herrschaft als leibeigen gehaltenen Ort,  
ist mit diessseitiger Leibeigenschaft afficiert,  
ohne Profession, 200 fl an Vermögen, verheiratet,  
hat 13 Jahre in kurfürstlichen Kriegsdiensten unter dem löbl. von Badischen Regiment gestanden.

Dessen Ehefrau, Name ist Christina, guter  
Aufführung, ref. Rel., 39 Jahre alt,  
von hier gebürtig.

157

Desgleichen sucht Georg Henrich Jochem als Beisasse um das Bürgerrecht an.

Res.: Das gebetene Attest wäre folgenden Inhalts zu erteilen, dass sich Suppl. bisher wohl aufgeführt, kath. Relig., 46 Jahre alt, von Weinolsheim gebürtig, kurpfälzische Jurisdiction, will sich dahier als einen leibeigen Ort niederlassen, mit der Leibeigenschaft behaftet, von keiner Profess. 200 fl an Vermögen, verheiratet, hat in kurpfälzischem Kriegsdienst 3 Jahre und 3 Monate als gezogener Miliz gedient. Hat wovon der Abschied dem Attest wegen der Beisassenaufnahme beiliegen sollen.

Dessen Ehefrau, Name ist Margaretha, eine geborene Wolf, kath. Rel., 32 Jahre, von Niedersaulheim, ritterschaftl. Jurisdiction, mit keiner Leibeigenschaft behaftet.

---

Da nach Absterben der Gerber'schen Witwe das wenig zurückgelassene bereits unterm 30. Dez. vorigen Jahres öffentlich versteigert und daraus lt. Steigungsprotokoll 52 fl 1 xr erlöst worden. So wurde auch auf Anstehen der Gerberischen Erben und respektive Vormund die Berechnung mit den Gerberischen Schuldnern folgendes vorgenommen.

Georg Henrich Schneider ist schuldig an Kapital lt. Handschrift 10 fl,  
Friedrich Kirchhoff an Hauskaufschilling 64 fl  
Jacob Spelter lt. Handschrift 50 fl,  
reform. Schulmeister Lörtz an Kaufschilling wegen einem Wingert 16 fl 12 xr  
Summa = 192 fl 13 xr.

Sodann ist dem Miterben Georg Henrich das in Masse vorrätig gewesene Stück Feld am Dorf in der Ochsengasse überlassen worden pro 70 fl,  
Summa = 262 fl 13 xr.

157a

Transport = 262 fl 13 xr

Wovon jedem der Jacob Gerberischen Erben zur Hälfte gebührt = 131 fl 6 1/2 xr.

Res.: Fiat Extractus et Communicatur sowohl dem Gerberischen Vormund Mölius zu seiner Rechnungsbeilage als auch der Gerberischen Witwe 2. Ehe fili nomine zur Nachricht.

---

Dienheim den 16. Febr. 1777

Herr Chaussee-Insp. Müller tut beschwerende Anzeige, dass er sein in der Niedergasse gelegenes Haus bereits unterm 5. Okt. vorigen Jahres an Michel Bardier pro 225 fl mit der Bedingnis verkauft habe, dass bereits die verflossenen Weihnachten 125 fl zu bezahlen gewesen. Da aber derselbe mit der Zahlung nicht eingehalten, so wolle er gebeten haben, denselben sub pravi termino anzuweisen, oder aber ihm das Haus als sein Eigentum wieder zuzuschreiben, fort ihn ratione Quanti minoris (Gewährleistung aus Minderung) schadlos zu halten.

Beklagter Michael Bardier: Die Schuldigkeit habe

158

ihre vollkommene Richtigkeit. Da er aber auch zu Stadecken Forderungen habe und ihm bisher damit nicht eingehalten worden, wodurch er außerstand gesetzt werde, seine Schuldigkeit da hier abzutragen, so wolle er geziemend gebeten haben den Herrn Kläger auf eine kurze Zeit noch zur Geduld zu verweisen, maßen er ihn alsdann vollkommen zu befriedigen geneigt sei.

Res.: Zur Befriedigung des Herrn Kläger wegen des bereits verschieenen Zahlungstermins ad 125 fl wäre dem beklagten Bardier ein Ausstand von 14 Tagen unter dem Verwarnen zu gestatten, dass nach fruchtlos verstrichener Frist das Haus quasi öffentlich versteigert und ratione des allenfalls ausfallenden minderen Preises Beklagter zur Schadloshaltung angewiesen werden soll.

---

## 2 Neubürger:

Von dem hochlöbl. Oamt wird zur Nachricht gemäß Dekret vom 4. Curr. anhero mitgeteilt, dass der Johann Mehöfer, sodann Georg Henrich Joachem zu Bürgern erga prästando angenommen worden.

R.: Man hat dieselben zugleich in die gewöhnliche Pflicht genommen, ad prästanda angewiesen und wurde durch Los

158a

dem Mehöfer vor jenem der Vorzug gestattet.

---

Erschienen Carl Windisch, Andreas Jugenheimer, Johannes Ramminger und Philipp Peter Treber mit geziemender Bitte ihnen mit dem erforderlichen Attest zur Bürgeraufnahme an Händen zu gehen.

Res.: Dem Carl Windisch wäre zu attestieren, dass dessen Gesuch zur Bürgeraufnahme, dessen Aufführung bisher gut, lutherischer Religion,

27 Jahre alt, nach dem bei dessen Beisassen-Annahme produziert und beigelegten Taufschein, von Dalheim gebürtig der Reichsgrafschaft Falkenstein unterwürfig, dahier als einen von gnädigster Herrschaft als leibeigen behauptet werdender Ort wirklich wohnhaft,

ist in dem wegen der Bürgerschaft nachgesuchten Attest die Manumission beigelegt, von keiner Profession,

dessen und seiner Frauen Vermögen besteht in 400 fl, sind beide verheiratet,

der Ehevertrag sei errichtet und komme in Abschrift hierbei, hat in keinem Kriegsdienst gestanden.

Dessen Frau ist Anna Sydonia und deren Aufführung gut, refor., 28 Jahre alt.



159

Des Andreas Jugenheimer Attest wäre dahin auszufertigen, dass derselbe die Bürgeraufnahme suche:

dessen Aufführung löblich,  
reform., 25 Jahre alt, von hier gebürtig,  
will sich da hier niederlassen, wovon gnädigster Herrschaft die Leibeigenschaft wird,  
von keiner Profession,  
ist von dessen Vater an Haus und Gütern übergeben worden pro 950 fl,  
ledigen Standes,  
in keinem Kriegsdienst bisher gestanden.

---

Des Johannes Ramminger als einen Beisassen Attest wäre dahin zu Expedieren, so dass Suppl. das Bürgerrecht suche:

dessen Aufführung gut und löblich,  
kath. Religion, 38 Jahre alt,  
von hier gebürtig,  
und dahier wie oben wohnhaft und unterwürfig,  
Profession ein **Musikant**.  
Beider Vermögen 300 fl,  
beide verheiratet,  
3 Jahre in Kriegsdiensten gestanden, wovon der Abschied so das Beisassen Attest beiliegt,

Helena dessen Ehefrau = kath. 40 Jahre alt.

---

Dem Philipp Treber als einem bei dem löbl. von Rodenhausischen Regiment verheiratet  
gewesenen Gemeinen wäre zu attestieren, dass dessen Gesuch die Bürgeraufnahme:  
Dessen bisherige Aufführung gut,

159a

luth. Relig., 25 Jahre alt, von hier gebürtig,  
will sich da hier niederlassen,  
wovon gnädigster Herrschaft die Leibeigenschaft behauptet wird,  
von keiner Profession,  
beider Vermögen 350 fl,  
beide verheiratet,  
der bei der Verheiratung errichtete Ehevertrag komme hierbei,  
vermög anliegendem Abschied 6 Jahre in kurfürstlichen Kriegsdiensten gestanden,

Dessen Ehefrau Anna Elisabetha reform., 28 Jahre alt.

---

Dienheim den 19. Febr. 1777

Auf Anstehen des Gerberischen Vormunds Andreas Möllius wurden die seinem Curanten Joh.  
Ludwig zuständigen Feldgüter als:

2 Viertel „Im Höhlchen“, bef. Wald: Henrich Wolf, Rhein: Dittrich Lörtz.

Die Hälfte aus einem halben Morgen Wingert „Auf Bökelheimer“, Worms: Miterbe, Mainz:  
die Abtei Eberbach.

1 Viertel „Im Katzenweiher“, bef. Worms: Xtoph Weeber, Mainz: Andreas Häußerling.

2 Viertel „Im Guntersblumer Feld“, bef. Worms: Der Ülversheimerweg, Mainz: Jacob  
Scharnich.

160

2 Viertel in der Rudelsheimer Gemarkung, bef. Worms: Adam Becker, Mainz: Jacob Zimmermann.

1 Morgen Wiese daselbst, bef. Worms: Adam Becker, Mainz: Jacob Zimmermann.

1 Viertel Acker „Auf der Geierscheiß“, bef. Worms: Friedrich Kirchhoff, Mainz: Georg Henrich Friedrichs Witwe.

1 Viertel daselbst, bef. Worms: Georg Lohmann der Junge, Mainz: Jacob Friedrich.

1 Morgen aufm Berg Guntersblumer Gemarkung, bef. Worms: Alberth Köpping, Mainz: Carl Bender.

Dergestalten in einen anderweitigen Bestand (Pacht) pravia plone (?) öffentlich begeben, dass:

1. Der Bestand von dato anfangen und 6 nacheinander folgende Jahre mithin 1783 um diese Zeit sich endige.
2. Steiger vom ersten dieses in die herrschaftliche Schatzung und sonstige prästanda eintreten.
3. Die auf den Gütern haftenden Gulden und Zinsen in Zeiten entrichten.
4. Die Güter in gutem Bau und Besserung und zwar alljährlich mit 3/4 unterhalten.
5. Das ausfallende Steigquantum

160a

alle Jahre auf Martini an den Vormund entrichten.

6. Die dermaligen Steigungskosten alleinig auf sich nehmen und endlich

7. Dem Steiger Hagel und Heer (wo Gott vor sei) vorbehalten wird, auch im Fall er die Beschädigung in Zeiten anzeigen wird, die proportionierte Vergütung erfolgen soll.

Anschlag 12 fl.

Verbleibt dem letztbietenden Unterfaut Zengerle für 19 fl (pro Jahr an Martini).

Res.: Fiat Extr. Proth. et Comm. dem Gerberischen Vormund zur Rechnungs-Beilage.

---

## 2 Neubürger:

Von dem hochlöbl. Oamt wird anhero zur Nachricht mitgeteilt, dass die beiden Carl Windisch und Andreas Jugenheimer zu Bürgern angenommen worden.

Res.: Denselben wurde auch zugleich die gewöhnlichen Bürgerpflichten abgenommen und ad prästanda angewiesen und kommt der Carl Windisch vor jenem durch Los der Vorgang.

161

Dienheim den 20. Febr. 1777

## 1 Neubürger:

Von dem hochlöbl. Oamt wird anhero zur Nachricht mitgeteilt, dass Johannes Rammingen zum Bürger dahier angenommen.

R.: Denselben wurden zugleich die gewöhnlichen Pflichten abgenommen und ad prästanda angewiesen.

---

In Sachen Philipp Schweitzer entgegen dem Zimmermeister Herde pto rückständigem Hauskauf-Schilling und desfalls an Andreas Möllius verkaufte Scheune, wovon sich Kläger das Eigentum bis zur gänzlich erfolgten Zahlung vorbehalten, hat man mit Einwilligung beider Teile den Andreas Möllius dahin angewiesen, dass der zwischen ihm und dem Zimmermeister Herde getroffene Akkord für gültig zu erklären, dahingegen derselbe die convenierten 108 Gulden an ihn Schweitzer bei der Verfallzeit, wenn nämlich immittels von ihm Herde das erste Ziel nicht abgetragen werden sollte, zu bezahlen hätte.

---

Dienheim den 21. Febr. 1777

Andreas Möllius tut anzeigen, dass er obige an sich erkaufte Scheune an Philipp

161a

Gebhard um den nämlichen Preis überlassen habe.

Marx Bender namens des abwesenden Philipp Gebhard: Der Akkord sei richtig und sei er von dem Ph. Gebhard bevollmächtigt den Akkord namens seiner (zu) genehmigen.

Res.: Man läßt es dabei auch bewenden.

---

Dienheim den 3. März 1777

In Sachen Schutzjude Moyses Faist von Guntersblum entgegen Valentin Rummel pto debiti ad 48 fl 9 xr, sodann 3 fl, hat man dem Beklagten Rummel, weil derselbe gegen die Liquidität der Forderung nichts eingewendet, Zahlungstermin von 14 Tagen unter wirklicher Exekutionsstrafe anberaamt.

---

Dienheim den 10. März 1777

Herr **Schultheiß Neumer von Dexheim** übersendet Verzeichnis der Begräbnis- und sonstigen Kosten wegen der in ihrer Gemarkung erfrorenen Vossischen Witwe mit dem Ersuchen

162

sotane Kosten ad 10 fl 12 xr von den Erb-Interessenten, den Gesinn'schen Erben auszahlen zu lassen.

Man hat hierauf die Gesinn'schen Gebrüder vorkommen lassen, welche sich dahin geäußert, dass sie zwar schon etwas bei der vor gewesenen Beerdigung ihrer Schwester zu Dexheim bezahlt, sie hätten sich aber dabei zugleich erklärt, dass sie von ihrer Schwester nichts erben. Dahingegen aber auch keine weiteren Schulden oder Kosten zu bezahlen gemeint seien und könnten also ihres Orts geschehen lassen, dass das wenige, so defunda zurückgelassen, versteigert und soweit hinreichend die Leichenkosten bestritten würden.

Res.: Es wäre das wenige fordersatzlich zu versteigern und das ausfallende bei diesen Umständen dem Gericht zu Dexheim zuzustellen, so ermelten Gericht in Rückantwort per Extr. Proth. ohne zu verhalten wäre.

---

Georg Lohmann Junior beschwert sich entgegen da hiesigen ref. Schulmeister Lörtz wegen einem im Herbst 1775 getroffenen Weinhandel des Inhalts, dass der Kauf per Eiche auf den mittleren Preis damals bestimmt worden und dabei aus-

162a

ausbedungen, dass die Zahlung auf Weihnachten 1775 erfolgen soll. Da er aber weder die Zahlung noch Bestimmung des Preises bis kürzlich erhalten können, so glaube er auch nicht mehr gehalten zu sein, den endlich nach langem Zeitverlauf festgesetzten Preis ad 5 fl 20 xr an sein Wort gebunden zu sein.

Beklagter Lörtz: Der Preis des Weins sei auf 5 fl 20 xr per Eiche festgesetzt worden, mithin könnte er sich auch zu einem weiteren nicht verstehen. Er habe sich deklariert was noch zu bezahlen wäre zu Interessen und da er dermal kein Geld aufbringen könne, so wollte er den Kläger gleich nach Ostern mit Kapital und Interessen befrieden.

Klagender Lohmann: Der Preis sei zwar auf 5 fl 20 xr per Eiche, jedoch nicht anders festgesetzt worden als, dass Beklagter die Zahlung also bald zu leisten habe und wenn er wie bisher geschehen, die Zahlung verzögern würde, so halte er sich keineswegs an sein gegebenes Wort, sondern wäre gemühsigt darunter Klage zu führen und den Preis vom Gericht bestimmen zu lassen.

163

Wie nun Beklagter die Zahlung nicht geleistet und ihn zum Klagen genötigt, so wollte er auch gebeten haben den mittleren Preis von der Obrigkeit festzusetzen, fort Beklagten zu dessen

Berichtigung einen kurzen Termin um so mehr anzuberaumen, als Beklagter einen merklichen Gewinn an sotanen Wein wirklich gemacht und durch die verzögerte Zahlung ihm einen beträchtlichen Schaden zugefügt.

Beklagter Lörtz: Bei Festsetzung des Weinpreises sei keineswegs ausbedungen worden, dass die Zahlung so schnell erfolgen soll und da er wegen kränklichen Umständen solches anderwärts aufzubringen außerstand gewesen, so hoffe er auch, es werde bei dem festgesetzten Preis belassen, sofort Termin noch gestattet werden.

Res.: Gleichwie in gegenwärtiger Sache es fordernst darauf ankommt, dass Kläger sein Angeben wie nämlich die Festsetzung des Preises nicht anders gültig sein soll als, dass die Zahlung alsbald erfolgen soll, gewissenhaft

163a

und in Zeit 8 Tagen beschwören werde, alsdann soll auch ferner geschehen was rechtens.

---

**1 Neubürger:**

Infolge oamtlicher Verordnung vom 19. elapsi hat man den als Bürger aufgenommenen Philipp Treber in die gewöhnlichen Bürgerpflichten genommen.

res.: Ad acta.

---

Erschienen Schlossermeister Balthasar Muffay und Henrich Bittner von Oppenheim und zeigten an, dass ihnen die Äschhöfer'sche Witwe daselbst wegen ihrer an den verstorbenen Äschhöfer habenden Forderungen folgende Kapitalien Curatoria nomine angewiesen worden, als:

Bei Henrich Gilberth = 78 fl,

Georg Henrich Gesinn = 116 fl 33 xr,

Ludwig Jahn = 50 fl,

Christoph Lohmann der Junge = 45 fl,

Summa = 289 fl 33 xr

Man hat hierunter die Debenten vernommen welche der Schuldigkeit eingeständig sind.

164

Balthasar Muffay et consortes: Sie übernehmen diese Debenten, jedoch mit der Bedingnis, dass sie entweder andere weitere Versicherungen oder Handschriften auszustellen hätten.

Res.: Bei diesen Umständen wäre vorersagten Debenten zu bedeuten, dass sie in Zeit 14 Tagen nach dem Antrag entweder gerichtl. Versicherung, Handschriften oder die Barzahlung auszustellen und respektive zu entrichten leisten hätten.

---

Dienheim den 17. März 1777

In Sachen Georg Lohmann Junior entgegen den ref. Schulmeister Lörtz, einen Weinhandel und den dabei festgesetzten Preis, auch Zahlung betreffend, erschienen Parteien und erklärte sich Kläger, dass er ad Resol. vom 10. Curr. sein Angeben mit gutem Gewissen beschwören könne und wolle, bat ihm den Termin anzuberaumen.

Beklagter Lörtz: Er müßte geschehen lassen, dass wenn Kläger sein Angeben, welches jedoch derselbe mit gutem Gewissen nicht imstand zu tun sein werde, beschwören werde, was hierunter demnächst von Obrigkeit wegen verfügt werde, zumal er bei Festsetzung des Preises die eigentliche Zeit der Zahlung nicht bestimmt habe, sondern wenn er Beklagter solches zu tun vermögend sei.

Resol.: Bei sotaner Erklärung wäre dem Kläger

164a

aufzugeben, sich fordernsamst über eines **Eids- und Meineids Beschaffenheit** bei seinem Pfarrherrn genügendlich belehren zu lassen und super facta edoctione in primam post ferias den anofferierten Eid nach der ihm vorgelegt werden sollenden Formel abzuschwören.

---

Der Briefträger Theodor Howeg von Oppenheim beschwert sich entgegen Carl Gottschalck, dass derselbe, als er ihm gestern das Portogeld wegen einem in voriger Woche eingelieferten Brief 18 xr abgefordert, ihm statt der Zahlung nicht allein mit Schänden und Schmähen hart angegangen, sondern sogar, als er auf die Zahlung gedrungen, mit Schlägen traktiert habe, bittet den Beklagten hierunter zu vernehmen und ihm die gebührende Satisfaktion angedeihen zu lassen.

Der pravia citatione erschienene Beklagte ließ sich dahin vernehmen, dass er den Kläger keineswegs weder mit Schänden und Schmähen weniger mit Schlägen angegangen habe, im Gegenteil hätte Kläger eine exorbitante Forderung wegen einem Brief, so nicht einmal an ihn sondern

165

vermutlich an den verstorbenen Herrn Pfarrer adressiert gewesen, mit solcher Grobheit abgefordert, dass er wohl Ursache gehabt denselben nach seiner Art zu behandeln wohl befugt gewesen. Er lasse sich in gegenwärtige Klage keineswegs und insolang bis Kläger durch unverwüthliche Zeugen die Anschuldigung rechter Ordnung nach erwiesen werde.

Kläger: Ob zwar er genügsam imstand sei sein Angeben zu erweisen, wie hart er von dem Beklagten mißhandelt worden, jedoch und falls Beklagter dabei ferner bestehen sollte, so wollte er fordernsamst zu der Sachen näheren Aufklärung den Herrn Postverwalter zu Oppenheim die Anzeige tun und das weitere überlassen.

Res.: Bei diesen Umständen beruht die Sache bis dahin auf sich.

---

Dienheim den 7. April 1777

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz und Gerichtsleute.

In Sachen Philipp Schweitzer entgegen den Zimmermeister Henrich Herde pto debiti wegen einer verkauften Behausung

165a

wäre dem Beklagten aufzugeben nunmehr in Zeit 8 Tagen den Kläger ratione des ersten Zieles unter wirklicher Exekutionsstrafe zu befriedigen.

---

Der Taub'sche Vormund Johannes Messerschmitt von Oppenheim produziert Handschrift des Inhalts wessen die Henrich Gilberth'schen Eheleute ihm 150 fl liquido schuldig seien. Da nun sein Curand das Kapital selbst bedürftig sei, er auch solches bereits vor ein 1/4 Jahr aufgekündigt, gleichwohl keine Zahlung erfolgt, so wollte er gebeten haben den Beklagten nunmehr mittels den erforderlichen Zwangsmitteln zur Zahlung anzuweisen.

Beklagter Henrich Gilberth: Die Schuldigkeit hätte insoweit ihre Richtigkeit. Da aber wegen des vorigen Jahres sich geäußerten Hagelschlag kein Geld dermalen aufzubringen sei, so hoffe er der Kläger werde ihm einen hinlänglichen

166

Ausstand gestatten, wo er imstand sich befinde die Schuldigkeit abzutragen.

Res.: Da die vom Beklagten vorgebrachten Umstände in der Tat begründet und nur zuviel bekannt, so wäre demselben aufzugeben, die Halbscheid der Schuldigkeit a dato in einem viertel Jahr, zur anderen Hälfte aber auf künftigen Martini unter wirklicher Exekutionsstrafe, auch Pfändung und Versteigerung abzutragen.

---

In Sachen des Herrn Chaussee-Insp. Müller entgegen Henrich Gilberth Schuldforderung ad 115 fl 30 xr wegen einem Pferdehandel wovon dermalen lt. Viehprotokoll die Halbscheid, die andere Hälfte aber bei künftiger Saaternte zahlbar, weil gegen die Forderung nichts eingewendet werden mag ... (so) wäre dem Beklagten aufzugeben den Herrn Kläger in Zeit 8 Tagen da unfehlbar zu befriedigen, als in Entstehung dessen derselbe nach seiner eigenen Erklärung das Pferd wieder an sich zu ziehen befugt sein soll.

166a

Schöffe Pfeifer tut beschwerende Anzeige, dass der Unterfaut Zengerle ihn mit den herbesten Injurien angegangen und einen Hurenschelm gescholten. Wie er nun sotane Anschuldigung wegen seines dermalen bekleideten Amtes auf sich ersitzen zu lassen keineswegs gemeint sei, so gewärtige er von dem Beklagten den rechtlichen Beweis der Anschuldigung, in Entstehung dessen aber die billigmäßige Satisfaktion.

Beklagter Unterfaut: Es sei dem nicht also und sei er niemals gegen den Kläger mit derlei Schändworten ausgebrochen. Er halte denselben für einen ehrlichen Mann. Dieses habe er gesagt: Des Klägers eigene Frau hätte sich bei anderen vernehmen lassen sie traue ihrem Mann nicht und mehr werde ihm nicht erwiesen werden können.

Kläger: Dass Beklagter die voran gezogenen Worte ausgestoßen, werde einenteils durch den Schöffien

167

Lohmann, anderenteils durch den Bürgermeister und Georg Henrich Gesinn rechtlich dargetan werden, welche er zu vernehmen gebeten haben wolle.

Res.: Da der Beklagte die ausgestoßenen Injurien überhaupt in Abrede stellt, so wären die vorgeschlagenen Zeugen auf heute über 8 Tage vorzuberufen und fordersamst zu vernehmen, wo demnächst weiterer Bescheid erfolgen soll

---

Dienheim den 7. April 1777

Nachdem von den Pfeifer'schen Eheleuten die Anzeige geschehen, dass sie, weil sie von dem lieben Gott während ihrer Ehe mit keinen Leibes-Erben gesegnet worden, eine reciprocierliche letzte Willensverordnung, wie es nach ein oder des anderen Absterben ratione der Verlassenschaft gehalten werden soll, zu errichten gemeint seien. Da nun die Pfeifersche Ehefrau wirklich bettlägerig, so wurde zur Anhörung der unter ihnen vorhabenden letzten Willensverordnung abgesendet: Oberfaut, loci Schöffe Friedrich Henrich Platz

167a

und Gerichtsschreiber Hofmeister, welche beide Eheleute vernommen und referierten, dass die kränklich darnieder liegende jedoch bei gebrauchendem gesunden Verstand und sie folgendes verordnet habe, dass

1. Falls sie vor ihrem Ehemann dem Peter Pfeifer aus dieser Zeitlichkeit abberufen werden sollte, den Armen ohne Unterschied der Religion 15 fl. den Herren Pater Franziskaner zu Oppenheim für heilige Messen 15 fl gleich nach ihrem Absterben verreichet.

2. Jedem ihrer beiden Brüder 300 fl in toto 600 fl in 3 nach ihrem Tod folgenden Jahren prolegiert, desgleichen, dass vorhandene Leinwand an Leiltücher, Tisch und Handtücher unter denselben und ihrem Ehemann gleichzeitig verteilt. Was sie aber am Leib an Kleidung getragen, vorerwähnten ihren Brüdern Jacob und Franz Wolf, Bürger zu Mainz, Eigen sein und zugeteilt werden soll. Und weil

3. Die Erbsetzung eines jeden Testaments Fundament und Grundfeste ist, so soll ihr Ehemann der Universalerbe aller ihrer Verlassenschaft in Liegendem und Fahrendem, nichts davon ausgeschieden sein, davon aber

4. Ihren Bruders Sohn Henrich Wolf, als ein Patenstück, weiter 50 fl zu entrichten haben.

168

Dahingegen ist des Peter Pfeifers letzter Wille, dass wenn seine Ehefrau ihn nach göttlicher Verordnung überleben würde, dass

5. Dieselbe der einzige und ungezweifelte Universalerbe, sämtliche seiner Nachlassenschaft in Liegendem und Fahrendem, nichts davon ausgeschieden sein, dahingegen

6. Gleich nach seinem Absterben den Armen ohne Unterschied der Religion da hier 10 fl, den Paters Franc. für Heilige Messen 5 fl, sodann seinen 3 Stiefbrüdern Conrad, Andreas und Philipp Pfeifer jedem 60 fl in toto 180 fl auszahlen soll.

Zu dessen aller wahrer Urkunde haben sich beide testierende Eheleute mit der weiteren Äußerung eigenhändig unterschrieben, nachdem der gänzliche Inhalt denselben nochmal vorgelesen worden, dass die von dem Peter Pfeifer rücklassende Kleidung, ausschließlich der Hemden, seinen Stiefbrüdern verbleiben sollen.

Unterschriften (alle im Original):

+++

Vorstehende drei Kreuzzeichen sind der testierenden eigenes Beizeichen so hierdurch attestiert: Gerichtsschreiber Hofmeister.

Johann Peter Pfeifer

Schmitz Oberfaut

Joh. Zengerle Unterfaut

Johann Jacob Friedrich Schöffe

Henrich Platz Schöffe

Christoph Lohmann Schöffe

168a

Dienheim den 14. April 1777

In Sachen Georg Lohmann entgegen den Refor. Schulmeister Lörtz pto eines Weinhandels und desfalls ihm auferlegten Eids, produziert Kläger Attest von Herrn Pfarrer Endemann ratione facta edoctionis über eines Eids- und Meineids Beschaffenheit mit der Erklärung, dass er ihm zuerkannten Eid abzuschwören bereit sei.

Der Beklagte sei zwar auch ad videndum Jurari vorgeladen worden, es wäre aber derselbe geflissentlich ausgeblieben.

Res.: Ponatur das Attest ad acta und wären Parteien auf heute über 14 Tage und zwar der Beklagte unter 5 fl herrschaftlicher Strafe nochmal zu citieren.

---

Peter Pfeifer tut anzeigen, dass in Sachen seiner entgegen den Unterfaut Zengerle pto Injuriarum die von ihm vorgeschlagenen Zeugen nebst dem Beklagten an heute persönlich zu erscheinen vorgeladen gewesen, es seien aber dieselben ausschließlich des Schöffen Lohmann sämtliche ausgeblieben. Wie er nun die Sache auf sich ersitzen zu lassen nicht gewillt sei, so wollte er um weitere Citation angestanden haben.

Res.: Der Beklagte nebst den

169

vorgeschlagenen Zeugen wären auf morgen über 8 Tage und jeder unter einer herrschaftlichen Strafe ad 1 fl 30 cr vorzuladen.

---

Dienheim den 22. April 1777

In Sachen des Schöffen Peter Pfeifer entgegen den Unterfaut Zengerle pto Injuriarum erschienen beide Teile, sodann die vom Kläger produzierten Zeugen und hat man denen selben

in jener Gegenwart den gewöhnlichen Zeugeneid abgenommen, dieselben ernstlich ermahnt die Wahrheit zu sagen und den Meineid zu vermeiden quo präv:

Schöffe Lohmann deponiert, dass, als er vor etwa 5 Wochen in des Bürgermeister Lohmanns Behausung in Gesellschaft des Unterfaut ein Glas Bier getrunken, so hätte sich derselbe über den Schöffen Pfeifer beschwert, dass derselbe einen so großen Lärm wegen seines Schwagers vorhabenden Verheiratung mit der Kirchmajerischen Tochter mache und ihn ganz horrent schlecht zu machen suche, da doch er Pfeifer selbst ein schlechter Monsieur und seine Frau bei der vor gewesenen Hochzeit der Platzischen Tochter einem seiner Anverwandten

169a

offenbart, dass er Pfeifer bei einer seiner Mägde gefunden wurde und sie seine Frau hätte ihn zu einem Hurenschelm gemacht.

Christoph Lohmann der Junge hat sich ebenmäßig dahin geäußert, dass als der Unterfaut sich über den Schöffen Peter Pfeifer beklagt, wie er ihn schlecht machen und blamiere er zugleich hinzu gesetzt, dass nach Aussage seiner des Pfeifers Ehefrau selbst er ein schlechter Monsieur und Hurenschelm sei.

Georg Henrich Gesinn: Er könne weiter nichts sagen, als da er vor etwa 5 Wochen in dem Lohmanns Haus im Beisein des Unterfaut in einer die Gemeinde angehenden Sache gewesen und er Unterfaut sich über den Schöffen Pfeifer wegen allerhand Ausstreuung beschwert, ersagter Unterfaut in dieser formalia ausgebrochen was er Pfeifer dann wolle, zumal ihn seine eigene Frau zu einem schlechten Mann und Hurenschelm mache.

Darauf hat man folgenden Bescheid erteilt:

Res.: Dass Beklagter Unterfaut Zengerle dem klagenden Schöffen Peter Pfeifer mittels dieser Austreuung unrecht und zuviel getan, mithin derselbe dem Kläger mittels Darreichung der Hand eine Abbitte zu tun schuldig zu erklären, sondern anbei zu seiner künftigen Warnung und bescheideneren Betragens

170

in eine herrschaftliche Strafe ad 3 fl und Ersetzung sämtlicher Kosten zu condemnieren sei.

---

Dienheim den 26. April 1777

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen.

Es folgt das Testament der Eheleute Jacob Friedrich der Mittlere.

170a, 171

Testament der Eheleute Jacob Friedrich der Mittlere.

171a

Dienheim den 28. April 1777

In Sachen Georg Lohmann Junior entgegen den refor. Schulmeister Lörtz einen Weinhandel betreffend erschienen beide Teile und zeigten geziemend an, dass sie sich zur Vermeidung aller Weitwendigkeiten und Erhaltung guter Freundschaft in der Güte dahin vereinbart hätten, dass die 30 Eichen Wein a 5 fl 40 xr fordensamst festzusetzen und das noch restierende Geld mit 43 fl in Zeit 4 Wochen zu entrichten sei.

Res.: Bei sotaner Convention läßt man es lediglich bewenden und soll auch jeder Teil auf bescheidendes Anrufen kräftig manuteniert werden

---

Im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit Amen.

Es folgt das Testament des Stephan Weeber.



172, 172a, 173

Testament des Stephan Weeber.

---

Dienheim den 12. März 1777

Pres.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengerle und übrige Schöffen.

Erschien Martin Layh mit geziemender Vorstellung, dass er sich mit des verstorbenen Nicolaus Obermanns von Hangen-Wahlheim rückgelassener ledigen Tochter Catharina Susana ehelich verlobt, fort dahier häuslich niederzulassen entschlossen und um das gewöhnliche Attest gebeten hat, so wäre solches auch dahin auszufertigen. Dass dessen Gesuch die Bürger und Zunftaufnahme sei, sich wohl aufgeführt habe

Katholischer Religion,

30 Jahre alt,

von Biebelheim Oamt Alzey gebürtig,

will sich da hier als einen von gnädigster

173a

Herrschaft leibeigen behauptet werdender

Ort niederlassen,

ist also diesseitiger und keiner anderen Leibeigenschaft unterwürfig,

seine Profession ein Maurer,

und ist das Handwerk noch nicht übersetzt,

dessen Vermögen kann nach der Mutter Absterben

in 100 Gulden bestehen,

ist noch ledigen Standes,

und sind beide Verlobte in keiner Anverwandtschaft,

endlich hat Suppl. unter dem löbl. General von Rodenhausischen Regiment als Gemeiner 6 Jahre gedient.

---

Hat man die von dem verstorbenen Jacob Friedrich dem Mittleren bisher besessene große Almende der in der Ordnung eintretenden Witwe Astheimer respektive Ehefrau Lorie, dahingegen die von dieser inne gehaltenen kleine Almende der Jacob Gilberths Witwe respektive Weebers Ehefrau zugeschrieben.

---

Dienheim den 22. Mai 1777

Erschien des hiesigen verstorbenen Gemeindevorstandes Henrich Merckels nachgelassener Sohn Jacob mit geziemender Vorstellung, dass er sich mit Dorethea des verstorbenen Adam Friedrichs Witwe ehelich verlobt, fort sich dahier niederzulassen

174

entschlossen, mit Bitte ihm das erforderliche Attest zur Bürgerannahme und Heiratserlaubnis auszufertigen.

R.: Dem petito wäre zu willfahren, dass

1. Suppl. Jacob Merkel, dessen Gesuch die Bürgerannahme und Heiratserlaubnis, die Aufführung gut und löblich.

2. Lutherischer Religion

3. 29 Jahre alt,

4. Geburtsort die Überreiner Höfe, kurpfälzisch,

5. Niederlassungsort Dienheim wird von Kurpfalz als leibeigen behauptet,

6. Ist mit diesseitiger und keiner fremden Leibeigenschaft behaftet, weil dessen Eltern wirklich als Bürger dahier verstorben.

7. Keine Profession,

8. -

9. Hat nach dem unterm 29. Nov. 1771 ausgefertigten Loszettel 404 fl,

10. Ledigen Standes,

11. -

12. Sind nicht verwandt, 13. - 14. Weder in diesseitigen noch fremden Kriegsdiensten gestanden.

1. Dessen Verlobte Dorothea des verstorbenen Bürgers Adam Friedrich nachgelassene Witwe, die Aufführung gut,

2. Lutherisch, 3. 37 Jahre alt, 4. von Dienheim Kurpfälzisch,

5. et 6. Wie oben gedacht, 7. et 8. -, 9. Hat nach dem unterm 25. Sept. 1776 errichteten Invent. an Haus und Gütern nach Abzug der Schulden 1.815 fl,

10. Eine Witwe,

11. a) deren Ehemann verstorben den 19. Mai 1776, b) 5 Kinder, c) Ist das Invent. den 25. Sept. 1776 errichtet, **sofort der Frau einen Beistand und Kindern einen Vormund** angeordnet.

12., 13. et 14. Ist wie oben.

---

Dienheim den 2. Juni 1777

P.: Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengerle und alle Schöffen.

In Sache Ambros Kleber entgegen Joh. Weeber pto debiti wird auf weiteres

174a

Anstehen des Klägers dem beklagten Weeber zu allem Überfluss noch ein 8-tägiger Zahlungstermin ad Resoluto vom 9. Dez. unter wirklicher Exekution anberaumt.

---

Der bei Joh. Weeber in Diensten gestandene Knecht Georg Wunsch beschwert sich entgegen seinem gewesenen Dienstherrn Johannes Weeber, dass derselbe ihn so übel traktiert, dass er 8 Tage unter dem Barbier liegen müssen, bat denselben sowohl zur Satisfaktion als auch der verursachten Kurkosten anzuhalten.

Beklagter Weeber: Der Kläger sei gegen alle Ordnung bis nachts 3 Uhr auf der Gasse zur sträflichen Ungebühr herum vagiert, endlich und weil die Tür verschlossen gewesen, über den Torpfeiler hinauf gestiegen und auf den Buckel gefallen, wo er sich dann in etwas beschädigt haben dürfte. Da er nun den Kläger noch nach 5 Uhr im Bett wecken müssen, so hätte er ihn ein wenig an den Haaren gezupft. Mehr habe er ihm Leids nicht getan und, dass derselbe sich selbst beschädigt und über den Torpfeiler gefallen, werde der Nachtwächter Joseph Amann bezeugen müssen, welchen er zu vernehmen gebeten haben wollte.

175

Der hierunter vorgeladene und erschienene Nachtwächter Joseph Amann deponiert auf seine geleisteten Dienstpflichten, dass er des Webers Knecht um die gemelte Zeit gesehen, dass derselbe über das Tor steigen wollen, aber heruntergefallen, demnächst gleichwohl sich wieder aufgemacht und in den Hof gestiegen.

Res.: Bei diesen Umständen wäre Kläger mit der nachgesuchten Satisfaktion ebenso abzuweisen, als auch mit Ersetzung der Kur- und anderen Kosten. Desgleichen zu seiner künftigen bescheideneren Aufführung den noch zu guthabenden Lohn zurückzulassen.

---

## 2 Neubürger:

Infolge oamtlicher Verordnung vom 13. und 26. elapsi hat man den Martin Layh und Jacob Merkel als Bürger wirklich verpflichtet und ad prästanda angewiesen.

---

In Sachen Jacob Köhler entgegen Michael Schnornberger einen Scheunen Kauf und Verkauf betreffend und desfalls vom Beklagten nicht einhalten wollender Vertrag, haben sich beide

Teile auf diesseitiges Anraten in der Güte dahin vereinbahrt, dass der Kauf und Verkauf hiermit aufgehoben, beklagter Schnornberger dahingegen

175a

dem Kläger zum Rückkauf 1 Carolin ad 11 fl auszahle, sofort die darunter aufgelaufenen Weinkaufkosten alleinig auf sich zu nehmen hätten soll.

Res.: Bei sotaner Convention läßt man es lediglich bewenden.

---

Dienheim den 9. Juni 1777

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen.

Nachdem unterm heutigen die von hier gebürtige Anna Catharina Diehl noch ledigen Standes eine testamentarische Verordnung gerichtlich errichten zu lassen entschlossen, so wurde solchem nach ihr Begehren anhero niedergeschrieben:

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen.

Kund zu wissen seien hiermit jedermännlich, besonders denen so daran gelegen. Nachdem ich Anna Catharina Diehl die Hinfälligkeit dieses Lebens und den gewiß darauf erfolgten Tod bei mir öfters erwogen und zu Gemüt gezogen, so habe mich entschlossen

176

obwohl kränklich, jedoch noch bei gutem Verstand und Sinnen, über mein nach meinem tödlichen Hintritt hinterlassenen Vermögen ungezwungen und unberedet folgendes in Form eines Testaments wohl bedächtlich zu verordnen:

1. Befehle meine arme Seele nach ihrem Hinscheiden in die Hände des barmherzigen Gottes, den Leib der Erden welcher christlichem Gebrauch nach zur Erde bestattet werden soll.
2. Vermache den Armen der 3 Religionen ohne Unterschied zu verteilen 15 fl, sodann
3. Der Friedrich Matheiß Witwe dahier, welche mir während meiner Krankheit beigestanden, mein ganzes Bettgetüch, Kleidung und allen übrigen Hausrat ohne Ausnahme nebst 15 fl Bargeld.
4. Das übrige legiere und vermache, nach befriedigten Leichen- und sonstigen Kosten die Halbscheid dem Bürger Philipp Treber dem Alten, die andere Hälfte aber den beiden Geschwistern Georg Friedrich Ramminger und Anna Maria Ramminger. Sollte nun schließlich
5. Diese meine letzte Willensverordnung aus ab

176a

der in rechten erforderlichen Ziemlichkeiten nicht als ein solenes Testament angesehen werden, so will, dass solches wenigstens als ein codicill fidei comis donatis mortis causa oder anderen letzten Willen wie solcher nach kurpfälzischem Land- oder Gemeinderecht am kräftigsten bestehen kann oder mag, gelten und kräftig sei.

Zu dessen allem wahrer Urkunde habe mich nicht allein, nachdem mir der Inhalt mehrmals vorgelesen worden und ich solchen in allen Punkten richtig befunden eigenhändig unterschrieben, sondern auch hiesiges löbliche Gericht geziemend ersucht und gebeten, diese meine letzte Willensverordnung dem Gerichtsprotokoll einzuverleiben, auch mit ihren Unterschriften und Gericht-Insiegel zu bestätigen. So geschehen Dienheim, den 9. Juni 1777.

Nachstehende XXX sind der testierenden Anna Catharina Diehl ihr wahrhaft und körperliches Beizeichen, so attestiert Hofmeister Gerichtsschreiber.

Dass vorstehendes also von der Catharina Diehl nach nochmaliger Vorlesung, wiederholt bejaht und bekräftigt worden, solches haben auf geziemendes Ersuchen hierdurch von Gerichts wegen mittels Vordrückung des Gericht-Insiegels pflicht-

177

mäßig bezeugen sollen. Actum ut supra.

Unterschriften:

Johannes Zengerle Unterfaut

Jacob Friedrich Schöffe

Johann Peter Pfeifer Schöffe

Christoph Lohmann Schöffe

Henrich Platz Schöffe

G. Hofmeister Gerichtsschreiber.

---

Dienheim den 16. Juni 1777

Philipp Werner von Oppenheim beschwert sich, dass er zwar dem Reinhard Opper seinen Weinberg zu Bauen verakkordiert, es hätte aber derselbe die Arbeit nicht selbst, sondern durch andere und schlecht tun lassen, dass er einen merklichen Schaden erleiden müsse. Er wolle also gebeten haben, die getane Arbeit in Augenschein zu nehmen und demnächst die billigmäßige Entschädigung ihm angedeihen zu lassen.

Reinhard Opper: Er könne zwar nicht in

177a

Abrede sei, dass er ein und andere Arbeit durch andere, jedoch so tun lassen, dass solche keineswegs getadelt werden könnte, zumal er jederzeit zugegen gewesen. Könne also geschehen lassen, dass auf des unterliegenden Teils Kosten die Arbeit besichtigt würde.

Res.: Bei diesen Umständen wäre den beiden Schöffen Lohmann und Pfeifer, sodann den Feldverständigen Georg Glaser der Auftrag zu tun, die Wingert quasi und die darin getane Arbeit in Augenschein zu nehmen und den Befund auf heute über 8 Tage zur weiteren Verordnung anzuzeigen.

---

Dienheim den 23. Juni 1777

P.: Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengerle und alle Schöffen.

Chirurg Hasinger beschwert sich, dass des Gottfried Steinfurths Ehefrau sich die vorige Woche im Backhaus vernehmen lassen, dass er des Georg Glasers Magd ein Paar gerauchte (gebrauchte?) Schuhe gekauft. Da

178

aber diese Reden ihm zu nahe gingen und er mit derlei Mägden keine Gemeinschaft habe, so begehre er, dass erwähnte Ehefrau Steinfurth ihm hierunter den erforderlichen Beweis mache. In dessen Entstehung aber die billigmäßige Genugtuung verschaffen.

Man hat hierauf des Glasers Magd vorkommen lassen und darüber vernommen, welche deponiert, dass sie keine Schuhe von dem Hasinger, sondern solche von des Jacob Zimmermanns Magd zu Rudelsheim erkaufte habe.

Gottfried Steinfurths Ehefrau hierüber vernommen gesteht an der Anklage nicht das Mindeste und würde die Ehefrau Gilberth auch keineswegs mit gutem Gewissen beschwören können, die Reden seien aus Passion gegen sie und ihre Magd geschehen, welchem keineswegs Glauben beizumessen wäre.

Die hierüber vorgeladene und erschienene Ehefrau des Jost Peter Gilberth äußerte sich dahin, dass die Ehefrau Steinfurth die vorige Woche im Backhaus sich gegen ihre Magd beschwert, dass dieselbe ihr allerhand Neuigkeiten, wovon sie ganz und gar kein Liebhaber, vorbringen und unter anderem gesagt habe, dass der Hasinger der Glaser'schen Magd ein Paar gerauchte Schuhe gekauft habe, sie habe dagegen gleich versetzt, es könne nicht sein, weil soltane Schuhe von des Zimmermanns Magd zu Rudelsheim erkaufte worden, welches sie auch auf

178a

erfordern zu beschwören imstand sich befinde.

Ehefrau Steinfurth: Sie bestünde dabei, dass (sie) diese Reden niemals gegen den Hasinger ausgestoßen und da die Ehefrau Gilberth solches ihr aus einer Leidenschaft nachsage, so könne sie auch für keine Zeugin angesehen oder zum Eidschwur zugelassen werden. Sie begehre, dass der Hasinger noch mehr Zeugen beibringe, welche aus keiner Passion, sondern der Wahrheit zu steuern zeugten.

Res.: Gleichwie Kläger bei diesen Umständen nicht erwiesen, gestalten die Ehefrau Steinfurth das imputatum gänzlich in Abrede stellt, die Ehefrau Gilberth aber auch keinen vollkommenen Beweis machen kann, so cassiert (wird aufgehoben) hiermit die Klage, es wäre dann Sache des Klägers in Zeit von 8 Tagen besseren und hinlänglicheren Beweis machen werde.

---

Dienheim den 30. Juni 1777

Jost Peter Gilbert Ehefrau beschwert sich, dass des Gottfried Steinfurths Ehefrau aus Gelegenheit der von dem Hasinger gegen letztere angestellte Injurien-Klage sie in Gegenwart des ganzen Gerichts eine

179

Lügnerin gescholten. Wie sie aber dafür nicht angesehen werden wolle, andere Schmähworte noch mit Stillschweigen zu übergehen, so wollte sie gebeten haben die Beklagte zur gebührenden Satisfaktion anzuhalten.

Beklagte Steinfurtin: Sie könne es nicht leugnen, sie hätte schon desfalls unter der Freundschaft allerhand Geschwätz und Lügen vorgebracht.

R.: Gleichwie das factum keineswegs in Abrede gestellt werden mag, so hat man auch die Beklagte Steinfurtin zu ihrer künftigen Warnung und bescheideneren Betragens mit einer herrschaftlichen Strafe ad 1 fl 30 xr belegt.

---

In Sachen des Jacob Friedrichs Witwe entgegen Johannes Laurie pto prätendierenden indemnisation (Entschädigung) wegen Überbesserung der Almenden hat man die Moderation wirklich vorgenommen und hat er Laurie der Witwe Friedrich des Inhalts zu zahlen 4 fl 56 xr.

---

In Sachen des Glasermeisters Werner von Oppenheim entgegen Reinhard Opper

179a

die in seinem Weinberg schlecht getane Arbeit betreffend und desfalls nachsuchende Entschädigung referierten die zur Besichtigung abgesandten beiden Schöffen Lohmann und Pfeifer, sodann der Feldverständige Glaser, dass der eine Wingert im Goldberg sehr schlecht gebaut mit Flechtgras und Quicken überwachsen und unsauber. In dem am Kettenbrunnen liegenden Wingert bei 200 Bügel mehr geschnitten werden können.

---

Dienheim den 7. Juli 1777

In Sachen des Glasermeisters Werner von Oppenheim entgegen Reinhard Opper pto geforderter Entschädigung wegen der in seinen Weingärten schlecht getaner Arbeit und hauptsächlich wegen nicht angeschnittener Bügel hat man die Beschädigung auf 3 fl festgesetzt.

---

In Sachen des Bürgers Messerschmitt von Oppenheim entgegen Henrich Gilberth pto debiti stellt Kläger geziemend vor, dass zwar der Beklagten

180

bereits vor einem viertel Jahr aufgegeben worden die Halbscheid der Forderung dermalen zur Hälfte abzutragen. Da aber bis jetzt solche nicht erfolgt, so wolle er um die wirkliche Versteigerung angestanden haben.

Henrich Gilberth: Er sei dermalen außerstand die Zahlung zu leisten. Er wolle aber daran sein, dass auf künftigen Martini der Kläger vollkommen befriedigt werde.

Res.: Gleichwie der Kläger in dem weiter gebetenem Termin auf Martini, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt eingewilligt, dass alsdann mittels der erforderlichen Zwangsmittel Beklagter angehalten werden möge, so wurde auch der Beklagte hiernach lediglich verwiesen.

---

Dienheim den 23. Aug. 1777

P.: Oberfaut Schmitz.

In Sachen Peter Sieben entgegen des gewesenen Vormunds seiner Ehefrau Henrich Gilberth zeigt ersterer geziemend an, dass zwar der Beklagte in der 1774-ger Vormundschafts-

180a

Rechnung über 300 fl zu Passiv-Rezess (passiver Vergleich, Verhandlungsergebnis) verblieben. Wie er nun beinahe ein halbes Jahr verheiratet sei und nur 50 Reichstaler von ihm anverlangt, auch darunter demselben einen oberfauteilichen Befehl inseriert, solche nach Umlauf der Ferien zu bezahlen. es wolle sich derselbe aber dazu keineswegs verstehen und wollte daher pro archiori assistenzia (um Unterstützung) gebeten haben.

Beklagter Gilberth: Er hätte noch eine Rechnung von 3 Jahren abzulegen und bis solches geschehen könne, er keine Auszahlung um so weniger tun als nicht viel mehr übrig verbleiben werde und ihm anbei von Ausfautei wegen verboten worden vor Richtigstellung der Schlußrechnung keine weitere Auszahlung zu leisten.

Res.: Sowohl zur Ablage und Richtigstellung der Vormundschafts-Schlußrechnung als auch zur Abtragung der nachgesuchten 50 Reichstaler wäre dem Beklagten bei diesen Umständen zu allem Überfluß ein Termin

181

von 4 Wochen noch bei Vermeidung wirklicher Exekution auch Pfand und Versteigerung anzuberaumen.

---

In Sachen Joseph Löw von Rudelsheim entgegen Jacob Maloch Schuldforderung betreffend hat man die Liquidation forderrsamst vorgenommen, nach welcher Beklagter dem klagenden Juden 26 fl 15 xr schuldig verbleibt und wurde demselben zur Befriedigung des Klägers nach seiner eigenen Deklaration Zahlungstermin von 8 Tagen unter wirklicher Exekutionsstrafe anberaumt.

---

Dienheim den 2. Sept. 1777

Johannes Gilbert zeigt an, dass er an den Xtoph Ortsayf zu Schwabsburg uxorie nomine an Passiv-Rezess etwas noch rückständig sei, ihm auch Zahlungsfrist gestattet worden, so nunmehr verlaufen. Er hätte auch solche seinen Vormundschafts-Schuldner Henrich Gilberth, Johannes Weber, Jost Peter Gilberth und Michael Schnornberger ebenmäßig zugute kommen lassen und geglaubt, dieselben würden immittelst ihre Schuldigkeit abtragen, wodurch er

181a

instandgesetzt würde. Endlich von seinen Kreditoren los zu werden. Da aber die Zahlungsfristen fruchtlos verlaufen und er die wirkliche Exekution fürchte, so wolle er gebeten haben vorgedachte seine Schuldner mittels erforderlichen Zwangsmitteln anzuhalten.

Johannes Weber et consortes: Sie könnten dermalen weder etwas aus Früchten erlösen, weder Geld geliehen bekommen. Wenn man aber ihnen terminum solutionis bis künftigen Martini gestatten wolle, so wollten sie sich angelegen sein lassen die Zahlung zu leisten.

Res.: Der gebetene Termin bis auf künftigen Martini wird hiermit gestattet, jedoch dergestalten, dass alsdann in Entstehung der Zahlung mittels wirklicher Exekution auf Pfand und Versteigerung zugefahren werden soll.

---

Dienheim den 15. Sept. 1777

Johannes Weber tut Anzeige, dass ihm Georg Hen. Gesinn wegen seinem Pferdehandel noch 25 fl schuldig, wozu er unerachtet der ihm zugegangenen Zahlungsverordnung nicht gelangen

182

könne, bat denselben mit Nachdruck nunmehr anhalten zu lassen.

Beklagter Gesinn: Die Schuldigkeit sei richtig und wollte er auch solche künftigen Michaeli abtragen, hoffte also Kläger werde ihm diese kurze Frist noch gestatten.

Res.: Gleichwie Kläger diesen Ausstand angenommen, so wäre Beklagten zu bedeuten die eingeklagte Forderung Termin Michaeli unter wirklicher Exekutionsstrafe abzutragen.

---

Nicolaus Pitschmann von Nierstein bittet um das gewöhnliche Attest zur Bürgeraufnahme.

Res.: Mit Beziehung auf das Niersteiner Gerichtsattest soviel den Suppl. betrifft, wäre das gebetene Attest dahier in Belang der Sponsa Anna Katharina Diehl zu attestieren, dass dieselbe bereits 36 Jahre alt, sich wohl aufgeführt ref. Religion, von hier gebürtig, dahier sich niederlassen, gnädigste Herrschaft das Leibeigenschaftsrecht behaupten und nach der von Ausfautei wegen unterm 2. Juni 1775 abgehörten Vormundschafts-Rechnung 354 fl 48 xr an Vermögen besitzt.

182a

Dienheim den 22. Sept. 1777

P.: Kurpfalz Oberfaut Schmitz, Unterfaut Zengerle, Christoph Lohmann, Peter Pfeifer.

Von dem hochlöbl. Oamt wird gemäß Dekret vom 19. curr. auf den desfalls erstatteten Bericht erwidert, dass Georg Henrich Friedrich als Schöffe wirklich verpflichtet wurde.

Res.: Ponatur sotanes Dekret ad acta, und hat man vor gedachten Friedrich zugleich vorberufen und in seinen Dienst nach aufhabenden Pflichten angewiesen.

---

In Gemäßheit oberamtl. Verordnung vom 16. curr. hat man den Nicolaus Pitschmann als Bürger verpflichtet und ad prästanda angewiesen.

Ende des bis anhero geführten Protokolls.

In fidem

Hofmeister Gerichtsschreiber

183

Seitenzahlen von Wigbert Faber am 6.1.2011 ergänzt.

Ende

Die Transkription des Gerichtsbuchs ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers in irgendeiner Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Die freie und kostenlose wissenschaftliche Nutzung unter Übernahme von üblichen Zitierhinweisen ist zulässig.